

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 24
Telefax 071 788 93 39
claudia.schoenenberger@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 2. März 2004

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 29. März 2004, 14.00 Uhr, im Rathaus Appenzell

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Johann Brülisauer

2. Protokoll der Session vom 16. Februar 2004 (wird später zugestellt)

Grossratspräsident Johann Brülisauer

3. Staatsrechnung für das Jahr 2003

4/1/2004 Antrag Standeskommission
 4/1/2004 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
 Referent: Grossrat Baptist Gmünder
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

4. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2003 (wird später zugestellt)

5/1/2004 Antrag Bankrat
 Referent: Landammann Bruno Koster

5. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderungen der Korporation Gemeinmerk Mettlen

3/1/2004 Antrag Standeskommission
 Referent: Landammann Bruno Koster

6. Landrechtsgesuche

6/1/2004 Berichte Standeskommission
 Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
 Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten

7. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Büro des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 16. Februar 2004 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Johann Brülisauer
Anwesend: 45 Ratsmitglieder
Zeit: 14.00 - 18.20 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Hans Bucheli / Claudia Schönenberger / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 24. November 2003	6
3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2)	7
4. Schulgesetz (SchG)	8
5. Berufsbildungsgesetz (GBB)	38
6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge	39
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes	42
8. Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005	44
9. Verordnung zum Bundesgesetz über die Luftfahrt	46
10. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Bestattungswesen	50
11. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Schlössli"	51
12. Landrechtsgesuche	57
13. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 25. April 2004	58
14. Mitteilungen und Allfälliges	59

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Der Vorsitzende, Grossratspräsident Johann Brülisauer, eröffnet die Session vom 16. Februar 2004 mit folgenden Worten:

Obwohl das neue Jahr schon wieder eineinhalb Monate alt ist, bewegt das Jahr 2003 immer noch landesweit die Gemüter und belebt die Stammtischgespräche. Die Jahresrückblicke der in Innerrhoden tätigen Parteien und Gruppierungen haben die Geschehnisse auf vielfältige Weise dargelegt. Es wird kälter in unserem Lande, war dazu eine treffende Schlagzeile.

Die Bundesratswahlen vom 10. Dezember haben die Schweizer wach gerüttelt. Die Nichtwiederwahl der Appenzeller Bundesrätin hat viele Bürgerinnen und Bürger unseres Landes betroffen gemacht. Als erste Innerrhoder Regierungs- und Bundesrätin hat Ruth Metzler in unserem Kanton Geschichte geschrieben. Es schmerzt, dass sie die mit viel Begeisterung angegangene Aufgabe im Bundeshaus nicht weiterführen durfte.

Ich danke Frau a. Bundesrätin Ruth Metzler für die Leistungen die sie für unseren Kanton und unser Land erbracht hat. Ich wünsche ihr eine gute Zeit und im neuen Lebensabschnitt viel Erfolg.

Inzwischen sind zwei neue Landesväter ins Bundeshaus eingezogen. Wir können jedoch kaum annehmen, dass sie die Bürger mit edlen Gaben beschenken werden. Noch ist nicht zu erkennen, mit welchem Weihrauch die nach rechts gerückte Landesregierung unsere sozialen Einrichtungen beräuchern wird. Die Schweiz darf auch in Zukunft nicht nur Wirtschaftsstandort sein, es braucht auch Schutz für die Schwachen. Die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit den staatlichen Institutionen wird zunehmend schwieriger. Bundesräte gelten bekanntlich als Wegweiser, die uns die Richtung vorgeben sollen. Es wird sich zeigen, ob die Bürger den von ihnen aufgezeigten Weg gehen wollen oder ob sie sich wieder vermehrt auf die in der Verfassung verankerten Volksrechte besinnen.

Ziemlich im Schatten der Bundesratswahlen ist zu Beginn des neuen Jahres die Armee XXI gestartet. Während sich die Armeereform gegen aussen hin vor allem in einer Halbierung des Bestandes manifestiert, haben sich auch intern bezüglich Organisation und Einsatz erhebliche Veränderungen ergeben. Das Umfeld hat sich in den letzten Jahrzehnten wesentlich verändert. Die Bedrohungen sind nicht mehr dieselben. Es entsprach deshalb der Realität, dass sich unsere Armee den Veränderungen und dem Umfeld anpassen musste. Nach wie vor wird aber das Milizsystem als die richtige Lösung für die Schweiz erachtet. Eine Berufsarmee würde eine einseitige Gesellschaft aufbauen und dem gemeinsamen Gedanken des Wehrwillens eher scha-

den.

Die Rüstungsindustrie war ursprünglich ein wichtiger Pfeiler unserer Gesamtwirtschaft. Sie hat viel beigetragen bei der Entwicklung von Produkten, die auch der Privatwirtschaft dienen. Die drastische Reduktion unserer Armee führt logischerweise zu einem Abbau von Arbeitsplätzen. Zur Zeit beziehen noch etwa 15'000 Personen ihr Einkommen direkt oder indirekt aus der Rüstungsindustrie. Nicht zu unterschätzen ist das Volkseinkommen, das in den Berggebieten und wirtschaftlich schwachen Randregionen in Folge der Einquartierung von Truppen erzielt wird. In den 60er-Jahren betrug der Anteil der Armee am Bruttoinlandprodukt noch 2,5 %, im Jahre 2001 jedoch nur noch 1,1 %, d.h. weniger als die Hälfte. Natürlich wäre es etwas einfach, daraus den Anspruch für mehr Armeeausgaben abzuleiten. Die positiven Auswirkungen der Armee verbunden mit ihrem gewünschten Auftrag steht jedoch für uns als Kalkül.

Im Rückblick auf das vergangene Jahr stellen wir fest, dass sich der Jahrhundertsommer sehr unterschiedlich auf die verschiedenen Wirtschaftszweige ausgewirkt hat. Für die Landwirtschaft waren die wirtschaftlichen Erfolge im vergangenen Jahr wiederum bescheiden. Der Bauernverband verweist auf ausgetrocknete Bergseen und ausgetrocknete Bundesfinanzen. Bedeutend mehr Kopfzerbrechen als die naturbedingte Trockenheit des vergangenen Sommers bereiten Lösungsansätze für die immer stärker geforderte Strukturbereinigung und das Preisgefälle zur EU. Angesichts des Spardrucks ist absehbar, dass weitere Überlegungen über eine andere Verteilung der Bundesbeiträge an die Landwirtschaft angestellt werden. Dies verursacht schwierige und kontroverse Diskussionen, da es überall, wo über Geldverteilung diskutiert wird, zwangsläufig Gewinner und Verlierer gibt.

Die Idee, dass die Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Landwirtschaft sich stärker an deren Kosten und Nutzen orientieren sollen, veranschaulicht die schwierige, unangenehme Lage, in der sich die schweizerische Landwirtschaft befindet. Es ist zweifellos der Stolz eines jeden Produzenten, Produkte mit grösstmöglicher Wertschöpfung herzustellen. Dass dabei sozusagen als Begleitprodukt die gepflegte Landschaft entsteht, nimmt auch die Stadtbevölkerung gerne zur Kenntnis.

Werden die Entschädigungen für ökologische Leistungen reduziert und der Arbeitsaufwand stärker gewichtet, birgt dies auch für das Berggebiet Gefahren. Es ist gewagt zu glauben, dass die Bergbauern mit ihrer arbeitsaufwendigen Bewirtschaftung soweit profitieren könnten, dass viele Familienbetriebe auf einen Nebenverdienst in einem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbe verzichten könnten. Buchhaltungsanalysen belegen, dass aus nichtlandwirtschaftlichen Einkünften eine bedeutende private Quersubventionierung der landwirtschaftlichen Tätigkeit stattfindet.

Wo liegen nun die Ansätze um die Situation zu verbessern? Einerseits müssen wir uns dagegen wehren, dass das Erscheinungsbild des Appenzellerlandes mit seinen typischen Streusiedlungen durch die vom Bund geförderten landwirtschaftlichen Grossbetriebe zerstört wird. Andererseits wäre es prüfenswert, ob wir durch einen noch engeren Schulterschluss zwischen

Landwirtschaft und Tourismus neue Erwerbsmöglichkeiten für Bauernfamilien schaffen könnten, wie uns dies unsere österreichischen Nachbarn vormachen. Es stellt sich dabei die Frage, ob der starke Regulierungseifer der Schweizer den Wettbewerb im Tourismusgewerbe gegenüber den Anbietern östlich der Landesgrenze behindert?

Wirtschaftliches Wachstum wird fast täglich weltweit als heilende Medizin zur Beseitigung von Arbeitslosigkeit, Armut und Staatsverschuldung genannt. Ein deutscher Politiker meinte dazu; die Wirtschaftsprognosen der Wirtschaftsführer kämen ihm allmählich vor, wie wenn ein in Seenot geratener Passagier "Land in Sicht" rufe, auch wenn er nur Treibholz erblicke. Trotz Anzeichen einer zaghaften Erholung zeigt sich, dass die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt der Konjunktur hinterher hinkt, weil zuerst die nicht voll ausgelasteten Kapazitäten ausgeschöpft werden.

Wenn der überforderte Bundesstaat mit seinen begrenzten Ressourcen dazu geneigt ist, sich in einigen Bereichen zu entlasten und als Ausweg den Kantonen und Gemeinden mehr zumutet, dann müssen auch Kompetenzen neu geregelt werden. Der Bund und die Konferenz der Kantonsregierungen müssen sich bemühen, dass sich Wohlstand nicht nur in den Wirtschaftszentren einstellt. Auch der ländliche Raum muss sich an einer gesteigerten Wertschöpfung und Innovationskraft beteiligen können. Der föderale Lastenausgleich kann wohl kaum nur darin bestehen, Luchse in die Ostschweiz umzusiedeln. Gerne hoffen wir, dass mit dem neuen Finanzausgleich das eigentliche Umverteilungsziel, nämlich die Dynamik einer Region zu stärken, nicht ins Gegenteil mündet.

Wenn wir den Lebensstandard und den sozialen Frieden weltweit betrachten, gehört unser Land immer noch zu einem der begehrtesten Lebensräume. Um diese Errungenschaften erhalten zu können, erwartet man auch vom einzelnen Bürger, dass er sich für das Allgemeinwohl mit den ihm zur Verfügung stehenden Talenten und Möglichkeiten einsetzt. In Art. 6 der neuen Bundesverfassung heisst es dazu treffend: Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

Auch wir als Mitglieder des Grossen Rates sind eingeladen, unsere Vision für die Zukunft unseres Kantons einzubringen. Gemeinsam werden wir an dieser Zukunft arbeiten müssen.

In diesem Sinne erkläre ich die heutige Session des Grossen Rates als eröffnet.

Für die heutige Session liegen die Entschuldigungen von Grossrat Marco Züger, Appenzell, Grossrat Richard Wyss, Rüte, und Grossrat Melchior Looser, Oberegg, vor.

Es sind somit 45 Mitglieder anwesend. Das absolute Mehr liegt bei 23 Stimmen.

Wird zur vorgelegten Traktandenliste der heutigen Session das Wort gewünscht? Dies scheint nicht der Fall zu sein, so dass wir mit der Abwicklung der Geschäfte gemäss Traktandenliste

beginnen können.

2.

Protokoll der Session vom 24. November 2003

Das Protokoll der Session vom 24. November 2003 wird ohne Wortmeldung genehmigt.

3.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2)**Grossratspräsident Johann Brülisauer

Dieses Geschäft wurde bereits in erster Lesung beraten. Da jedoch bei Änderung der Verfassung eine zweite Lesung zwingend vorgeschrieben ist, muss der Grosse Rat dieses Geschäft an der heutigen Session nochmals behandeln.

Landammann Bruno Koster

Der Grossratspräsident hat mein Eintretensvotum fast vollständig vorweggenommen. Inhaltlich gibt es dazu nicht mehr viel beizufügen. Da im Rahmen der ersten Lesung keine Änderungen beschlossen wurden, verzichte ich auf detailliertere Ausführungen. Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, auf das Geschäft in zweiter Lesung einzutreten und der Landsgemeinde im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - III.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2) wie vorgelegt mit 45 Ja-Stimmen in zweiter Lesung einstimmig zugestimmt.

4.

Schulgesetz (SchG)

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Auf die zweite Lesung wurde uns orientierungshalber auch ein Verordnungsentwurf zur Kenntnis gebracht. Im Weiteren liegen relativ viele Änderungsanträge der Standeskommission einerseits und der SoKo andererseits vor. Das Büro des Grossen Rates wies dieses Geschäft im Hinblick auf die zweite Lesung nochmals der SoKo zur Vorberatung zu. Ich erteile somit das Wort dem Präsidenten der SoKo.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

In quantitativer Hinsicht hat die SoKo nicht viele Änderungsanträge zum Schulgesetz einzubringen. Inhaltlich wurde die SoKo jedoch mit einem Thema konfrontiert, welches heute mit einem neuen Antrag zur Diskussion gestellt wird. Wir haben dieses Geschäft am 27. Januar 2004 in zweiter Lesung behandelt und dabei vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes zu den Art. 15a, 17 und 28 Abs. 2 Änderungsvorschläge erhalten. Inhaltlich am interessantesten und vom Grossen Rat noch eingehend zu diskutieren ist insbesondere der Art. 15a und vor allem dessen Abs. 3.

Diese Thematik ist nicht in der SoKo eingebracht worden. Der Vorschlag ist vom Schulinspektor über die Lehrer und den Vorsteher des Erziehungsdepartementes in die SoKo getragen worden. Dies hat in den letzten Tagen auch zu interessanten Gesprächen zwischen einzelnen Mitgliedern von Schulbehörden, insbesondere den Schulpräsidenten, allen voran dem Präsidenten der Schulgemeinde Appenzell geführt. Diese Thematik wurde denn auch im Schulrat Appenzell zur Sprache gebracht. Es erscheint mir richtig und fair, dass ich heute dem Grossen Rat in Absprache mit dem Grossratspräsidenten und dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes den Änderungsantrag des Schulrates Appenzell unterbreite, zumal die Schulgemeinde Appenzell im Bereich Disziplinarmassnahmen grosse Erfahrungen aufweist und dies meines Wissens recht professionell angeht. Es erscheint mir richtig, diesen Vorschlag in unsere Überlegungen miteinzubeziehen. Was ich heute vertrete, ist die Problematik, welche heute teilweise für die Lehrerschaft besteht, wenn Disziplinlosigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit Drogen und Alkohol Sorgen bereiten. Wir sind daher aufgerufen worden, den vorgeschlagenen neuen Art. 15a eingehend zu prüfen.

Die SoKo steht hinter den von uns vorgeschlagenen Anträgen. Wir wurden durch Gespräche mit Schulpräsidenten etwas für diese Problematik sensibilisiert und haben etwas Einsicht in die entsprechende Praxis der einzelnen Schulgemeinden erhalten. In diesem Sinne beantrage ich Eintreten auf dieses Geschäft.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich danke Grossrat Josef Breitenmoser für das einleitende Votum. Sie haben zu diesem Geschäft eine Zusatzbotschaft der Standeskommission und einen Verordnungsentwurf des Erziehungsdepartementes erhalten. Kurz zusammengefasst wurde das Schulgesetz vom Grossen Rat in erster Lesung mit ein paar Bemerkungen, welche wir anhand des Protokolles nochmals geprüft haben, verabschiedet. Wir haben entsprechende Verbesserungen bzw. Abänderungen vorgeschlagen.

Mit einer Änderung der Terminologie soll der missverständliche Begriff der Berufswahlklasse aufgegeben werden. Im Weiteren sollen Pleonasmen eliminiert werden. Bei der Formulierung sollen entweder die Ausdrücke "durch den Grossen Rat" oder "in der Verordnung" Verwendung finden, jedoch nicht beide Ausdrücke gleichzeitig. Bei den anstellungsrechtlichen Bestimmungen wurden ebenfalls die gewünschten redaktionellen Anpassungen vorgenommen. Wir haben versucht, bei der Problematik der Dauer des Rechtes auf Schulbesuch eine Lösung zu finden. Wie ich im Rahmen der ersten Lesung bereits angekündigt habe, wurde die Angelegenheit der Disziplinarstrafen in Art. 26 nochmals eingehend behandelt. Wir haben Ihnen in Anlehnung an die Lösung im Kanton St.Gallen eine etwas breiter gefasste Regelung vorgelegt. Wir haben im Weiteren die sehr heikle Frage der Suspendierung einer Lehrkraft vom Schuldienst in Art. 34 nochmals geprüft und schlagen eine Lösung vor, bei der die Möglichkeit der Suspendierung vom Schuldienst beibehalten werden soll. Im Falle der Anordnung dieser Massnahme kann jedoch nicht mehr auf einen Tatbestand geschlossen werden, welche die Lehrkraft ein Leben lang kennzeichnen könnte. Diese Massnahme lässt keine Rückschlüsse auf den von der Lehrkraft erfüllten Tatbestand zu. Die Beibehaltung dieser Massnahme ist jedoch in Gesprächen mit Schulräten und Lehrkräften als richtig erachtet worden. Im Weiteren ist die von Grossrat Emil Bischofberger monierte Frist für die Einreichung der Stundenpläne aus der Gesetzesbestimmung herausgestrichen worden. Soweit die formellen und materiellen Änderungen, welche vom Grossen Rat im Rahmen der ersten Lesung verlangt worden sind.

Darüber hinaus sollen zwei weitere Bereiche, welche in letzter Zeit zu Problemen Anlass gegeben haben, in die Regelung aufgenommen werden. Der erste Bereich betrifft die integrierte Oberstufe. Wir haben klar zum Ausdruck gebracht, dass wir die integrierte Oberstufe im Kanton Appenzell I.Rh. grundsätzlich nicht wollen. Vielmehr soll an der Auffassung festgehalten werden, dass die Oberstufe weiterhin in Realschule, Sekundarschule und Untergymnasium gegliedert werden soll. Zwischen der ersten und zweiten Lesung des Schulgesetzes haben wir jedoch die neusten statistischen Zahlen erhalten. Wenn man die Geburtenzahlen betrachtet, stellt man fest, dass die Schülerzahlen in allen Schulgemeinden nach den nächsten zwei Jahren drastisch sinken werden. Dies hat für die Schulgemeinde Appenzell keine allzu grosse Bedeutung, da es sich um eine Zentrumsschule handelt. Diese wird die gegliederte Oberstufe auch in Zukunft weiterführen können. Der Zusammenbruch der Geburtenzahl ist jedoch für eine kleine Oberstufenschule ein Problem. Wenn es in einem Jahrgang noch 38 Schüler hat, ist die separate Führung einer Real- und einer Sekundarschule nicht mehr möglich. Es sind somit äussere Umstände, die uns dazu bewogen haben, dem Grossen Rat vorzuschlagen, dass wir für die Schulge-

meinde Obereggen in dieser Frage im Bedarfsfall eine Ausnahme machen können. Wenn die gefürchteten dramatischen Einbrüche bei den Geburtenzahlen tatsächlich eintreffen, müsste überlegt werden, wie in Obereggen die Oberstufe geführt werden könnte. Ich wäre somit dankbar, wenn wir in diesem Bereich zugunsten der Schulgemeinde Obereggen eine Ausnahme vom Grundsatz der gegliederten Oberstufe ermöglichen könnten.

Der zweite Punkt materieller Art betrifft die Frage der Weisungsbefugnis der Schulbehörden und Lehrerschaft zum Verhalten der Schüler auf dem Schulweg im Sinne des vorgeschlagenen neuen Art. 15a. Ich möchte erst im Rahmen der Detailberatung des Schulgesetzes auf diese Bestimmung näher eingehen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die Ständekommission beantragt in ihrer Zusatzbotschaft, im Gegensatz zur Vorlage in erster Lesung, den Art. 1 Abs. 3 wie folgt abzuändern:

³Der Kanton kann fakultative zehnte Klassen führen.

In der Abstimmung stimmt der Grosse Rat dem Änderungsantrag der Ständekommission zu Art. 1 Abs. 3 einstimmig zu.

Art. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Gemäss Antrag der Ständekommission soll der Art. 3 Abs. 2 durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt werden:

²Die Grenzen der Schulgemeinden werden vom Grossen Rat festgelegt.

Der Grosse Rat heisst den Änderungsantrag der Ständekommission zu Art. 3 Abs. 2

einstimmig gut.

Art. 4

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Der erste Satz von Art. 4 Abs. 3 soll gemäss Antrag der Standeskommission folgenden neuen Wortlaut erhalten:

³Die Grundsätze der Kostenbeteiligung der Schulen gemäss Abs. 2 dieses Artikels werden durch den Grosse Rat festgelegt.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Standeskommission stillschweigend zu.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Im Weiteren beantragt die Standeskommission, Art. 4 Abs. 4 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

⁴Über die allfällige Trägerschaft der fakultativen zehnten Klassen entscheidet der Grosse Rat.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der Standeskommission zu Art. 4 Abs. 4 gut.

Art. 5 - Art. 9

Keine Bemerkungen.

Art. 10

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die Standeskommission stellt den Antrag, den Art. 12 mit einem neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

²Mit Zustimmung der Landesschulkommission kann die Schulgemeinde Obereggen die Sekundarstufe als integrierte oder kooperative Oberstufe führen. Die Landesschulkommission regelt die Einzelheiten.

Der Grosse Rat stimmt der von der Standeskommission beantragten Ergänzung von Art. 10 mit einem neuen Abs. 2 einstimmig zu.

Art. 11Grossratspräsident Johann Brülisauer

In Art. 11 soll gemäss Antrag der Ständekommission der Ausdruck "Berufswahlklasse" durch den Ausdruck "fakultative zehnte Klasse" ersetzt werden. Dieselbe Änderung soll auch die Marginalie zu Art. 11 erfahren.

Der Grosse Rat heisst die Änderungsanträge der Ständekommission zu Art. 11 gut.

Art. 12 - Art. 14

Keine Bemerkungen.

Art. 15Grossrätin Katja Gmünder, Appenzell

Im Rahmen der Vorbesprechung zur zweiten Lesung haben wir uns nochmals über Art. 15 Abs. 2 unterhalten. Gemäss dieser Bestimmung sollen für Schüler, welche aufgrund ihrer Begabung durch den Unterricht in der Regelklasse nicht hinreichend gefordert werden, Fördermassnahmen, insbesondere fachbezogener Leistungsunterricht angeboten werden. Im Schulalltag treffen wir relativ häufig Schulkinder, welche in Teilbereichen höher begabt sind. Ich bezeichne diese gerne als Spezialisten, da sie in einem isolierten Bereich begabter sind. Meines Erachtens ist diesen Talenten Beachtung zu schenken. Andererseits müssen Schulkinder in der Primarschulstufe ganzheitlich und breit gefächert und nicht nur auf einem schmalen Gleis im Sinne eines Hochleistungsastes gefördert werden. Das Spezialistentum sollte meines Erachtens erst in einem späteren Zeitpunkt greifen.

Mir ist bekannt, dass im Erziehungsdepartement eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Förderkonzeptes für den Kanton Appenzell I.Rh. beauftragt ist. Dieses Förderkonzept soll diesem ganzheitlichen Gedanken Rechnung tragen. Aus dieser Arbeitsgruppe wurde der Wunsch an mich heran getragen, in Art. 15 Abs. 2 solle der Passus "insbesondere fachbezogener Leistungsunterricht" gestrichen und durch die Formulierung "im Rahmen des kantonalen Förderkonzeptes" ersetzt werden. Ich frage Landammann Carlo Schmid-Sutter an, ob er sich mit dieser Formulierung einverstanden erklären könnte. Im Weiteren stellt sich beim heutigen Wortlaut von Art. 15 Abs. 2 die Frage, ob dadurch nicht Begehrlichkeiten von ambitionierten Eltern geweckt werden könnten, da für mich fachbezogener Leistungsunterricht Spezialstunden bedeutet, welche auch entsprechend berappt werden müssten.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich kann mich mit dem Antrag von Grossrätin Katja Gmünder einverstanden erklären. Allerdings möchte ich dazu noch eine Erklärung anfügen. Das Förderkonzept ist zwar in Bearbeitung, es liegt jedoch noch nicht vor. Dessen muss sich der Grosse Rat bei seinem Beschluss über die-

sen Antrag bewusst sein. Zur zweiten Frage von Grossrätin Katja Gmünder ist zu sagen, dass mit dem Förderkonzept der fachbezogene Leistungsunterricht nicht ausgeschlossen wird. Was die Arbeitsgruppe aufgrund neuerer pädagogischer Erkenntnisse der letzten Jahre anstrebt, ist eine gewisse Öffnung. Nicht nur Rechnen, Lesen und Schreiben sollen angeboten werden, sondern bspw. auch Musik. Dagegen habe ich grundsätzlich nichts einzuwenden und es erscheint mir sinnvoll, in diesem Sinne vorwärts zu gehen. Schliesslich kann ich auch zur Beruhigung von Säckelmeister Paul Wyser darauf hinweisen, dass wir mit dem Förderkonzept nicht untersuchen, ob es im Kanton Appenzell I.Rh. Hochbegabte gibt, um in der Folge teure Fördermassnahmen zu ergreifen. Nur wenn Schulkinder beginnen, sich auffällig zu verhalten, ist eine mögliche Diagnose eine Unterforderung. Dann wird im Einzelfall geprüft, welche Massnahmen getroffen werden können, damit solche auffälligen Schulkinder wieder auf die ordentlichen Bildungsgeleise zurückgeführt werden können.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Änderungsantrag von Grossrätin Katja Gmünder zu Art. 15 Abs. 2 gut.

Im Anschluss an die Beratung von Art. 15 ergeben sich folgende Wortmeldungen:

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Damit kommen wir nun zu dem vom Präsidenten der SoKo und von Landammann Carlo Schmid-Sutter in ihren Eintretensvoten bereits angekündigten neuen Art. 15a zu sprechen. Gemäss Antrag der SoKo soll dieser neue Artikel mit der Marginalie "Befolgungspflicht" folgenden Wortlaut aufweisen:

Art. 15a

¹Die Schülerinnen und Schüler haben den Weisungen der Lehrerschaft und Schulbehörden Folge zu leisten.

²Schulbehörden und Lehrerschaft sind befugt, Weisungen für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler zu erlassen, welche einem geordneten Schulbetrieb dienen, die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler schützen und ihrer altersgemässen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung dienlich sind.

³Solche Weisungen gelten auch auf dem Schulweg und gehen allfällig entgegenstehenden Elternweisungen vor.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Das Problem, welches wir Ihnen mit dem neuen Art. 15a zur Lösung vorschlagen, ist der Schulweg. Dieser entzieht sich bislang der Reglementierung durch das Schulrecht und steht vollständig in der Verantwortung der Eltern. Es gibt nun aber einen Bereich, der von der Sache her auf dem Schulweg nicht anders geregelt werden sollte als auf dem Schulareal. Es handelt sich um das Verbot zum Konsum von Suchtmitteln, alkoholischen Getränken und Raucherwa-

ren.

Wir vertreten die Auffassung, dass auf dem Schulweg das Suchtverhalten aufgrund von Gruppendynamischen Auswirkungen von älteren Schülern auf die jüngeren weitergegeben wird. Wenn ältere Schüler gemeinsam mit jüngeren auf den Schulbus warten, sieht man oftmals, dass ältere Schüler zu rauchen beginnen und ihnen die jüngeren dabei zusehen. Niemand kann etwas dagegen tun, da sich der Schulweg ausserhalb des Schulbereiches befindet. Zudem werden entsprechende Rügen der Schulbehörden oder der Lehrerschaft von den älteren Schülern oftmals mit einem Lächeln hingenommen, da deren Eltern über das Verhalten ihrer Kinder im Bilde sind und nichts dagegen unternehmen.

Der beantragte Art. 15a sieht in Abs. 1 vor, dass die Schülerinnen und Schüler gegenüber Weisungen der Schulbehörden und Lehrerschaft eine Befolgungspflicht haben. Früher wurde diese Verpflichtung Gehorsam genannt. Dies musste nicht extra erwähnt werden, sondern galt als selbstverständlich. In dieser in Abs. 1 festgehaltenen neutralen Bestimmung, dass gegenüber Weisungen der Schulbehörden und Lehrerschaft eine Befolgungspflicht besteht, halten wir fest, wo die Grenzen dieser Befolgungspflicht sind und welches deren Inhalt ist. Selbstverständlich schulden die Schülerinnen und Schüler den Lehrpersonen nicht unbegrenzten Gehorsam. Dieser Gehorsam muss sich auf Weisungen beziehen, sei dies als Einzelanweisung im konkreten Fall oder als generelle Weisungen im Sinne einer Hausordnung. Die Schülerinnen und Schüler schulden den Weisungen somit nur dann Gehorsam, wenn sie

1. für die Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebes wichtig sind (Abs. 2);
2. die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler von negativen Einflüssen im Schulbereich geschützt werden müssen;
3. der altersgemässen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler dienlich sind (Art. 2 SchG).

Diese drei Kriterien sind in Abs. 2 der neuen Bestimmung enthalten und halten fest, wann solche Weisungen erlassen werden dürfen. Sind diese drei Voraussetzungen erfüllt, besteht eine Befolgungspflicht der Schülerinnen und Schüler. Andererseits sind Weisungen, die mit dem Schulbetrieb nichts zu tun haben, die auf die Gesundheit der Schüler keinen Einfluss haben oder der Entwicklung der Schüler nicht dienlich sind, nicht zu befolgen. Es ist klar, dass weder der Schulrat noch die Lehrerschaft beliebige Weisungen erteilen können. Im Weiteren ist klar, dass innerhalb einer allgemeinen Hausordnung verschiedene Bestimmungen vorhanden sind, welche nur auf dem Schulareal oder sogar nur im Schulzimmer sinnvoll sind. Es gibt aber auch andere Bestimmungen, welche auf dem Schulweg sinnvoll wären oder sogar notwendig sind. Dazu gehören, wie bereits gesagt, das Rauchverbot, das Alkoholkonsumverbot oder das Kiffverbot. Ich glaube nicht, dass jemand in diesem Raum meine dargelegte generelle Auffassung nicht teilt, dass es sinnvoll ist, solche Verbote auszusprechen und tatsächlich durchzusetzen. Ich glaube auch nicht, dass im Kanton Appenzell I.Rh. ein Schulrat mit dieser Auffassung nicht einverstanden ist. Es bestehen nun offenbar Probleme, welche mit der Formulierung der neu

beantragten Art. 15a und Art. 28 Abs. 2 verbunden sind und auf die ich nun näher eingehen möchte. Es handelt sich insbesondere um folgende beiden Probleme:

1. Spannungsverhältnis Schule - Eltern

Der Schulpräsident von Appenzell hat mir seine grosse Befürchtung mitgeteilt, dass mit dem Art. 15a Abs. 3 unnötige Spannungen zwischen Schule und Eltern heraufbeschworen werden könnten. Er hat die Meinung vertreten, man komme weiter, wenn, statt eine Antinomie zu schaffen, die Schulbehörden mit den Eltern zusammenarbeiten. Insbesondere die Bemerkung, dass die Weisungen auf dem Schulweg entgegenstehenden Elternweisungen vorgehen, hat er in Frage gestellt. Dazu hat er bemerkt, dass man in nicht anders lösbaren Fällen ohnehin die Vormundschaftsbehörde anrufen müsse. Diese Ansicht unterstütze ich an sich voll und ganz. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern wird ganz am Anfang in Art. 2 Abs. 4 SchG erwähnt. Darin wird festgehalten, dass die Eltern und die Schule zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten müssen. Diese Zusammenarbeit muss jedoch nicht in jedem Artikel wiederholt werden. Sie wird zu Beginn des SchG erwähnt und ist Grundelement des gesamten Schulsystems.

Ich bin der Auffassung, dass der Art. 15a diese Zusammenarbeit gar nicht konkurrenziert. Man muss sich dies wie einen Stufenbau vorstellen. Zuerst bzw. zuunterst steht die Zusammenarbeit. Wenn diese nicht funktioniert, müssen weitere verhältnismässige Schritte gefunden werden. Funktioniert die Zusammenarbeit nicht, haben wir im Bereich des SchG die Möglichkeit, den Eltern eine Busse aufzuerlegen, um sie zur Zusammenarbeit zu motivieren. Erzielt man auf diesem Wege mit den Eltern keine Einigung, muss als nächste, einschneidende Stufe, die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet werden. Diese hat ihrerseits Möglichkeiten, beginnend von allgemeiner Beratung über Bestellung einer Erziehungsbeistandschaft, Entzug der elterlichen Obhut bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge. Der Drohaspekt der Vormundschaftsbehörde ist meines Erachtens nicht immer verhältnismässig. Wenn ein älterer Schüler kiffte, sollte nicht gleich mit der Vormundschaftsbehörde gedroht werden. Dies sollte mit einem angemesseneren Mittel angegangen werden können. Ich halte die Möglichkeiten nach Art. 15a und Art. 26 Abs. 2 für verhältnismässiger als die Drohung mit der Einschaltung der Vormundschaftsbehörden. Mit dem Art. 15a wird eine mittlere Stufe der Härteskala der behördlichen Massnahmen zwischen der Zusammenarbeit und der vormundschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 26 eingefügt. Es entspricht nicht dem Sinn von Art. 15a, mit den Eltern die Konfrontation zu suchen. Wenn es jedoch nicht anders möglich ist, soll auf Eltern und Kinder Druck ausgeübt werden können, ohne bereits mit der Vormundschaftsbehörde drohen zu müssen. Es entspricht nicht unserem Willen, Familien zu spalten und Kinder in Heimen unterzubringen. Vielmehr möchten wir dafür sorgen, dass das Verhalten der Schüler im Rahmen der Familie richtig gefördert werden kann. Daher erscheint es uns richtig, wenn wir mit Art. 15a in Zusammenhang mit dem später ebenfalls einzufügenden Art. 28 Abs. 2 die mittlere Lösung anstreben. Gemäss dem beantragten neuen Art. 28 Abs. 2 werden die Eltern verpflichtet, die Schule insbesondere bei der Durchsetzung von Weisungen nach Art. 15a zu unterstützen. Hat man damit keinen Erfolg, wird man nicht darum

herum kommen, auf die Art. 75 oder 76 SchG zurückzugreifen und die Eltern mit einer Busse zu belegen. Diese Massnahme ist aber immer noch weniger streng, als wenn den Eltern die Verantwortung über die Kinder entzogen wird.

2. Verantwortlichkeit auf dem Schulweg

Dieser Punkt führt dazu, dass man Vorbehalte gegen den vorgeschlagenen Art. 15a angemeldet hat. Vor der Verantwortlichkeit auf dem Schulweg fürchten sich die Schulbehörden etwas. Bei den Beratungen des Schulgesetzes im Kanton St.Gallen wurde gesagt, "Der Schulweg gehört in die Verantwortung der Eltern". Es wäre falsch, wenn man davon ausgehen würde, mit dem beantragten Art. 15a entstehe eine komplett neue Regelung.

Die Vorstellung, dass mit dieser Bestimmung die Schulgemeinde die Verantwortung für den gesamten Schulweg übernehmen muss und die Lehrerschaft die Verantwortlichkeit für Sachbeschädigungen, Unfälle, Personenschäden usw. zu tragen hätte, ist nicht zutreffend. Der Schulweg liegt grundsätzlich weiterhin in der Verantwortung der Eltern. Aber die Verantwortung der Schulgemeinde für den Schulweg kann gestützt auf Art. 15a neu entstehen. Sie beschränkt sich jedoch thematisch auf jene Bereiche, in denen die Schulbehörde oder die Lehrerschaft Weisungen, die sich auf den Schulweg beziehen, erlässt, solche Weisungen darf sie nur gestützt auf Art. 15a Abs. 2 erlassen. Anders gesagt ist es sinnvoll, Weisungen dahingehend zu erlassen, dass auf dem Schulweg nicht geraucht, gekifft oder Alkohol getrunken werden darf. Nur in diesem Zusammenhang übernehmen die Schulbehörden eine Verantwortung. Wenn bspw. eine Schulbehörde verbieten würde, auf dem Schulweg Schneebälle zu werfen, dann könnte sie unter Umständen für Schäden haftbar gemacht werden, die als Folge einer Schneeballschlacht auf dem Schulweg entstehen. Ich glaube nicht, dass eine Schulbehörde eine solche Weisung erlassen sollte.

Ich wiederhole, dass Schulbehörden nur insoweit verantwortlich werden, als sie tatsächlich Weisungen erlassen. Es besteht keine generelle Verantwortlichkeit der Schulbehörden für den Schulweg, sondern nur, soweit sie betreffend den Schulweg Weisungen erlassen. Ich vertrete persönlich die Auffassung, allfällige Weisungen sollten nicht über ein Rauchverbot, Kiffverbot und Alkoholtrinkverbot hinausgehen. Dies sind nämlich die Verhaltensweisen der Schüler, die uns gegenwärtig tatsächlich belasten und die damit eingedämmt werden sollen. Wenn eine Schulbehörde den Suchtmittelkonsum verbietet, geht sie kein Risiko ein, dass sie nicht zu tragen im Stande wäre.

Zusammenfassend beantrage ich dem Grossen Rat, auf das vorgeschlagene System einzutreten, weil

1. der Zweck der Regelung unbestritten ist.
2. die Ängste im Spannungsverhältnis Schule - Eltern und im Spannungsverhältnis Verantwortlichkeit der Schulgemeinde in Sachen Schulweg insoweit unbegründet sind, als die

Schulbehörde diese Definitionen selbst festlegen kann.

3. der Art. 15a als mittlere Massnahme neu in die Stufenfolge der Massnahmen einzieht und damit verhältnismässig angewendet werden kann.
4. es gemäss Art. 15a Abs. 2 nicht zwingend ist, dass eine Schulbehörde Weisungen erlässt.

Lassen wir denjenigen Schulgemeinden, die es wünschen, die Möglichkeit, dieses Instrument anzuwenden. Wenn die Schulgemeinde Appenzell den Erlass von Weisungen nicht wünscht, wird sie durch den Wortlaut dieser Bestimmung nicht dazu gezwungen. Wenn jedoch bspw. der Schulrat Oberegg dies als notwendig erachtet, soll ihm die Möglichkeit nicht genommen werden, dies zu tun.

Dies sind die Gründe, welche mich dazu bewogen haben, diese Regelung mit der Unterstützung des Schulamtes der SoKo zwecks Einbringung im Rahmen der zweiten Lesung vorzuschlagen. Ich bin auch überzeugt, dass es die richtige Lösung ist, die vernünftig angewendet werden kann, ohne im Übermass in die Elternrechte einzudringen oder die Familienverhältnisse zu verstaatlichen. Vielmehr beschränkt sich diese Regelung darauf, das Verhalten der Schulkinder, soweit es schulrelevant ist, so zu regeln, wie wir dies vermutlich alle anstreben. Die Schulbehörde soll es ihrer Lehrerschaft ermöglichen können, mittels Weisungen die Regeln der Schule auch auf den Schulweg auszuweiten und Verstösse gegen diese Regeln zu ahnden.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Ich äussere mich nicht als Präsident der SoKo, sondern als Mitglied des Grossen Rates, welches in den vergangenen zwei Wochen vielleicht etwas mehr mit den Anliegen der Schulbehörden konfrontiert gewesen ist. Ich habe versucht, meine Erfahrungen anzuwenden. Als früherer Schulgemeindepräsident von Appenzell habe ich nachzuvollziehen versucht, was die einzelnen Verantwortlichen der Schulgemeinden beschäftigt. Der Zweck der von Landammann Carlo Schmid-Sutter ausführlich erklärten Regelung besteht darin, die Schüler vor Situationen, in denen sie mit Drogen in Kontakt kommen, zu schützen zu versuchen. Es stellt sich für mich die Frage, ob wir in einem etwas strengen Verfahren eine Massnahme vorsehen, welche nur in absoluten Ausnahmefällen zum Tragen kommen dürfte.

Wenn ich davon ausgehe, was in diesem Bereich auf der schwierigsten Stufe, der Realschule, passiert, dann gehört es zur Aufsichtspflicht der Lehrpersonen, in Zusammenarbeit mit dem Schulrat möglichst rasch mit den Eltern nach Lösungen zu suchen, um solche Disziplinlosigkeiten einzelner Schüler aus dem Wege zu schaffen. Dieses Vorgehen ist fast immer erfolgreich. Die von Landammann Carlo Schmid-Sutter angesprochene Angst, welche er weniger vor der Konfrontation mit den Eltern verspürt, teile ich mit dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes. Was ich etwas besser nachvollziehen kann, ist die Angst gewisser Lehrkräfte vor dem Vollzug dieser Massnahme. Man kann sich durchaus überlegen, ob man diese Massnahmenregelungen nicht in der Verordnung oder in den Schulreglementen besser regeln könnte als dies im vorliegenden Gesetzesentwurf der Fall ist. Wir sind dazu aufgerufen, darüber zu diskutieren. Es ist sicher richtig, wenn wir auch die Überlegungen von Vertretern anderer Schulgemeinden hö-

ren und die Überlegungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter, welche damals von der SoKo unterstützt worden sind, in die Erwägungen miteinbeziehen.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

In diesem Zusammenhang wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass der Art. 2 Abs. 4 SchG die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und der Schule regelt. Die Problematik des von der SoKo vorgeschlagenen Art. 15a liegt im Abs. 3. Mit der Formulierung, dass die Weisungen der Schulbehörden und Lehrerschaft allfälligen entgegenstehenden Elternweisungen vorgehen, werden die Eltern nicht zwingend derart eingebunden, wie dies notwendig wäre. Vielmehr werden sie mit der Möglichkeit ausgestattet, den Geschehnissen freien Lauf zu lassen. Landammann Carlo Schmid-Sutter hat deutlich gemacht, dass disziplinarische Probleme bestehen und angegangen werden müssen. Grossrat Josef Breitenmoser machte seinerseits deutlich, dass der Schulrat Appenzell diese Problematik über das Gespräch regeln will und darin bisher einigen Erfolg gehabt hat. Was nun zur Diskussion steht, ist das rücksichtslose bzw. despektierliche Verhalten von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg. Beim Lesen der Marginalie "Befolgungspflicht" bin ich etwas skeptisch geworden. Die Befolgungspflicht ist nicht ein Grundsatz, der formuliert wird, sondern eine Folge davon. Ich ziehe eine Marginalie vor, die einen Grundsatz artikuliert. Ein solcher Grundsatz könnte mit der Marginalie "Verhalten" erwähnt werden. Die Abs. 1 und 2 des vorgeschlagenen Art. 15a betreffen das Verhalten. Ich möchte zur Diskussion stellen, den Verhaltensgrundsatz wie folgt zu formulieren: Die Schüler haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Mit dieser Formulierung wird der Schulweg miteingebunden, da er Teil der Öffentlichkeit ist. Das dies ein gangbarer Weg ist, beweist der Kanton St.Gallen mit dem Art. 54 des Volksschulgesetzes, auf welchen ich meine Formulierung abgestellt habe. Mit dieser Regelung könnte der Abs. 3 des vorgeschlagenen Art. 15a ersatzlos gestrichen werden. Dies ist die problematischste und gefährlichste Seite dieses Artikels, da dieser buchstäblich eine Konkurrenzsituation zwischen Elternhaus und Schulbehörden bzw. Lehrerschaft konstituiert. Ich beantrage in diesem Sinne, den Abs. 3 von Art. 15a ersatzlos zu streichen. Im Weiteren soll die Marginalie zu Art. 15a mit dem Ausdruck "Verhalten" ersetzt werden. Der Abs. 1 von Art. 15a soll wie folgt lauten:

¹Die Schüler haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Die bisherigen Abs. 1 und 2 von Art. 15a werden neu zu Abs. 2 und Abs. 3.

Landammann Bruno Koster

Während zwölf Jahren war ich ein betroffener Anstösser eines Schulwegabschnittes, auf welchem wahrscheinlich die grösste Zahl von Realschülern vom Schulhaus Gringel Richtung Bahnhof läuft. Wir haben über Jahre das Geschehen verfolgt und den zuständigen Schulbehörden Meldung erstattet. Entgegen der Aussage von Grossrat Josef Breitenmoser handelt es sich nicht um Ausnahmefälle, was dort täglich im Bereich des Pfadiheimes zu beobachten ist. Nach

meinem Empfinden sind die Gespräche zwischen der Lehrerschaft bzw. dem Schulrat mit den Eltern nicht sehr wirkungsvoll, weil sich für die dort bestehenden Probleme keine Seite zuständig fühlt. Ich kann verstehen, dass auf Seiten der Lehrerschaft in Bezug auf den Vollzug gewisse Ängste bestehen. Ich möchte es den Lehrern ebenfalls nicht zumuten, als Schulwegkontrollleur aufzutreten. Mir ist auch heute noch nicht klar, welche Personen diese Aufgaben wahrnehmen könnten. Wenn wir als Anstösser jeweils reklamiert haben, wurde uns geraten, eine Klage einzureichen und die Bereinigung der Situation der Polizei zu überlassen. Dies scheint mir jedoch auch kein vernünftiger Weg zu sein. Das Gespräch, welches nun als vernünftige Lösung proklamiert wird, entspricht der heutigen Praxis, welche offenbar nicht sehr erfolgreich ist. Ich kann mich jeder Lösung anschliessen, diese muss jedoch im Vergleich zum heute unwirksamen Instrument des Gespräches zwischen Schule und Eltern wesentlich griffiger sein.

Grossrat Hans Schmid, Obereg

Die geschilderte Problematik ist sehr ernsthaft. Auch in Obereg passiert an den Örtlichkeiten, wo die Schüler auf den Schulbus warten, viel Ungefreutes. Ich begrüsse daher ausdrücklich den im blauen Blatt festgehaltenen Antrag der SoKo zu Art. 15a. Es handelt sich meines Erachtens um eine verhältnismässige und griffige Lösung. Diejenigen Schulbehörden, die es als nicht notwendig erachten, müssen dieses Instrument nicht anwenden. Andererseits wird denjenigen Behörden, bei denen diesbezüglich ein Handlungsbedarf besteht, die Möglichkeit eingeräumt, von dieser griffigen Lösung Gebrauch zu machen. Ich sehe auch keine Probleme in Abs. 3 der beantragten Bestimmung. Es zeigen sich nicht alle Eltern mit den Schulbehörden kooperativ, so dass es sinnvoll ist, dass diese mit diesem neuen Instrument nötigenfalls dazu gezwungen werden können. Grundsätzlich bin ich auch der Meinung, dass man die Probleme in erster Linie im Gespräch zu regeln versuchen soll. Der Vorschlag von Grossrat Erich Fässler ist meines Erachtens zu allgemein gehalten und verspricht wenig Wirkung. Demgegenüber erscheint mir der von der SoKo beantragte Art. 15a ein griffiges Instrument zur Lösung dieser Problematik zu sein. Ich beantrage daher, den auf dem blauen Blatt beantragten Art. 15a zu unterstützen.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende

Wie Grossrat Josef Breitenmoser bereits erläutert hat, haben wir diese Thematik bereits im kleineren Rahmen diskutiert. Ich kann von meiner Warte aus den Vorschlag der Schulgemeinde Appenzell vollumfänglich unterstützen. Dies einerseits deshalb, weil die Schulbehörden und die Lehrerschaft mit den Eltern diesbezüglich Gespräche führen sollten. In den Aussengemeinden, d.h. zumindest in der Schulgemeinde Schwende, haben wir meines Wissens in den letzten zehn Jahren keine Probleme auf dem Schulweg festgestellt. Unmittelbar danach und an Wochenenden treten jedoch auch bei uns vergleichbare Probleme auf. Gelöst sind diese Probleme auch mit dem Antrag der SoKo für einen Art. 15a noch nicht, da nicht klar ist, wer den Vollzug zu übernehmen hat. Man kann von der Lehrerschaft nicht erwarten, dass sie die Schüler nach Hause begleiten, um festzustellen, ob sich die Schüler tatsächlich nicht ordentlich verhalten, wie wir dies heute gehört haben. Es würde mir auch unverhältnismässig erscheinen, bei einem tatsächlichen Zwischenfall sofort die Polizei einzuschalten. Es besteht somit eine Diskrepanz im Vollzug. Ich sehe keine Lösung darin, die Verantwortung der Schulbehörden oder der Lehrer-

schaft zu übergeben. Diesbezüglich möchte ich an die Eltern appellieren, die Verantwortung für ihre Kinder wahrzunehmen.

Grossrat Rolf Bischofberger, Obereggen

Ich spreche mich für den Antrag der SoKo auf dem blauen Blatt aus, damit man ein griffiges Instrument in die Hand bekommt. Ich habe allerdings diesbezüglich noch eine Frage. Landammann Carlo Schmid-Sutter hat den Fall erwähnt, in dem durch einen Schneeball eine Fensterscheibe zerschlagen wird. Wenn nun der Schulrat per Weisung ein Rauchverbot anordnet und ein Schulkind trotz dieser Weisung durch den Einfluss seiner älteren Schulkollegen zu rauchen beginnt, wie verhält es sich dann mit der Verantwortlichkeit der Schulbehörden?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wir stehen damit vor der Gretchenfrage, ob wir die Verantwortung übernehmen wollen oder nicht. Wenn die Eltern eines Kindes die weisungsgebende Schulbehörde einklagen würden, dass ihr Kind mangels Durchsetzung der Weisung zu rauchen begonnen habe, dann muss ich dazu sagen, dass dann, wenn es sich tatsächlich so zugetragen hat, den betroffenen Eltern Recht gegeben werden müsste. Wir können nicht einerseits beteuern, dass wir nicht wollen, dass unsere Schulkinder Alkohol trinken und rauchen, andererseits trotzdem nichts dagegen unternehmen. Wenn wir im Sinne des Vorschlages von Grossrat Bruno Ulmann die Verantwortung tatsächlich den Eltern überlassen, diese jedoch diesbezüglich nichts unternehmen, kommen wir auch nicht weiter. Ich bin ebenfalls einverstanden, dass die Verantwortung der Eltern primär ist. Dies ist, wie ich bereits in erster Lesung ausgeführt habe, selbstverständlich. Wir machen jedoch kein Gesetz für den überwiegenden Teil der Personen, die sich an alle Regeln halten. Wir müssen ein Instrument für die wenigen Fälle, in denen die Regeln nicht eingehalten werden, bereitstellen. Wenn ich ein Gesetz schaffe, bin ich mir dessen bewusst, dass es den einen oder anderen Eltern völlig egal ist, ob ihr Schulkind raucht oder trinkt. Bei der Schule stellt sich nun die Frage, ob es uns auch egal ist, was die Schulkinder am Wochenende machen und ob wir dies daher der Verantwortung der Eltern überlassen wollen. Aber wenn andere Schulkinder zusammen mit dem rauchenden Schüler regelmässig den gleichen Schulweg zurücklegen müssen, wollen wir nicht, dass der rauchende Schüler mit seinem Verhalten alle Schulkameraden ebenfalls zum Rauchen verleitet.

Im Weiteren stellt sich die Frage, wem der Vollzug obliegt. In dieser Beziehung ist das Gesetz offen. Der Schulrat ist zuständig, dass der Vollzug erfolgt. Ob er dazu die Lehrerschaft oder andere Personen beizieht, ist von den Schulräten im Rahmen der Verordnungen, der Landeskommmissionsbeschlüsse und der Schulreglemente selbst zu bestimmen.

Ich bin jedoch klar der Auffassung, dass wir uns irgendwie nicht ernst nehmen, wenn wir zu dieser Problematik einfach sagen, die Schüler hätten sich in der Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu benehmen und im Übrigen seien die Eltern verantwortlich. Ich sehe durchaus das Risiko, dass der Grosse Rat mehrheitlich zur Auffassung gelangen könnte, dass er von Weisungen der Schulbehörden für den Schulweg nichts wissen will. Man müsste sich dann

allerdings fragen, ob der Kanton den Schutz der Schüler und die Vorbeugung von Suchtgefahren bei Jugendlichen ernst nimmt. Bezogen auf den Fall der Schulgemeinde Schwende ist es durchaus denkbar, dass eine Aussenschulgemeinde, welche keine Oberstufe führt, zur Überzeugung gelangt, dass sie die mit dem beantragten Art. 15a angebotenen Instrumente nicht braucht. Gestützt auf den Gesetzeswortlaut muss die Schulgemeinde Schwende auch gar keine Weisungen erlassen. Aber wenn wir die Schulgemeinden diesbezüglich reglementieren wollen, können wir dies weder auf Verordnungsstufe allein, noch auf der Stufe eines Landesschulkommissionsbeschlusses, geschweige denn auf der Stufe eines Schulreglementes machen, da wir damit zum Teil Elternrechte einschränken, welche zu den Grundrechten zählen. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes muss die Einschränkung eines Grundrechtes durch ein Gesetz im formellen Sinne erfolgen. Dies soll mit dem neuen Art. 15a SchG erfolgen. Es soll zumindest die Kompetenz festgeschrieben werden, eine allfällige Einschränkung der Elternrechte zu verfügen. In diesem Sinne bin ich weiterhin der Auffassung, dass die beantragte Ergänzung des SchG mit einem Art. 15a sinnvoll ist.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Ich habe dazu zwei offene Fragen. Uns wurde vom Präsidenten der Schulgemeinde Appenzell ein Vorschlag unterbreitet. Daraus geht jedoch nicht hervor bzw. wurde uns noch nicht erläutert, welches die Begründung für diesen Vorschlag ist. Es erscheint mir richtig, dass Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident der SoKo, diesbezüglich weitere Ausführungen macht, ob die Schulgemeinde Appenzell allfällige Bedenken gegen den Antrag der SoKo zu Art. 15a hegt. Im Weiteren frage ich Landammann Carlo Schmid-Sutter an, ob im Art. 15a Abs. 3 die Streichung des zweiten Teilsatzes eine mögliche Regelung wäre und welche Folgen daran geknüpft werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Diese Frage habe ich mir ebenfalls gestellt. Wir könnten durchaus den zweiten Teilsatz von Art. 15a Abs. 3 streichen, ohne dass sich etwas ändern würde. Dann wäre diese Regelung nicht offen erkennbar. Wenn wir festlegen, "diese Weisungen gelten auch auf dem Schulweg", dann gelten sie auf dem Schulweg. Innerhalb des Schulareals gelten diese Weisungen auch, wenn die Eltern bspw. die Auffassung vertreten, ihrem Sohn sollte nicht die englische Sprache, sondern die französische Sprache gelehrt werden, dann gehen die Weisungen der Schule trotzdem vor, ohne dass dies ausdrücklich erwähnt wird. Indem wir im vorliegenden Fall den Schulweg ausdrücklich erwähnen, sind wir meines Erachtens ehrlicher. Es handelt sich um eine neue Entscheidung, die wir heute fällen. Wir können den zweiten Teilsatz durchaus streichen, aber dann haben wir das Problem nicht gelöst, sondern nur verdeckt. Es wird damit verdeckt, dass für den Fall, dass die Schule auf dem Schulweg per Weisung ein Rauchverbot erlässt, die Eltern dieses Verbot nicht durch eine gegenteilige Weisung aufheben können. Allenfalls ist die Streichung des zweiten Teilsatzes von Art. 15a Abs. 3 ein Beitrag für die allgemeine Zufriedenheit, es ändert jedoch an der Sache überhaupt nichts.

Der Schulpräsident der Schulgemeinde Appenzell hat meines Erachtens eine gewisse Angst vor einer Konfrontation des Schulrates mit den Eltern. Er hat mit relativ vielen Fällen zu tun,

welche im Gespräch gelöst werden können. Wie ich bereits im Rahmen der ersten Lesung gesagt habe, haben wir eine Taskforce, welche aus Vertretern der Lehrerschaft, des Schulrates Appenzell, des Erziehungsdepartementes, der Kantonspolizei sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes bzw. einem Vertreter aus dem Bereich Vormundschaft zusammengesetzt ist. Diese Taskforce arbeitet sehr gut zusammen. Was ist jedoch, wenn dies nicht ausreicht? Muss dann in diesem Fall sofort die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet werden oder gibt es vorher noch eine Möglichkeit, etwas Druck auszuüben, bevor die Vormundschaftsbehörde beigezogen wird?

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Zur Frage von Grossrat Baptist Gmünder ist zu bemerken, dass ich im letzten Teil meiner Ausführungen versucht habe, die Überlegungen der Schulgemeinde Appenzell einzubringen. Wie Landammann Carlo Schmid-Sutter gesagt hat, besteht beim Schulrat Appenzell die Befürchtung, dass diejenigen Fälle, welche heute im elterlichen Gespräch gut gelöst werden können, unter Umständen mit der beantragten Regelung von Art. 15a gefährdet sein könnten. Der Schulrat Appenzell hegt die allgemeine Befürchtung einer Konfrontation mit der Elternschaft und glaubt, diese Fälle weiterhin im Gespräch lösen zu können. In diesem Bereich teile ich die Auffassung von Landammann Carlo Schmid-Sutter. Die schwierigeren Fälle, welche offenbar nach den Ausführungen von Landammann Bruno Koster eine ansteigende Tendenz aufweisen, was mir bisher nicht bekannt gewesen ist, sind oftmals mit Eltern verbunden, die nur sehr schwer in ein Gespräch einzubinden sind oder an solchen Veranstaltungen gar nicht erst teilnehmen. Für diese Fälle wird mit Art. 15a Abs. 3 auf Gesetzesstufe eine Massnahme bereitgestellt, welche dazu beitragen kann, diese Problematik besser in den Griff zu bekommen. Es trifft auch zu, dass der vorliegende Wortlaut von Art. 15a Abs. 3 die ehrlichere Aussage ist, was mit unserer Unterstützung verhindert werden soll.

Grossrat Hans Büchler, Appenzell

Grossrat Josef Breitenmoser hat soeben die Motive genannt, aus welchen der Schulrat Appenzell den Vorschlag gemäss dem gelben Blatt eingebracht hat. Es geht um den Vollzug der Fälle, wenn bspw. der Sohn eines Nachbarn regelmässig Alkohol trinkt und ich als Vater nicht will, dass dieser dies in Gegenwart meines Sohnes auf dem Schulweg tut. Soll ich ihn einklagen oder davon ausgehen, dass der Schulrat einen Lehrer mit auf den Schulweg schickt, der für Ordnung zu sorgen hat? Dies ist die Problematik, welche wir schon eine ganze Weile diskutieren. Eine Lösung scheint mir darin möglich, dass man in Art. 15a Abs. 3 den zweiten Teilsatz weglässt, wie dies Landammann Carlo Schmid-Sutter als machbar zugestanden hat. Dann wäre die Konfrontation nicht bereits aus dem Gesetz ersichtlich. Es wäre dann Sache des Schulrates, die Weisungen entsprechend zu formulieren. Diese dürften bei jeder Schulgemeinde ein wenig anders aussehen. In diesen Fällen kann der Schulrat sagen, dies ist meine Verantwortung und so will ich es regeln. Ich stelle daher den Antrag, dass der Art. 15a Abs. 3 wie folgt abgeändert wird:

³Solche Weisungen gelten auch auf dem Schulweg.

Mit dieser Regelung besteht mehr Handlungsfreiraum für den Schulrat zusammen mit der Lehrerschaft.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Die beantragte Streichung des zweiten Teilsatzes von Art. 15a Abs. 3 käme einer Augenwischerei gleich. Es geht um Zivilcourage und die Frage, wie gehen wir weiter, wenn die vorgängig geführten Gespräche mit den Eltern zu keinem Erfolg geführt haben. Für diesen Fall brauchen wir eine Handhabe, um vorwärts zu kommen. Wenn wir uns schon derart lange mit der Frage beschäftigen, ob wir mittels Weisungen auf dem Schulweg die Elternrechte etwas beschränken sollen, müssten wir uns auch einmal Gedanken machen, wie viele Personen vom Fehlverhalten einzelner Schüler betroffen sind und wie diese geschützt werden können. Wenn auf dem Schulweg ein Schüler raucht oder Alkohol trinkt, sollten wir uns mehr um den Schutz der Umstehenden, insbesondere der Mitschüler kümmern. Wir sollten nicht zusehen, bis die Klassenkameraden ebenfalls rauchen und Alkohol trinken, da wir dann noch grössere Probleme haben werden. Daher soll der zweite Teilsatz von Art. 15a Abs. 3 beibehalten und damit gezeigt werden, was wir wollen. Die Kinder sollen auf dem Schulweg möglichst vor dem rücksichtslosen und gesundheitsschädigenden Verhalten einzelner Mitschüler geschützt werden.

Grossrat Bernhard Koch, Gonten

Ich spreche mich auch für die Beibehaltung des von der SoKo beantragten Art. 15a Abs. 3 aus. Bei jedem Problem mit einem Schüler wird vorgängig das Gespräch mit den Eltern gesucht. Dabei kann man klar darauf hinweisen, dass die vom Schulrat beschlossenen Weisungen auch auf dem Schulweg den entgegenstehenden Elternweisungen vorgehen. Der Schulrat erhält eine bessere Ausgangsbasis für die Gespräche mit den Eltern, wenn dies bereits im Gesetz deutlich festgehalten wird.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich unterstütze Art. 15a Abs. 3 grundsätzlich. Das Problem liegt jedoch, wie bereits verschiedentlich angetönt, im Vollzug. Wenn wir diesen Artikel in der vorgelegten Form verabschieden, verschieben wir das Problem auf die vollziehenden Stellen. Ich habe in der beigelegten Verordnung diesbezüglich keine Bestimmung gefunden. Ich denke, dort müssten diesbezüglich klare Richtlinien Eingang finden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Der Durchsetzungsmechanismus ist einigermaßen klar. Es stellt sich nur die Frage, wer dafür zuständig ist. In einer ersten Stufe wird mit den Eltern das Gespräch gesucht. Wenn dieses keinen Erfolg bringt, sind die Eltern zu ermahnen, dass sie den Schulrat in dieser Frage zu unterstützen haben. Das SchG wird gemäss dem Antrag der SoKo mit einem neuen Art. 28 Abs. 2 ergänzt, welcher verlangt, dass die Eltern die Schule insbesondere bei der Durchsetzung von Weisungen nach Art. 15a zu unterstützen haben. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, gelangt Art. 75 SchG zur Anwendung, welcher folgenden Wortlaut aufweist: "Wer als Inhaber

der elterlichen Sorge Pflichten nach Art. 28 wiederholt verletzt, wird nach vorgängiger Verwarnung vom Schulrat mit einer Busse bestraft.”

Diese Regelung betrifft die Eltern. Abgesehen davon können auch die Schüler disziplinarisch bestraft werden. In diesem Sinne ist der Aktionsmechanismus im Gesetz deutlich festgelegt und bedarf keiner weiteren Bemerkung in der Verordnung. Die Schulgemeinde wird bestimmen müssen, wer dies im konkreten Falle durchzieht. Die einzelnen Vorgehensschritte sind jedoch klar festgelegt. Ich muss nochmals betonen, dass die Verhängung einer Busse von bspw. Fr. 1'000.-- meines Erachtens eine weniger einschneidende Massnahme ist, als wenn den Eltern gesagt werden muss, dass ihr Kind in einem Sonderinstitut für problematische Schüler untergebracht werden soll. Ich will damit zum Ausdruck bringen, dass Weisungen gemäss Art. 15a nicht die schärfsten Massnahmen sind, sondern eine Zwischenmassnahme, welche noch vor der schärfsten angewendet werden soll. Die Vormundschaftsbehörde kommt erst bei Fällen zum Zuge, bei denen kaum noch Hoffnung auf eine Besserung des Verhaltens besteht. Vor dieser äussersten Massnahme besteht heute keine andere Möglichkeit, als den betroffenen Schüler bzw. dessen Eltern durch gutes Zureden zur Einsicht zu bringen zu versuchen.

Grossrat Felix Bürki, Obereggen

Ich unterstütze die mit dem blauen Blatt von der SoKo vorgelegte Version von Art. 15a ebenfalls. Die Formulierung dieser Bestimmung darf durchaus streng erscheinen. Als Zusatz zum Votum von Grossrat Bruno Ulmann weise ich darauf hin, dass gemäss Art. 15a Abs. 2 die Schulbehörden und die Lehrerschaft befugt sind, Weisungen zu erlassen. Wenn eine Land- schulgemeinde solche Weisungen nicht als notwendig erachtet, kann sie auch davon absehen. Diese Bestimmung ist für Schulgemeinden gedacht, welche den Erlass entsprechender Weisungen für nötig halten und Wert auf deren Durchsetzung legen. Im Weiteren müssen sich die Schulgemeinden genau überlegen, welche Weisungen sie erlassen wollen und wer deren Einhaltung kontrolliert. Es scheint mir Sache der einzelnen Schulbehörde zu sein, diese Fragen eingehend zu prüfen, bevor allfällige Entscheide gefasst werden. Der Wortlaut von Art. 15a Abs. 2 überlässt es den einzelnen Schulgemeinden, ob sie Weisungen für das Verhalten der Schüler erlassen wollen.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende

Ich habe eine Frage an Landammann Carlo Schmid-Sutter betreffend den Vollzug. Er hat ange- tönt, der Vollzug könne auch durch einen Schulrat oder einen Lehrer erfolgen. Wenn bspw. ein Lehrer zum wiederholten Mal einen Schüler beim Kiffen erwischt, kann er dann eine Busse gegen diesen Schüler aussprechen?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Nein, das kann er nicht. Es handelt sich um ein rechtlich geordnetes Verfahren. Der zuständige Lehrer oder Schulrat erstattet dem Schulrat über dessen Wahrnehmung Meldung. Vielleicht wird erstmals eine Verwarnung gegen den fehlbaren Schüler ausgesprochen oder er wird zu einer Arbeitsleistung an einem freien Nachmittag verpflichtet. Das Verfahren ist rechtlich geord-

net, so dass der Lehrer oder der zuständige Schulrat nicht von sich aus eine Busse aussprechen kann.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende

Ich möchte noch eine Zusatzfrage stellen. Endet das Verfahren allenfalls am Schluss vor dem Gericht, weil der Vollzug nicht gemacht wird, zumal es sich in der Regel um schwierige Schüler handelt, welche auch von ihren Eltern kaum Unterstützung erhalten?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Nein, dieses Verfahren endet nicht vor dem Jugendgericht, da es sich um keinen Straftatbestand, sondern um einen Disziplinaratbestand handelt. Es ist ein Tatbestand, welcher allenfalls zur Verwahrlosung führen kann oder allenfalls ein Tatbestand, welcher über vormundschaftsbehördliche Massnahmen abgewickelt wird. In seltenen Fällen endet dies vor Jugendgericht, jedoch in aller Regel vor der Vormundschaftsbehörde.

Grossrätin Katja Gmünder, Appenzell

Ich möchte nur noch ganz kurz zu den Weisungen etwas anführen. Den Schulweg hatten wir eigentlich schon immer in unsere Weisungen einbezogen. In der Schulhausordnung haben wir bspw. den Velokreis definiert. Dies betraf jedoch weniger heikle Punkte. Die Angst auf Seiten der Lehrerschaft ist die, die gesellschaftliche Verantwortung letztlich auch noch auf dem Schulweg tragen zu müssen. Meines Erachtens steht niemand dagegen ein, dass Weisungen der Schulbehörden auch auf dem Schulweg gelten sollen. Daher kann die vorgelegte Regelung auch akzeptiert werden.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Wir haben einerseits den von Grossrat Josef Breitenmoser eingebrachten Vorschlag des Schulrates Appenzell, welcher beantragt, dies nicht im SchG, sondern in der Verordnung zu regeln. Da die weiteren Anträge alle vorsehen, dass diese Regelung im Gesetz erfolgen soll, wie dies von der SoKo und der Standeskommission beantragt wird, muss zuerst über den Vorschlag des Schulrates Appenzell abgestimmt werden. Wenn der von Grossrat Josef Breitenmoser in Vertretung des Schulrates Appenzell eingebrachte Vorschlag im Grossen Rat eine Mehrheit findet, würden die entsprechenden Anträge der SoKo und der Standeskommission dahin fallen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Liegt der Antrag des Schulrates Appenzell in formeller Form vor? Meines Erachtens hat dieser keinen formellen Antrag gestellt.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Bevor der Grosse Rat über den Änderungsantrag des Schulrates Appenzell abstimmt, sollte vorgängig über die offiziellen Anträge der SoKo abgestimmt werden. Dann wird sich zeigen, ob allfällige Modifikationen erfolgen müssen, welche sich aus den Anträgen auf dem gelben Blatt ergeben.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Für mich scheint entscheidend, ob ein Antrag gestellt wird oder nicht. Aufgrund der bisherigen Voten entnehme ich, dass bisher vom Grossen Rat noch kein Antrag im Sinne des Vorschlages des Schulrates Appenzell gestellt worden ist. Falls dieser Vorschlag berücksichtigt werden soll, muss vorerst ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Es trifft zu, dass jemand aus dem Grossen Rat den Vorschlag des Schulrates Appenzell übernehmen und entsprechend Antrag stellen muss, ansonsten dieser Antrag nicht als gestellt gilt.

Grossrat Hans Bächler, Appenzell

Zur Einhaltung der Form stelle ich in Vertretung des Schulrates Appenzell entsprechend Antrag.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Ich werde nun zuerst über den von Grossrat Hans Bächler übernommenen Antrag des Schulrates Appenzell abstimmen, welcher beinhaltet, dass die Befolgungspflicht der Schüler gegenüber Weisungen der Lehrerschaft und Schulbehörden nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung geregelt werden soll.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den von Grossrat Hans Bächler in Vertretung des Schulrates Appenzell gestellten Antrag mit drei Ja-Stimmen gegen 38 Nein-Stimmen ab.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Damit steht fest, dass das SchG mit einem Art. 15a ergänzt werden soll. Vor uns liegt einerseits der Antrag der SoKo für einen neuen Art. 15a. Demnach soll diese Bestimmung mit der Marginalie "Befolgungspflicht" folgenden Wortlaut aufweisen:

¹Die Schülerinnen und Schüler haben den Weisungen der Lehrerschaft und Schulbehörden Folge zu leisten.

²Schulbehörden und Lehrerschaft sind befugt, Weisungen für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler zu erlassen, welche einem geordneten Schulbetrieb dienen, die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler schützen und ihrer altersgemässen, körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung dienlich sind.

³Solche Weisungen gelten auch auf dem Schulweg und gehen allfällig entgegenstehenden Elternweisungen vor.

Andererseits hat Grossrat Erich Fässler seinerseits einen neuen Art. 15a vorgeschlagen, welcher mit der Marginalie "Verhalten" folgenden Wortlaut enthalten soll:

¹Die Schüler haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

²Die Schüler haben den Weisungen der Lehrerschaft und Schulbehörden Folge zu leisten.

³Schulbehörden und Lehrerschaft sind befugt, Weisungen für das Verhalten der Schüler zu erlassen, welche einem geordneten Schulbetrieb dienen, die Gesundheit der Schüler schützen und ihrer altersgemässen geistigen und seelischen Entwicklung dienlich sind.

In der Abstimmung gibt der Grosse Rat dem von der SoKo beantragten Wortlaut für einen neuen Art. 15a mit 40 Ja-Stimmen gegenüber dem Antrag von Grossrat Erich Fässler den Vorzug.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Ich schlage zu dem vom Grossen Rat beschlossenen Art. 15a Abs. 1 und 2 eine redaktionelle Änderung vor. In diesen beiden Bestimmungen wird der Ausdruck "Schülerinnen und Schüler" verwendet, während im übrigen Gesetzestext lediglich von "Schüler" die Rede ist. Ich beantrage daher, im Abs. 1 und 2 von Art. 15a im Sinne des Wortlautes in den übrigen Gesetzesbestimmungen die Ausdrücke "Schülerinnen und Schüler" durch "Schüler" zu ersetzen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Erich Fässler betreffend redaktionelle Änderung von Art. 15a Abs. 1 und 2 stillschweigend gut.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Grossrat Hans Büchler beantragt im Weiteren, Art. 15a Abs. 3 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

³Solche Weisungen gelten auch auf dem Schulweg.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Änderungsantrag von Grossrat Hans Büchler zu Art. 15a Abs. 3 deutlich ab.

Art. 16

Keine Bemerkungen.

Art. 17

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die SoKo beantragt zu Art. 17 Abs. 2 folgenden neuen Wortlaut:

²Alle Kinder haben unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Promotionsbedingungen das Recht, die öffentlichen Schulen nach Art. 1 Abs. 2 lit. b - e und Abs. 3 zu besuchen. Ausserdem besteht das Recht, das Gymnasium zu besuchen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Ständekommission schliesst sich dem Antrag der SoKo an.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Ich möchte darauf hinweisen, dass der Schulrat Appenzell gemäss dem vorgelegten gelben Blatt seine Bedenken bezüglich der Beschränkung der Jahrszahl geäussert hat. Während ich den Antrag der SoKo unterstütze, lege ich doch Wert darauf, den Grossen Rat vor seiner Entscheidung über diese Bestimmung über die abweichende Meinung des Schulrates Appenzell zu informieren.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Ich habe eine Frage zur Botschaft der Ständekommission. Auf S. 4 wird im dritten Abschnitt des Kommentars zu Art. 17 Abs. 2 insbesondere Folgendes ausgeführt:

”So wird man weiterhin im Rahmen der Promotionsordnungen den Übertritt aus der Realschule in die Sekundarschule nicht bis ans Ende der Realschule und auch den Übertritt von der Sekundarschule an das Gymnasium nicht bis zum Ende der Sekundarschule zulassen.”

Ist tatsächlich beabsichtigt, den Übertritt ins Gymnasium ausschliesslich aus der zweiten Sekundarschulklasse zuzulassen? Dies geht eigentlich aus dem erwähnten Text hervor. Mir ist klar, dass der Übertritt ins Untergymnasium nach der 6. Klasse oder der 2. Sekundarklasse erfolgt, aber es kann auch der Fall eintreten, dass jemand zuerst die Sekundarschule absolviert. Daher stelle ich den letzten Teilsatz der genannten Passage der Botschaft der Ständekommission in Frage.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Grossrat Erich Fässler stellt diesen Teilsatz der Botschaft der Ständekommission zu Recht in Frage. Es handelt sich um eine Praxisverschärfung, welche bis jetzt im Landesschulkommissionsbeschluss nicht enthalten ist. Bisher konnte man noch ab der dritten Sekundarschulklasse ins Gymnasium übertreten. Letzten Endes wird man aufgrund dieser Intervention diese Praxis auch weiter beibehalten. Ich gestehe ein, dass ich eine allzu strenge Praxis in Aussicht gestellt habe. Es wurde auch seitens der Landesschulkommission moniert, die Ausführungen in der Botschaft seien zu streng formuliert. Damit wäre es mit der heutigen Zusammensetzung der Landesschulkommission schlicht nicht machbar, was in der Botschaft der Ständekommission angekündigt worden ist. Ich kann somit Grossrat Erich Fässler zusichern, dass der Übertritt nach der dritten Sekundarschulklasse ins Gymnasium entgegen den Ausführungen in der Botschaft weiterhin möglich sein wird.

In der Abstimmung stimmt der Grosse Rat dem von der SoKo beantragten neuen Wortlaut von Art. 17 Abs. 2 einstimmig zu.

Art. 18 - Art. 23

Keine Bemerkungen.

Art. 24Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die Ständekommission beantragt, in Art. 24 Abs. 2 den Ausdruck "Berufswahlklasse" durch "fakultative zehnte Klasse" zu ersetzen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Änderungsantrag der Ständekommission zu Art. 24 Abs. 2 einstimmig gut.

Art. 25

Keine Bemerkungen.

Art. 26Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die Ständekommission beantragt für die Abs. 1 - 4 von Art. 26 folgenden neuen Wortlaut:

¹Disziplinarische Schwierigkeiten sollen in erster Linie in der Klasse gelöst werden. Die den Lehrkräften zustehenden Disziplinärkompetenzen werden durch die Verordnung geregelt.

²Können die Schwierigkeiten anders nicht gelöst werden, kann der Schulrat im Rahmen der Verordnung Disziplinar massnahmen ergreifen. Als schwerste Massnahme kann der Schulrat den Ausschluss von der Schule verfügen.

³Vorbehalten bleibt der Besuch einer besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. In diesem Fall benachrichtigt der Schulrat die Vormundschaftsbehörde. Diese verfügt, ob der Schüler nach den Vorschriften des ZGB über den Kinderschutz und die fürsorgerische Freiheitsentziehung in besondere Unterrichts- und Betreuungsstätten eintreten muss. Der Besuch einer solchen Stätte wird an die Schulpflicht angerechnet.

⁴In dringenden Fällen kann der Schulrat zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts provisorische Massnahmen ergreifen, insbesondere die vorläufige Suspendierung eines Schülers von der Schule beschliessen. Die Eltern sind anzuhören.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die von der Ständekommission beantragte Neufassung von Art. 26 Abs. 1 - 4 einstimmig gut.

Art. 27

Keine Bemerkungen.

Art. 28Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Mit der Zustimmung des Grossen Rates zum neuen Art. 15a beantragt die SoKo dem Grossen Rat, den Art. 28 mit einem neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

²Sie unterstützen die Schulen insbesondere bei der Durchsetzung von Weisungen nach Art. 15a.

Landammann Carlo Schmid-Sutter hat diese Bestimmung in seinen Voten zu Art. 15a mehrfach erwähnt. Diese Ergänzung ist nach der Annahme von Art. 15a somit zweckmässig.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die von der SoKo beantragte Ergänzung von Art. 28 mit einem neuen Abs. 2 einstimmig gut.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Die SoKo beantragt dem Grossen Rat, im Titel im Anschluss an Art. 28 den Ausdruck "Lehrer" durch "Lehrkräfte" zu ersetzen.

Der Grosse Rat stimmt der beantragten Abänderung des Titels im Abschnitt C. stillschweigend zu.

Art. 29 - Art. 30

Keine Bemerkungen.

Im Anschluss an Art. 30 ergibt sich folgende Wortmeldung:

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die Standeskommission beantragt, den vom Grossen Rat in der ersten Lesung auf "Anstellung" geänderten Titel vor Art. 31 in die ursprünglich beantragte Fassung "Anstellungsrechtliche Bestimmungen" abzuändern.

Der Grosse Rat heisst diesen Änderungsantrag der Standeskommission betreffend den Titel vor Art. 31 stillschweigend gut.

Art. 31

Keine Bemerkungen.

Art. 32Grossratspräsident Johann Brülisauer

In Art. 32 soll gemäss Antrag der Standeskommission die Marginalie von "Anstellungsbehörde" in "Anstellung" abgeändert werden.

Der Grosse Rat heisst diesen Abänderungsantrag der Standeskommission stillschweigend gut.

Art. 33

Keine Bemerkungen.

Art. 34Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die Standeskommission beantragt zu Art. 34 folgende Neufassung:

Bestehen hinreichende Gründe, dass die Lehrkraft ihre Berufspflichten in derart schwerwiegender Weise verletzt hat, dass ihr Verbleiben im Schuldienst für Schulbeteiligte bzw. für den Schulrat nicht mehr zumutbar ist, hat der Schulrat die Lehrkraft vom Schuldienst zu suspendieren und weitere geeignete Massnahmen zu treffen. Gegebenenfalls hat er die Überprüfung der Lehrbewilligung durch das Departement zu veranlassen.

In der Abstimmung stimmt der Grosse Rat dem von der Standeskommission beantragten neuen Wortlaut von Art. 34 einstimmig zu.

Art. 35

Keine Bemerkungen.

Art. 36Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die Standeskommission beantragt für Art. 36 Abs. 4 folgenden neuen Wortlaut:

⁴Eine allfällige Altersentlastung wird durch den Grossen Rat geregelt.

Der Grosse Rat heisst den beantragten neuen Wortlaut von Art. 36 Abs. 4 stillschweigend gut.

Art. 37

Keine Bemerkungen.

Art. 38

Grossratspräsident Johann Brülisauer

In Art. 38 Abs. 2 soll nach Antrag der Standeskommission im Anschluss an den Ausdruck "schulorganisatorische Arbeiten" der Ausdruck "Teamarbeit" zusätzlich eingefügt werden.

Die von der Standeskommission beantragte Ergänzung von Art. 38 Abs. 2 wird vom Grossen Rat stillschweigend gutgeheissen.

Art. 39 - Art. 43

Keine Bemerkungen.

Art. 44

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die Standeskommission beantragt, den Art. 44 wie folgt neu zu fassen:

Die Stundenpläne werden von den Lehrkräften erstellt. Sie sind bis zu dem von der Landeschulskommission festzusetzenden Termin dem Departement einzureichen.

In der Abstimmung stimmt der Grosse Rat dem von der Standeskommission beantragten neuen Wortlaut von Art. 44 zu.

Art. 45 - Art. 51

Keine Bemerkungen.

Art. 52

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Von der SoKo wird in Art. 52 Abs. 2 die Streichung des Wortes "auch" beantragt.

Diesen Änderungsantrag in Art. 52 Abs. 2 heisst der Grosse Rat stillschweigend gut.

Art. 53 - Art. 67

Keine Bemerkungen.

Art. 68Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die Standeskommission schlägt folgende Neufassung von Art. 68 Abs. 2 vor:

²Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes ist von Amtes wegen Präsident der Landesschulkommission. Die übrigen sechs Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt.

Der Grosse Rat heisst den von der Standeskommission beantragten neuen Wortlaut von Art. 68 Abs. 2 gut.

In der Folge ergeben sich folgende Wortmeldungen:

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Möchte jemand auf eine Bestimmung zurückkommen?

Grossrat Bernhard Koch, Gonten

Am letzten Montag nahmen einzelne Mitglieder des Grossen Rates an einem Hearing mit Säckelmeister Paul Wyser und Finanzcontroller Christian Moser über die Budgetierung in den Bezirken und Schulgemeinden teil. Um eine rollende Finanzplanung im Hinblick auf einen gesunden Finanzhaushalt zu bewerkstelligen, ist nach überzeugender Darstellung von Säckelmeister Paul Wyser ein gut fundiertes Budget unerlässlich. Die gerechtfertigte Bedeutung des Budgets wird noch verstärkt, wenn auch die Schulgemeinden anlässlich der Schulgemeindeversammlung das Budget präsentiert bekommen. Dies geschieht bisher nicht überall. Ich stelle daher den Antrag, den Art. 64 Abs. 3 lit. a mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

³Der Schulgemeindeversammlung obliegen:

a. ...mit Vorweisung des Budgets;

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich kann mich den Ausführungen von Grossrat Bernhard Koch anschliessen. Die Problematik liegt jedoch darin, dass die Schulgemeinden erst im Monat März oder April stattfinden. Wenn vom Jahr bereits vier Monate vergangen sind, kommt dem Budget kaum mehr eine grosse Bedeutung zu und wenn wir auf das nächste Jahr budgetieren, dann sind acht Monate Vorlauf auch keine günstige Regelung. Die Schulgemeinden müssten zwei Schulgemeindeversammlungen pro Jahr durchführen, damit die Budgetierung Sinn macht. Die Schulgemeindeversammlung im Frühling könnte die Rechnung abnehmen und die Versammlung im Herbst das Budget verabschieden. Erst wenn die Schulgemeinden bereit sind, zwei Gemeindeversammlungen pro

Jahr durchzuführen, macht eine Budgetierung Sinn.

Grossrat Bernhard Koch, Gonten

Eine Schulgemeinde hat meistens zweckgebundene Ausgaben. Somit ist diese Situation betreffend den Zeitpunkt der Budgetierung nicht so tragisch. Über andere Ausgaben als Bauten werden die Schulräte seitens des Finanzdepartementes sehr gut informiert. Man kann eine rollende Planung betreiben, wie dies auch der Grosse Rat tut.

Säckelmeister Paul Wyser

Wir haben am letzten Montag diesbezüglich informiert. Deshalb wird diese Problematik aufgeworfen. In Art. 64 Abs. 2 lit. d ist die Festsetzung der Steueransätze als eine Aufgabe der Schulgemeindeversammlung erwähnt. Es ist interessant, dass die Schulgemeinden die Steueransätze festzusetzen haben und dabei nicht im Bilde sind, wie sich die finanzielle Situation der Schulgemeinde gestaltet. Diesbezüglich besteht ein Nachholbedarf. Ich kann als juristischer Laie nicht beurteilen, ob dies im Schulgesetz geregelt werden muss. Sicher ist jedoch, dass man eine Aussage über die finanzielle Situation machen können muss, wenn man über eine Senkung oder eine Erhöhung des Steuerfusses diskutiert.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Diese Problematik leuchtet mir ein. Das Problem des Budgets im Rechtssinn besteht jedoch darin, dass die Genehmigung des Budgets die Ermächtigung für die Exekutive darstellt, bestimmte Ausgaben zu tätigen. Dies kann man nur dann sinnvoll tun, wenn nicht schon bereits rund ein Viertel der Ausgaben erfolgt sind und dies kann andererseits nur dann sinnvoll erfolgen, wenn eine einigermaßen vernünftige Planung möglich ist, was acht Monate im Voraus nicht der Fall ist. Dass man jedoch etwas vorlegt und Zahlen nennt, wie es etwa aussehen wird, und wenn alles so läuft, wie es aus heutiger Sicht voraussehbar ist, dann benötigen wir höhere Steuerbeträge, dies versteht sich von selbst. Aber dies ist nicht ein Budget, wie es der Grosse Rat festlegt. An der Landsgemeinde wird auch kein Budget verabschiedet. Dies tut der Grosse Rat, weil dies im Zeitpunkt der Landsgemeinde für das laufende Jahr zu spät und für das nachfolgende Jahr zu früh wäre. Allenfalls könnte man in Art. 64 Abs. 3 einfügen, der Schulgemeindeversammlung obliege die Kenntnisnahme der massgeblichen Finanzzwerte, oder eine ähnliche Formulierung, dann könnte ich mich damit einverstanden erklären. Man darf jedoch nicht glauben, dass bei diesem System eine vernünftige Budgetierung möglich ist.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

In Art. 64 Abs. 3 lit. c wird die Beschlussfassung über Neu- und Umbauten und grössere Anschaffungen der Schulgemeindeversammlung übertragen. Wenn die Gesamtkosten 10 % der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres übersteigen, dann muss dies zwingend den Stimmbürgern an der Schulgemeindeversammlung vorgelegt werden. Es trifft zu, dass relativ viele gebundene Ausgaben bestehen und für grössere Ausgabenposten haben wir mit dieser Bestimmung das erforderliche Instrument.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Ich empfehle dem Grossen Rat, die vom Grossen Rat in erster Lesung genehmigte Regelung beizubehalten. Es ist üblich, dass der Schulkassier an der Schulgemeindeversammlung einen Budgetausblick gibt. Die Folge davon ist dann, dass die Schulgemeindeversammlung dementsprechend die Steueransätze festsetzt. Aber es ergäben sich Zwänge für den Schulrat, welche Konsequenzen nach sich ziehen würden, wenn man dies ins Gesetz aufnehmen würde. Daher beantrage ich, die Regelung von Art. 64 beizubehalten.

Grossrat Bernhard Koch, Gonten

Ich habe klar gesagt, keine Genehmigung, sondern eine Vorweisung des Budgets. Dies sind in meinen Augen zwei unterschiedliche Dinge. Es trifft zu, was Grossrat Herbert Wyss gesagt hat. Dies hatten wir früher schon. Es geht mir insbesondere um eine klare Offenlegung zur Orientierung der Stimmbürger, damit sich diese ein Bild machen können, was mit den Steuergeldern geschieht.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

In diesem Falle muss ich mich bei Grossrat Bernhard Koch dafür entschuldigen, dass ich sein Votum nicht richtig aufgefasst habe.

Grossrat Josef Koster, Appenzell

Ich kann aus der Erfahrung der Schulgemeinde Appenzell sagen, dass diese jedes Jahr eine Finanzplanung aufstellt, damit der Stimmbürger sieht, wo das Geld eingesetzt wird. Wenn dies auch andere Schulgemeinden machen, ist der Stimmbürger sicherlich gut informiert.

Grossrat Bernhard Koch, Gonten

Ich muss zur Ausführung von Grossrat Josef Koster eine Präzisierung anbringen. Ich habe betont, dass dies nicht alle Schulgemeinden so handhaben. Deshalb möchte ich es gesetzlich verankern, dass alle dazu verpflichtet werden.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Wenn dies ein Stimmbürger einer Landschulgemeinde wünscht, wo dies noch nicht der Fall ist, dann kann er einen entsprechenden Antrag an der Schulgemeindeversammlung einbringen. Dann ist die Angelegenheit geregelt, ohne dass wir dies ins Gesetz aufnehmen müssen.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende

Ich sehe nicht ganz ein, aus welchen Gründen Grossrat Bernhard Koch eine Ergänzung des Gesetzes wünscht. Wenn eine Schulgemeinde über eine Erhöhung oder Senkung des Steuerfusses berät, muss sie grundsätzlich eine Finanzplanung betreiben. Ob wir dieses Resultat als Budget oder als Planung benennen und wie dieses dargestellt wird, ist Sache der entsprechenden Schulgemeinde. Ich vertrete persönlich die Meinung, dass dies nicht im Gesetz geregelt werden soll. Sollte es in einer Schulgemeinde noch nicht üblich sein, dass der Schulgemeindeversammlung eine Finanzplanung vorgelegt wird, kann dies von den Stimmbürgern der ent-

sprechenden Schulgemeinde beantragt werden.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Grossrat Bernhard Koch beantragt dem Grossen Rat, den Art. 64 Abs. 3 lit. a in folgenden Wortlaut abzuändern:

- a. Die Genehmigung der Jahresrechnung mit Vorweisung des Budgets;

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Bernhard Koch mit einzelnen Ja-Stimmen mit überwiegender Mehrheit ab.

Im Anschluss an diese Abstimmung ergeben sich folgende Wortmeldungen:

Grossrat Hans Schmid, Oberegg

In Art. 64 Abs. 5 wird festgehalten, dass an ausserordentlichen Schulgemeindeversammlungen nur über Geschäfte abgestimmt werden kann, die in der Traktandenliste enthalten sind. Gilt diese Regelung nicht für alle Gemeindeversammlungen? Warum wird dies im Gesetz separat erwähnt?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

An den ausserordentlichen Schulgemeinden gibt es kein Traktandum Anträge. Anlässlich der anderen Gemeinden können Anträge eingebracht und darüber im Sinne einer Auftragserteilung an den Schulrat abgestimmt werden. An ausserordentlichen Schulgemeindeversammlungen wird nur über die Geschäfte verhandelt, die traktandiert worden sind und nicht auch noch über separate Anträge.

Grossrat Hans Bächler, Appenzell

Ich habe noch eine redaktionelle Bemerkung. Da wir ein neues Gesetz schaffen, erscheint es richtig, den vom Grossen Rat nachträglich eingefügten Art. 15a als neuen Art. 16 einzufügen und die nachfolgenden Artikelzahlen entsprechend anzupassen.

Der Grosse Rat ist mit diesem redaktionellen Änderungsantrag von Grossrat Hans Bächler stillschweigend einverstanden.

Im Weiteren ergibt sich folgende Wortmeldung:

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende

Ich habe bei Art. 15a bzw. neu Art. 16 festgestellt, dass es der grossen Mehrheit des Grossen Rates darum geht, dass ein gewisser Vollzug möglich ist. Ich habe diesbezüglich noch eine Bitte anzubringen: Wenn es dann tatsächlich zu diesem Vollzug kommt, wie auch immer und wer ihn auch macht, soll dieser massvoll erfolgen. Die Polizei soll nicht in unangemessener Manier eingreifen, wenn irgendein Jugendlicher am Strassenrand einen Joint anzündet. Dies wür-

de nämlich nicht nur den betreffenden Jugendlichen, sondern auch sämtlichen Personen in der Umgebung dieser Person schaden. Deshalb bitte ich, dass sich entsprechende Vorkommnisse in der Vergangenheit künftig nicht mehr wiederholen. In diesem Sinne ersuche ich Landesfähnrich Alfred Wild, dieses Anliegen auch seinem durch die nächste Landsgemeinde zu wählenden Nachfolger weiterzugeben.

In der Schlussabstimmung wird das Schulgesetz mit den beschlossenen Änderungen mit 45 Ja-Stimmen in zweiter Lesung einstimmig gutgeheissen.

5.**Berufsbildungsgesetz (GBB)****Landammann Carlo Schmid-Sutter**

Sie haben eine Kurzbotschaft der Standeskommission erhalten, der ich nichts beizufügen habe. Der Grosse Rat hat sich für eine zweite Lesung, anlässlich der er vom Verordnungsentwurf Kenntnis nehmen kann, entschieden. Namens Landammann und Standeskommission beantrage ich Eintreten auf die zweite Lesung und Verabschiedung im beantragten Sinne.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - Art. 10

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird das Berufsbildungsgesetz wie vorgelegt mit 45 Ja-Stimmen in zweiter Lesung einstimmig gutgeheissen.

6.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wir haben eine Neufassung von Art. 12 ausgearbeitet, in welcher wir den Grundsatz neu umschrieben haben. Wir haben in der Folge die Diskussion über das 35. Altersjahr nochmals aufgenommen und schlagen Ihnen im Sinne der Ausführungen in der Zusatzbotschaft der Ständekommission einen neuen Wortlaut für den Art. 12 vor.

Der Abs. 1 dieser neuen Bestimmung ist im Wesentlichen redaktionell gestrafft worden. Inhaltlich ist er unverändert geblieben. In Abs. 2 sind wir beim 35. Altersjahr verblieben, wie sich dies im Rahmen der ersten Lesung ergeben hat.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

III.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die Ständekommission beantragt zu Art. 12 folgenden neuen Wortlaut:

Art. 12

¹Schulgelder, welche der Kanton aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungseinrichtung eines Kantonseinwohners zu bezahlen hat, werden in der Regel vom Kanton geleistet.

²Kantonseinwohner, welche nach dem erfüllten 35. Alterjahr mit dem Studium an einer solchen Ausbildungseinrichtung beginnen, haben dem Kanton das Schulgeld zurückzuerstatten.

³Die Ständekommission kann in Härtefällen auf die Rückerstattung des Schulgeldes ganz oder teilweise verzichten.

Grossrätin Katja Gmünder, Appenzell

Im Rahmen der ersten Lesung hat Grossrat Erich Fässler richtigerweise festgestellt, dass die Botschaft und der Gesetzestext insofern nicht übereinstimmen, als in der Botschaft von einem Zweitstudium die Rede ist, während im Gesetz der Ausdruck Studium verwendet wird. Auf die zweite Lesung ist dies dahingehend korrigiert worden, dass das Stichwort Studium Verwendung findet. Im Gegenzug ist im neuen Abs. 3 die Härtefallklausel eingeführt worden. Zu dieser Härtefallklausel in Art. 12 Abs. 3 möchte ich im Sinne einer Abänderung beantragen, den Ausdruck "in Härtefällen" durch "in begründeten Fällen" zu ersetzen.

Ich bin vollumfänglich damit einverstanden, dass sich eine Person, welche in diesem Alter ein Studium absolviert, im Rahmen der Zumutbarkeit an den Kosten des Studiums beteiligt oder diese unter Umständen ganz übernimmt. Ich erachte dies als wichtig, da jemand, der seine eigenen Mittel investiert, an einem raschen Abschluss des Studiums interessiert ist. Wir wissen aber auch, dass immer mehr junge Frauen die Matura abschliessen. Wie sieht jedoch die Situation aus, wenn bspw. eine solche Frau nach dem Abschluss der Matura eine Familie gründet oder während der Betreuung der Familie eine Abendmatura absolviert. Wenn diese Frauen mit 35 oder 40 Jahren ein Studium nachholen möchten, können diese nicht als Härtefall bezeichnet werden. Sie könnten nämlich anstelle eines Studiums einer weniger qualifizierten Arbeit nachgehen. Andererseits werden die wenigsten Familien finanziell in einer so guten Situation sein, dass sie das gesamte Studiengeld selber tragen können. Für diese begründeten Fälle sollte die Möglichkeit bestehen, dass sie einen teilweisen oder ganzen Erlass des Schulgeldes beantragen können. Solche Frauen wären keine eigentlichen Härtefälle, aber sie wären zumindest aus meiner Sicht ein begründeter Fall. Diese Frauen werden später allenfalls länger im Erwerbsleben stehen als diejenigen Personen, welche mit 20 ein Studium absolvieren und mit 30 Jahren eine Familie gründen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die der Standeskommission zustehende Kompetenz wird durch den Antrag von Grossrätin Katja Gmünder vergrössert. Ich gehe davon aus, dass die Standeskommission trotzdem eine strikte Haltung einnehmen wird. Ich kann mir jedoch durchaus vorstellen, dass sie in den angeführten Fällen das ihr neu gegebene Ermessen ausnützen wird. Ich kann nicht vorausschauen, wie die Standeskommission in einigen Jahren handeln wird. Fest steht lediglich, dass mit der von Grossrätin Katja Gmünder beantragten Änderung von Art. 12 Abs. 3 der Standeskommission mehr Entscheidungsfreiheit zukommt. Daher habe ich grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Grossrätin Katja Gmünder stellt zu dem von der Standeskommission beantragten neuen Art. 12 Abs. 3 den Gegenantrag, den Wortlaut "in Härtefällen" durch den Ausdruck "in begründeten Fällen" zu ersetzen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den von der Standeskommission beantragten

neuen Art. 12 mit der von Grossrätin Katja Gmünder beantragten Abänderung in Abs. 3 gut.

V. - XII.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge mit den beschlossenen Änderungen mit 44 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme in zweiter Lesung gutgeheissen.

7.

Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

Landammann Bruno Koster

Dieses Geschäft wird von mir vertreten, da es sich um eine formelle Änderung handelt, welche sich im Rahmen der Bereinigung der Gesetzessammlung noch ergeben hat. Die Revision beinhaltet keine materielle Änderung.

In allgemeiner Hinsicht ist festzuhalten, dass der Grosse Rat am 27. Oktober 2003 der von der Standeskommission vorgelegten formellen Revision zugestimmt hat. Im Rahmen der weiteren Bereinigungsarbeiten wurde seitens der Arbeitsgruppe festgestellt, dass aufgrund des Schweizerischen Heilmittelgesetzes eine weitere formelle Änderung des kantonalen Gesundheitsgesetzes vorzunehmen ist. Der vorliegende Landgemeindebeschluss beinhaltet nur die zusätzlichen Änderungen, welche in das Landgemeindegeschäft betreffend Änderung des Gesundheitsgesetzes eingebunden werden sollen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

III.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Wir haben in unserem Kanton die drei Frauenklöster Grimmenstein, Wonnenstein und Leiden Christi. Diese stellen ebenfalls Heilmittel her und verkaufen diese auch. Müssen diese Klöster mit der neuen Heilmittelgesetzgebung mit Einschränkungen rechnen oder ist der Weiterbestand ihrer bisherigen Rechte im Heilmittelbereich gewährleistet?

Landammann Bruno Koster

Gegenüber dem, was ihnen bereits heute schon erlaubt ist, ändert sich gar nichts. Im vorgeschlagenen Artikel des Gesundheitsgesetzes halten wir lediglich fest "soweit die eidgenössische Heilmittelgesetzgebung dies zulässt". Dies ist bisher in unserem kantonalen Gesundheitsgesetz nicht erwähnt. Formell ist es jedoch bereits heute so, dass sie nicht über das hinaus ge-

hen können, was die eidgenössische Heilmittelgesetzgebung zulässt.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Demnach ist der Bestand wie bis anhin gewährleistet.

Landammann Bruno Koster

Dies trifft zu, sofern der Bestand rechtmässig ist.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den von der Standeskommission beantragten neuen Wortlaut für Art. 35 gut.

IV. - V.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes wie vorgelegt mit 45 Ja-Stimmen einstimmig gut.

8.

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

In der Botschaft der Standeskommission zum vorliegenden Grossratsbeschluss kann man aus den Bemerkungen zur Ausgangslage in Ziff. 1. und zu Beginn der Ziff. 2. die Erfahrungen entnehmen, welche der Kanton Appenzell I.Rh. seit dem Beitritt zu der am 1. Oktober 1999 in Kraft getretenen kantonalen Fachhochschulvereinbarung gemacht hat. Die Konferenz der Vereinbarungskantone hat am 12. Juni 2003 eine neue Fachhochschulvereinbarung verabschiedet, welche ab Beginn des Studienjahres 2005/2006 in Kraft treten soll. Die SoKo erklärt sich mit dem von der Standeskommission beantragten Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 einverstanden und beantragt dem Grossen Rat lediglich eine redaktionelle Änderung zu Art. 1. In diesem Sinne beantragt die SoKo Eintreten und Gutheissung der Vorlage.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Der Präsident der SoKo hat bereits den Antrag der Standeskommission im Wesentlichen begründet. Ich möchte jedoch noch zwei, drei Bemerkungen zum materiellen Gehalt der neuen Vereinbarung anbringen. Die neue Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ist eine Verlängerung und Erneuerung der bereits bestehenden Vereinbarung. Die Fachhochschulen sind mit dem Inkrafttreten des neuen Fachhochschulgesetzes des Bundes aus den früheren höheren technischen Lehranstalten, den höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen und den höheren Schulen für Sozialarbeit zu den heutigen Fachhochschulen umgewandelt worden. Sie wurden um ein viertes Jahr verlängert. In der Folge mussten Verbunde mehrerer Kantone betreffend die einzelnen Fachhochschulen gebildet werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist Mitglied des Verbundes der Fachhochschule Ostschweiz und Mitträger der Fachhochschule St.Gallen, in der das frühere Abendtechnikum St.Gallen, die frühere höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule St.Gallen und die frühere Schule für Sozialarbeit in Rorschach vereint sind. Diese früheren separaten Schulen sind nun Fakultäten der Fachhochschule St.Gallen.

Die Trägerkantone haben untereinander eine Vereinbarung geschlossen, in der sie sich im Sinne der Universitätsvereinbarung in gewissem Sinne verpflichten, bestimmte Beiträge pro Jahr für ihre dort studierende Person mit Wohnsitz im Kanton zu bezahlen. Dabei handelt es sich um relativ grosse Beträge. Ein Fachhochschüler, welcher die Wirtschafts- und Verwaltungskurse absolviert, kostet den Kanton jährlich Fr. 11'000.--. Ein Bauingenieur oder ein Architekt kostet den Kanton Fr. 18'000.-- pro Jahr, während ein Informatiker, ein Maschineningenieur oder ein Elektroingenieur jährliche Beiträge des Kantons von Fr. 24'000.-- zur Folge hat. Man muss sich bewusst sein, dass der Kanton Appenzell I.Rh. in diesem Bereich pro Jahr ca. Fr. 800'000.-- leistet. Der heutige Beschluss des Grossen Rates betrifft ungefähr die Hälfte dieser Beiträge. Es handelt sich um die Beiträge an die Fachhochschulen, bei welchen der Kanton Appenzell I.Rh.

nicht Mitträger ist, wie bspw. Buchs oder Rapperswil.

Wo der Kanton Mitträger ist, wie bspw. bei der Fachhochschule St.Gallen, wird die Beitragspflicht des Kantons nicht durch diese Fachhochschulvereinbarung geregelt. Dort wird eine Jahresrechnung vorgelegt, aus welcher die Ausgaben ersichtlich werden. Davon werden der Bundesbeitrag, der Standortbeitrag der Stadt St.Gallen und die Beiträge der Kantone, welche nicht Mitträger sind, abgezogen. Das verbleibende Defizit wird nach Massgabe der entsandten Studenten auf die Trägerkantone verteilt. Dieses ist im Moment in St.Gallen leicht höher als die vorhin genannten Konkordatsansätze. Nach dem Volumen macht es jedoch etwa die Hälfte desjenigen Betrages aus, welchen wir innerhalb des vorliegenden Konkordates nach den genannten Ansätzen zu leisten haben. Dabei muss allerdings betont werden, dass das in die Fachhochschulen investierte Geld oftmals wieder in den Kanton zurückkommt. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass Absolventen einer Fachhochschule nach ihrer Ausbildung häufiger in den Kanton zurückkehren als die Absolventen eines Universitätsstudiums. Daher stelle ich den Antrag, dass der Grosse Rat diesem Grossratsbeschluss zur Erneuerung und Weiterführung dieses Fachhochschulabkommens zustimmt.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Die SoKo beantragt im Sinne einer redaktionellen Änderung in Art. 1 folgenden neuen Wortlaut:

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003 ab 2005 bei.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der SoKo zu Art. 1 gut.

Art. 2 - Art. 3

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 mit der beschlossenen redaktionellen Änderung einstimmig zu.

9.

Verordnung zum Bundesgesetz über die Luftfahrt

Landammann Bruno Koster

Das Wesentliche zu dieser Verordnung wird in der Botschaft der Standeskommission dargelegt. Während die vorgelegte Verordnung kaum materielle Auswirkungen auf den Kanton Appenzell I.Rh. zeitigt, soll den formellen Belangen und Erfordernissen die nötige Beachtung geschenkt werden. Es handelt sich um ein Zusammenführen von zwei bestehenden kantonalen Ausführungserlassen, was durch die geänderte Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt notwendig wird. Aufgrund der Entwicklung in der Luftfahrt sind in den letzten paar Jahren das Bundesgesetz über die Luftfahrt aus dem Jahre 1948 und die dazugehörige Verordnung aus dem Jahre 1973 mehrmals revidiert worden. Diese Revisionen bedingen Anpassungen des kantonalen Rechts, insbesondere der Verordnung über die Zuständigkeit der kantonalen Behörden beim Vollzug des Luftfahrtgesetzes vom 2. April 1951 (GS 786). Da die Anpassungen der Bundesgesetzgebung ein wesentliches Ausmass erreichen, drängt sich eine Totalrevision der kantonalen Ausführungsbestimmungen auf. Im Weiteren erschien der Standeskommission zweckmässig, dass aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und der Einheit der Materie die beiden bestehenden kantonalen Verordnungen in einer zusammengefasst werden. Es werden in der vorgelegten Verordnung keine materiell rechtlichen Bereiche, sondern lediglich die Zuständigkeiten geregelt. Es handelt sich um Zuständigkeiten, welche, abgesehen von einzelnen Stellungnahmen, zu welchen man eingeladen wird, kaum einmal wahrgenommen werden müssen. Zu den einzelnen Artikeln der Verordnung verweise ich auf die Ausführungen in der Botschaft.

Das Wort zum Eintreten wird nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

In diese Bestimmung ist die Klammerbemerkung "im Infrastrukturbereich die Feuerschaukommission" aufgenommen worden. Ist damit die Versorgung mit Strom oder Wasser gemeint? Ich bin der Meinung, dass diese Klammerbemerkung gestrichen werden kann, da im Feuerschaukreis im Gebiete des Bezirkes Appenzell der Bezirksrat Appenzell und in den übrigen Bereichen

des Feuerschaukreises der Bezirksräte Schwende bzw. Rüte zuständig sind. Dasselbe lässt sich auch aus der Marginalie "Bezirksrat" schliessen. Ich stelle meine Auffassung zur generellen Diskussion, ohne eine entsprechende Änderung zu beantragen.

Grossrat Hanspeter Koller, Schwende

In dieser Bestimmung hat die von Grossrat Kurt Rusch angesprochene Klammerbemerkung nichts verloren. Diese Verordnung dient für das ganze Kantonsgebiet und wenn Infrastrukturanlagen von dieser Verordnung betroffen sind, muss der zuständige Bezirksrat mit den für die Infrastruktur zuständigen Behörden in Kontakt treten. Ich beantrage daher, in Art. 2 die Klammerbemerkung "im Infrastrukturbereich die Feuerschaukommission" zu streichen.

Grossrat Albert Streule, Appenzell

Bezüglich der Kompetenzen des Bezirksrates verweist der Art. 2 im Weiteren auf Art. 8 Abs. 5 des eidgenössischen Luftfahrtgesetzes. Bei dieser Bestimmung geht es um Stellungnahmen zu Landeplätzen im Gebirge, Lufträumen und Flugwegen, was kaum einmal konkret zur Anwendung gelangen dürfte. Für die Bezirke eine wichtigere Bestimmung stellt der Art. 86 der eidgenössischen Luftfahrtverordnung dar. Dort geht es um die Bewilligungspflicht von öffentlichen Flugveranstaltungen. Aufgrund der grösseren Wichtigkeit stellt sich die Frage, ob in Art. 2 nicht sinnvollerweise auf Art. 86 der Luftfahrtverordnung verwiesen werden sollte. In Art. 86 wird in Ziff. c. geregelt, dass ausserhalb von Flugplätzen die Bewilligung der Gemeindebehörden bei öffentlichen Veranstaltungen vorliegen muss, soweit nicht mehr als zwei Helikopter daran beteiligt sind. Diese Bestimmung ist meines Erachtens für die Bezirke wichtiger und daher als Klammerbemerkung dem Art. 2 anzufügen.

Landammann Bruno Koster

Ich vertrete auch die Meinung, dass die verschiedentlich genannte Klammerbemerkung in Art. 2 gestrichen werden kann, da sie sich meines Erachtens auf einen unrealistischen Fall bezieht. Im Weiteren bin ich der Auffassung, dass man auch den Verweis auf die Bestimmung von Art. 8 des Luftfahrtgesetzes weglassen kann, da sich die Befugnisse des Bezirksrates sowohl auf Art. 8 des Luftfahrtgesetzes als auch auf Art. 86 der Luftfahrtverordnung beziehen. Damit könnte dem Anliegen von Grossrat Albert Streule ebenfalls Rechnung getragen werden.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Wir haben zu dieser Bestimmung verschiedene Wortmeldungen gehört, ohne dass konkrete Anträge formuliert worden sind. Möchte Grossrat Kurt Rusch nach dieser Diskussion einen Antrag auf Streichung der Klammerbemerkung im ersten Satz von Art. 2 stellen?

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Ich stelle den Antrag, den ersten Satz von Art. 2 wie folgt neu zu formulieren:

Der Bezirksrat übt die den Bezirken zugewiesenen Befugnisse aus.

Grossrat Albert Streule, Appenzell

Ich stelle den Antrag, den zweiten Satz von Art. 2 ersatzlos zu streichen.

Landammann Bruno Koster

Es hat in materieller Hinsicht eine geringe Bedeutung, ob der zweite Satz von Art. 2 belassen oder ersatzlos gestrichen wird. Obwohl auch im ersten Satz dieser Bestimmung die Klammerbemerkung aus einer bestimmten Überlegung in die Vorlage eingefügt worden ist, kann diese Klammerbemerkung meines Erachtens auch deshalb weggelassen werden, da diese Bestimmung nur äusserst selten zur Anwendung gelangen dürfte. Daher kann meines Erachtens auch darauf verzichtet werden, der Feuerschaukommission ein eigenes Anhörungsrecht einzuräumen. Auch dem zweiten Satz von Art. 2 kommt eine sehr geringe Bedeutung zu und er könnte durchaus auch gestrichen werden. Um in formeller Hinsicht einem gewissen Bedürfnis zu genügen, scheint es jedoch sinnvoll, diesen zweiten Satz von Art. 2 beizubehalten. Auf den zusätzlichen Verweis auf eine Bestimmung des Bundesgesetzes kann jedoch verzichtet werden.

Grossrat Albert Streule, Appenzell

Sofern auf die Bestimmung des Bundesgesetzes verwiesen wird, muss zweckmässigerweise auch Art. 86 der Luftfahrtverordnung in dieser Verweisung erwähnt werden. Ich stelle daher in diesem Sinne Antrag.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Im ersten Satz von Art. 2 darf der Ausdruck "Gemeinden" nicht durch "Bezirke" ersetzt werden, da sich diese Bestimmung auf das Bundesrecht abstützt, welches den Begriff der Bezirke in dieser Form nicht kennt.

Landammann Bruno Koster

Die Bemerkung von Grossrat Herbert Wyss trifft zu. Wir haben in unserem Antrag gestützt auf das Bundesrecht bewusst den Ausdruck "Gemeinden" verwendet. Dieser Begriff ist daher in Art. 2 beizubehalten.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Mein Antrag kann im Sinne der Voten von Grossrat Herbert Wyss und Landammann Bruno Koster abgeändert werden.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Es liegt somit zuerst der Antrag von Grossrat Kurt Rusch vor, den ersten Satz von Art. 2 neu wie folgt zu formulieren:

Der Bezirksrat übt die den Gemeinden zugewiesenen Befugnisse aus.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Kurt Rusch zum ersten Satz von Art. 2 einstimmig gut.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Im zweiten Satz von Art. 2 beantragt Grossrat Albert Streule folgenden neuen Wortlaut:

...Flugräume und Flugwege (Art. 8 Abs. 5 LFG und Art. 86 lit. c LFV).

In der Abstimmung stimmt der Grosse Rat dem Änderungsantrag von Grossrat Albert Streule zum zweiten Satz von Art. 2 zu.

Art. 3 - Art. 5

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gut.

10.**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Bestattungswesen****Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo**

Die SoKo hat die von der Standeskommission beantragte Revision der Verordnung über das Bestattungswesen geprüft. Ich bin der Auffassung, dass wir mit diesem Antrag das nach einem Todesfall zu beachtende Verfahren und die Zuständigkeit zur Ausstellung einer Todesbescheinigung und zur Freigabe des Leichnams klar geregelt haben. Ich beantrage daher dem Grossen Rat, den Grossratsbeschluss wie vorgelegt gutzuheissen.

Statthalter Werner Ebnetter

Der Grosse Rat hat sich an seiner letzten Session ausführlich mit dieser Thematik befasst. Vor uns liegt eine Regelung, welche in der Botschaft von der Standeskommission eingehend kommentiert wird. Ich ersuche daher den Grossen Rat, dem vorliegenden Antrag der Standeskommission zuzustimmen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - III.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Bestattungswesen wie vorgelegt einstimmig gut.

11.

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Schlössli"

Bauherr Hans Sutter

Die Botschaft zum Geschäft "Genehmigung des Sondernutzungsplanes Schlössli" orientiert Sie über das Wesentliche und begründet das Eintreten und die Verabschiedung dieses Geschäftes.

Der Grundeigentümer ersuchte am 25. Juni 2003 um Ausscheidung einer Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Er beabsichtigt den Bau eines zweiten Maststalles, bedingt durch die Produktion nach den Richtlinien der Schutzmarke "Coop Naura-Plan Porc". Die Einhaltung dieser Richtlinien erforderte bereits im letzten Jahr eine Umstellung des gesamten Betriebes mit der Konsequenz einer Reduktion der Mastschweineplätze. Diese Reduktion soll nun mit dem Ersatzbau kompensiert werden.

Alle notwendigen Unterlagen für die Prüfung des Sondernutzungsplanes wurden eingereicht, von den zuständigen Amtsstellen überprüft und für richtig und vollständig befunden.

Die Standeskommission erklärte sich am 11. August 2003 auf Antrag des Bau- und Umweltschutzdepartementes mit der Einleitung des Sondernutzungsplanes nach Art. 10a Abs. 1 BauG einverstanden. Gemäss Art. 23a BauG hat das Land- und Forstwirtschaftsdepartement am 21. August 2003 die Anerkennung der Produktionsmarke Coop-Naturaplan ausgesprochen und den zulässigen Tierbestand von 689 Mastschweineplätzen festgesetzt. Es gingen sowohl bei der Anhörung nach Art. 10d BauG bei den Bezirken als auch anlässlich der öffentlichen Auflage vom 28. August bis 26. September 2003 keine negativen Stellungnahmen bzw. Einsprachen ein.

Die gesetzlichen Bestimmungen der übergeordneten Planung und des BauG sind eingehalten.

Die Überprüfung der Umweltverträglichkeit für den Neubau an den bestehenden Schweinestall kann als vollständig und korrekt beurteilt werden. Sie können der S. 3 der Botschaft entnehmen, dass sich die vorgesehene Nutzung mit den Anliegen des Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Forstgesetzgebung verträgt. Auch die landwirtschaftliche Eingliederung der Bauten, die Sicherstellung des Gewässerschutzes durch genügend Stapelraum für die Jauche, aber auch die Düngerabnahmeverträge wurden einer umfassenden Prüfung unterzogen und als in Ordnung befunden.

Der Umweltverträglichkeitsbericht und dessen Beurteilung durch die entscheidenden Behörden wurden vorschriftsgemäss 30 Tage öffentlich aufgelegt. Es wurden keine Konflikte mit dem Raum- und Planungsrecht festgestellt.

Die Standeskommission beantragt Ihnen, auf dieses Geschäft einzutreten und den Sondernut-

zungsplan Schlössli, Eggerstanden, zu genehmigen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Möchte jemand auf etwas zurückkommen?

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich habe eine allgemeine Anfrage betreffend die Bausubstanz in der Landwirtschaftszone.

Es geht mir nicht speziell um das zur Diskussion stehende Projekt, sondern wie wir ganz allgemein in Zukunft mit ähnlichen Bauvorhaben und damit mit unserer Landschaft und der Bewilligungspraxis umgehen. Ich betone nochmals, dass es mir nicht darum geht, dieses etwas abgelegene Einzelprojekt zu verhindern.

Wir alle wissen, dass früher oder später, nach den gegenwärtigen Prognosen im Jahre 2007, die Landesgrenzen für landwirtschaftliche Güter noch mehr geöffnet werden müssen. Wir wissen auch, dass die Preise im umliegenden Ausland bedeutend tiefer sind. Die Öffnung wird sich automatisch auf die Produzentenpreise bzw. Produzenteneinkommen auswirken. Das wird mit grosser Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass Betriebe, seien diese in der Landwirtschaftszone oder in der Zone mit besonderer Nutzung gelegen, aufgegeben werden müssen.

Was geschieht dann mit den aufgegebenen Bauten, wenn sie nicht mehr so genutzt werden, wofür sie ursprünglich geplant worden sind? Steht man dann womöglich unter dem Zugzwang, Umnutzungen bewilligen zu müssen? Solange landwirtschaftliche Produkte gepflanzt oder gezüchtet werden, ist nichts dagegen einzuwenden. Wenn aber die Umnutzung anderen gewerblichen Charakter bekommt, muss man sich fragen, ob nicht das Raumplanungsgesetz unterlaufen wird. Bei Forderungen nach Rückbau, sofern sie überhaupt je gestellt werden, wird dann meistens argumentiert, diese seien unverhältnismässig.

Meine Überlegungen betreffen nicht bloss Gebäude in den Sondernutzungszonen. Wir alle erleben, wie landwirtschaftliche Betriebe aufgegeben werden, grössere Betriebe entstehen und aufgrund der Rationalisierung und Tierseuchengesetzgebung neue, grosse Gebäude gebaut

werden. Auf diese Art entstehen in der Landschaft halbe Fabriken, die meistens noch von einem Wall Siloballen umgeben sind. Die alten Gebäude, Gaden und Schöpfe usw. bekommen dann meistens eine eher zweckentfremdete Nutzung.

Ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass wir uns bewusst werden müssen, wie wir jetzt und in Zukunft mit der schleichenden Überbauung der Landschaft umgehen und ob nicht bei der Erteilung der Baubewilligungen ein allfälliger, geordneter Rückbau vorgesehen werden muss.

Bauherr Hans Sutter

Wahrscheinlich ist ausser mir auch Landeshauptmann Lorenz Koller gefordert, diese schwierigen Fragen zu beantworten. Auch wir sehen, dass sich eine Strukturveränderung in der Landwirtschaft anbahnt und zum Teil schon im Gange ist. Ich kann zusichern, dass wir alles daran setzen, dass die Berücksichtigung des Landschaftsbildes von den Baubewilligungsbehörden wahrgenommen wird. Man ist bemüht, dass die neuen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude gut in die Landschaft einpassen. In diesem Zusammenhang klärt eine Arbeitsgruppe ab, wie neue Ökonomiegebäude landschaftsverträglich gestaltet werden können. Soviel möchte ich vorerst in baulicher Hinsicht anführen.

Die Strukturveränderungen in der Landwirtschaft stehen vor der Tür. Es ist durchaus möglich, dass einzelne bisher landwirtschaftlich genutzte Wohnhäuser und Ökonomiegebäude leer stehen werden und allenfalls umgenutzt werden. Die Umnutzung kann jedoch nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung erfolgen. Die Sondernutzungsplanung bezieht sich auf Art. 23a BauG, welcher klar umschreibt, wer einen Sondernutzungsplan beantragen kann. Landeshauptmann Lorenz Koller wird meine Ausführungen und Überlegungen betreffend die landwirtschaftliche Struktur ergänzen.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Tatsächlich werden wir uns mit dem von Grossrat Walter Messmer aufgeworfenen Problem in den nächsten Jahren eingehend beschäftigen müssen. Wir werden nicht nur in unserem Kanton, sondern in der ganzen Schweiz einen grossen Strukturwandel im Bereich Landwirtschaft erleben.

Ich möchte vorerst zum vorliegenden Sondernutzungsplan zur Sicherung von Landwirtschaftszonen mit besonderer Nutzung etwas bemerken. Bei den Schweinen darf ich bemerken, dass wir das kleinste Preisgefälle gegenüber dem Ausland haben. Daher werden diejenigen Personen, welche das Verfahren zum Erlass einer Sondernutzungszone auf sich nehmen, sich relativ genau überlegen, ob sie die Investitionen zu tätigen vermögen. Daher dürften diese nicht in erster Linie die problematischen Fälle darstellen. Andererseits gibt es viele landwirtschaftliche Liegenschaften, bei welchen das Wohnhaus und das Ökonomiegebäude noch zusammengebaut sind. Durch die Strukturierung bzw. Rationalisierung werden wir seitens des Bundes gedrängt, Laufställe zu errichten, welche jedoch gegenüber einem Anbindestall noch mehr Fläche verschlingen. Wir haben uns innerhalb der Standeskommission bereits mit dieser Problematik

befasst und wir werden versuchen, diesbezüglich gewisse Lösungsmöglichkeiten weiter zu verfolgen. Wie Bauherr Hans Sutter bereits angetönt hat, haben wir im letzten Herbst unter Beizug der Fachhochschule St.Gallen eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, welche sich in architektonischer Hinsicht mit der Frage beschäftigt, ob bei einem an das Wohnhaus angebauten Ökonomiegebäude eine Installation getätigt werden könnte, welche für den Landwirt arbeitstechnisch befriedigend ausfallen würde. Die ersten Resultate werden in eineinhalb bis zwei Monaten vorliegen. Ich möchte auch bekräftigen, dass wir alles versuchen werden, diese Entwicklung, welche uns ebenfalls gewisse Sorgen bereitet, im Auge zu behalten.

Landammann Bruno Koster

Die Schweiz hat eine Raumplanungsgesetzgebung, welche sich nicht an die Verhältnisse in unserem Kanton anlehnt. Wir kommen jedoch nicht umhin, uns nach dieser Gesetzgebung auszurichten. Die Raumplanungsgesetzgebung gibt die Möglichkeiten vor, d.h. sie schafft einen Rechtsanspruch für Dinge, welche wir in unserem Kanton nach Möglichkeit verhindern möchten. Wir sind nun soweit, dass erste grundsätzliche Entscheidungen über das neue Raumplanungsrecht durch die Gerichte gefasst werden, welche eine Praxis für die Handhabung des Raumplanungsrechtes in der ganzen Schweiz vorgeben. Diesbezüglich kann ich auf ein konkretes Beispiel verweisen. Der Inhaber eines Betriebes ausserhalb der Bauzone bzw. in der Landwirtschaftszone hat ein Gesuch um Umnutzung für Ferien auf dem Bauernhof eingereicht. Ein bisheriger Hühnerstall soll zu diesem Zweck umgenutzt werden. Das Bundesgesetz über Raumplanung sieht diese Möglichkeit explizit vor und damit hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch, dass ihm dies bewilligt wird. Wir haben uns bereits mit dieser Problematik befasst und schliessen uns alle der Meinung von Grossrat Walter Messmer an, dass darin ein grosses Gefahrenpotential versteckt ist. Wir vertreten die Meinung, der Kanton müsste zumindest die Kriterien aufstellen können, was unter dem Titel "Ferien auf dem Bauernhof" in diesen Gebäulichkeiten möglich sein soll. Wir haben dem entsprechenden Departement einen diesbezüglichen Auftrag erteilt. Die Standeskommission vertritt beispielsweise die Auffassung, dass keine Heizungen und keine Küchen in diese umzunutzenden Gebäulichkeiten eingebaut werden dürfen. Wenn jemand Ferien auf dem Bauernhof machen will, soll er sich nach Auffassung der Standeskommission in gewisser Weise in die Bauernfamilie integrieren und deren Mahlzeiten einnehmen. Es ist extrem schwierig, wie solche Angelegenheiten gehandhabt werden sollen. Dies wird nicht das einzige Problem sein, welches in nächster Zeit auf uns zukommt. Teilweise stehen solche Möglichkeiten nicht explizit im Gesetz, sondern sind Ausfluss einer Interpretation durch die Gerichte. Damit werden wir mit Rechtssituationen konfrontiert, welche wir vorher nicht vorausschauen können. Dies wollte ich als Ergänzung zur Frage von Grossrat Walter Messmer anfügen. Die Standeskommission ist sich dieser Problematik sehr bewusst und sie ist auch sehr vorsichtig, da wir wissen, was wir an unserer Landschaft haben.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich möchte einen Punkt des Votums von Landammann Bruno Koster noch ergänzen. Es bestehen Bundesvorschriften und wir müssen uns damit abfinden, dass wir in dieser Hinsicht nicht ganz autonom sind. Die Verhältnisse in der Schweiz betreffend die Volumina der Ökonomiege-

bäude sind äusserst unterschiedlich. Bei der Revision des Raumplanungsgesetzes vor vier Jahren wollte man der bäuerlichen Nebenerwerbsbevölkerung entgegenkommen und beschloss in der Frage der Umnutzung landwirtschaftlicher Ökonomiegebäude eine Liberalisierung. Als man sich bewusst wurde, dass man einen Schritt zu weit gegangen ist, hat der Bundesrat in der Raumplanungsverordnung einschneidendere Bestimmungen erlassen. Nun hat der Kanton Bern schlüssig nachgewiesen, dass die in der bundesrätlichen Verordnung gemachten Einschränkungen, welche wir in unserem Kanton an sich begrüsst haben, im Kanton Bern praktisch das Ende der riesigen Bauernhäuser bedeuten würde. Diese könnten nicht mehr so genutzt werden, wie dies während Jahrhunderten der Fall gewesen ist. Eine Massnahme, welche von Seiten des Kantons Appenzell I.Rh. als vernünftig betrachtet worden ist, hätte im Kanton Bern zu enormen Problemen geführt. Der Kanton Bern macht nun beim Bund Vorstösse, um in dieser Frage wieder eine liberalere Praxis einnehmen zu können.

Zu dieser Situation muss ich sagen, dass ich Grossrat Walter Messmer keine grossen Hoffnungen machen kann, dass es in Zukunft besser wird. Wenn wir beim Raumplanungsgesetz nicht beginnen, mehr auf die örtlichen Verhältnisse abzustellen, dann werden immer wieder Regelungen getroffen, welche auf die eine Region zugeschnitten sind, jedoch eine andere problematisch einschränken. Wenn allenfalls etwas auf eidgenössischer Ebene angestossen werden sollte, dann müsste eine grössere Autonomie der Kantone verlangt werden, um den örtlichen Gegebenheiten besser gerecht zu werden. Der Natur- und Heimatschutz müsste sich in diesem Zusammenhang nicht allzu sehr fürchten, da die Sensibilisierung der Kantone für solche Fragen heutzutage weit grösser ist als vor 20 Jahren. Daher wäre es sinnvoll, den Kantonen im Bereich der Raumplanung wieder mehr Autonomie zurückzugeben.

Aus den Voten von Landammann Bruno Koster und den beiden betroffenen Departementvorstehern geht meines Erachtens klar hervor, dass wir die von Grossrat Walter Messmer aufgeworfenen Fragen schon seit vielen Jahren in unserem Kanton intern diskutieren, aber noch zu keiner vernünftigen Lösung gelangt sind. Eine der angeschnittenen Fragen haben wir bisher noch nicht gewagt zu beantworten, welche wir bereits vor rund 20 Jahren in der Standeskommission diskutiert haben. Darf von einem Grundeigentümer verlangt werden, dass er das alte Gebäude abbrechen muss, wenn er ein neues erstellen will? Ich weiss nicht, ob dies tatsächlich durchgesetzt werden könnte.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn es den Tieren in den Ställen besser geht und zu diesem Zweck Laufställe gebaut werden, welche zugegebenermassen grössere Dimensionen aufweisen. Es steht jedoch die zu beantwortende Frage im Raum, was wir mit der Bausubstanz, welche übrig bleibt, tun. Ich bin nicht dagegen, wenn ein Landwirt Ferien auf dem Bauernhof anbieten möchte, damit er seinen Verdienst ein wenig aufbessern kann. Ich möchte jedoch im Hinblick auf das Gewerbe die Frage aufwerfen, was geschieht, wenn solche Ökonomiegebäude plötzlich als Gewerbebetriebe genutzt werden wollen.

Bauherr Hans Sutter

Es ist nicht jegliche Umnutzung gestattet. Der Art. 24a des Raumplanungsgesetzes hält die Anforderungen für die Bewilligung eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes klar fest. Man muss nicht fürchten, dass alle landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude als Gewerbebetriebe umgenutzt werden. Wir haben in unserem Kanton das Bestreben, die illegalen Gewerbebetriebe ausserhalb der Bauzonen stillzulegen. Daher müssen wir nun auch besorgt sein, dass wir den Vollzug genau nach den Bundesvorschriften vornehmen.

Landammann Bruno Koster

Ich möchte abschliessend noch eine Bemerkung zum Votum von Walter Messmer anbringen. Wir schaffen zusätzliches Volumen ausserhalb der Bauzonen. Diese Volumen bestehen und wir sind noch nicht soweit, dass wir unter irgendeiner gesetzlichen Grundlage etwas abbuchen lassen können. Damit stauen sich die Gebäudevolumen immer mehr auf. Diese Problematik ist uns bewusst und wir versuchen schon länger, diesbezüglich einen Weg zu finden.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Ich denke, es ist gut, dass die Diskussion in diesem Rahmen geführt wird. Grossrat Walter Messmer hat ein wichtiges Thema aufgeworfen. Die Gefahr besteht in der Tat, dass mit der Liberalisierung das eine oder andere landwirtschaftliche Ökonomiegebäude leer stehen wird. Andererseits müssen wir sehen, dass wir gerade im Kanton Appenzell I.Rh. und in der Schweiz allgemein eine sehr hohe Qualität der Lebensmittel haben. Wir sind punkto Zertifizierung und Lebensmittelsicherheit auf einem sehr hohen Niveau angelangt. Beim Tierschutz haben wir weltweit die strengsten Vorschriften. Wenn man sieht, wie in Belgien vor wenigen Jahren Verseuchungen mit Dioxin erfolgt sind oder in Asien die Geflügelpest aufgetreten ist, werden wir auch mit der neuen Agrarpolitik im Jahre 2007 in der Schweiz noch Lebensmittel produzieren. Die Frage ist nur, wo, in welchen Gebäuden und zu welchen Konditionen. Dabei ist klar, dass es einzelne Betriebsinhaber nicht schaffen werden, in zehn Jahren noch zu produzieren. Die Landwirtschaftspolitik verlangt von den Landwirten, dass sie Unternehmer sind. Ich möchte die heutige Diskussion als Aufforderung dazu benutzen, dass wir in unserem Kanton als gutes Beispiel vorangehen, in welchem das Gewerbe, der Naturschutz und die Landwirtschaft zusammenarbeiten, damit die künftigen Herausforderungen gemeinsam angepackt werden können.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Wir stehen vor der Schlussabstimmung zum Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Schlössli".

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Schlössli" wie vorgelegt einstimmig zu.

12.**Landrechtsgesuche**

Der Grosse Rat erteilt unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgenden Personen:

Peter Bibok-Szabo, geb. 1952 in Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft Rinckenbach 12, 9050 Appenzell

Ismet Hujdur-Mujkanovic, geb. 1968 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft Rinckenbach 5, 9050 Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder Ismeta Hujdur, geb. 1990, und Avdo Hujdur, geb. 1997

Sandra Malesevic, geb. 1985 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 2A, 9050 Appenzell

Sasa Malesevic, geb. 1986 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 2A, 9050 Appenzell

Samira Beganovic, geb. 1985 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Mettlenstrasse 16, 9050 Appenzell

13.

Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 25. April 2004

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Das Eintreten auf dieses Geschäft ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Reglementes des Grossen Rates obligatorisch.

Landammann Bruno Koster

Ich habe zu der von der Standeskommission beantragten Landsgemeinde-Ordnung keine Bemerkungen anzubringen.

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit der vorgelegten Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 25. April 2004, einverstanden.

14.

Mitteilungen und Allfälliges

14.1. Antrag von Grossrat Josef Breitenmoser betreffend Unvereinbarkeit für kantonale Beamte für die Wahl in die Standeskommission

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Ich stelle den Antrag, dass unter Führung des Büros des Grossen Rates eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, um den Art. 18 der Kantonsverfassung auf die Landsgemeinde 2005 zu ergänzen.

Das Ziel meines Antrages ist es, eine klare Trennung zwischen operativen und strategischen Verantwortungen im Kanton herbeizuführen. Mein Antrag hat die unmissverständliche Zielsetzung, dass aktive Beamte nicht in die Standeskommission gewählt werden können, wenn sie kantonale Anstellungen nicht verlassen.

Zur Begründung meines Antrages möchte ich Folgendes anführen: Diese Unvereinbarkeitsproblematik beschäftigt nicht nur mich seit vielen Jahren. Bereits bei der Kandidatur von Josef Holderegger sel. als Armleutsäckelmeister ist diese Frage heftig diskutiert worden und schon damals hatten viele Bürger kein Verständnis dafür, dass wir keine klare Regelung betreffend Unvereinbarkeit hatten.

Landeshauptmann Lorenz Koller hat anlässlich einer Session des Grossen Rates erklärt, dass er weiterhin teilweise vom Kanton entlohnt werde. Ich weise jedoch ausdrücklich daraufhin, dass sich mein Antrag nicht auf sein Anstellungspensum beim Kanton bezieht.

Am 4. Februar 2004 habe ich Arbeitnehmerpräsident und Grossrat Richard Wyss und den Fraktionsleiter der Bauernfraktion, Grossrat Josef Fässler über meinen Vorstoss orientiert. Ich wurde in meinen Überlegungen bestärkt, dass eine Regelung dringend notwendig ist. Richard Wyss und Josef Fässler vertraten aber mit Nachdruck die Meinung, dass die Wahl in die Standeskommission und gleichzeitig eine reduzierte Anstellung beim Kanton möglich sein müsse.

Man muss sich vorstellen, welche Folgen sich aus Art. 24 der Personalverordnung für die Standeskommission ergeben könnten, wenn dieses Ansinnen stillschweigend akzeptiert würde. Die Standeskommission würde unweigerlich zur Qualifikantin für Regierungskandidaten, die im öffentlichen Dienst stehen. Was heute in Wirtschaft und Politik im Zeichen von klarer operativer und strategischer Trennung angestrebt wird, muss auch auf Stufe der Kantonsregierung erfolgen. Wenn die Standeskommission Bewilligungen für Nebenbeschäftigungen erteilen muss, ist dies nur eine Seite der Problematik. Die andere ist die Tatsache, dass Beamte massgeblich an den Vorbereitungen von Entscheiden beteiligt sind und es daher unerlässlich ist, Verfilzungen

zu verhindern.

Wer also gewillt ist, dass diese Verfilzungen nicht möglich sind, sollte meinem Antrag zustimmen, damit Sie als verantwortliche Grossrätinnen und Grossräte diese Verfassungsänderung vorbereiten können.

Ich möchte ausdrücklich festhalten, dass mein Antrag den Art. 23 der Personalverordnung, welcher die Übernahme öffentlicher Ämter durch Angestellte des Kantons regelt, nicht betreffen muss. Ich möchte eine saubere Regelung für die Wahl in die Standeskommission erreichen.

Im Weiteren möchte ich Ihnen sagen, dass sich mein Antrag gegen niemanden persönlich richtet, obwohl dies immer wieder behauptet wird. Ich habe bewusst mit der Vorbringung meines Antrages bis zu meiner Entscheidung, als Mitglied des Grossen Rates zu demissionieren, zugewartet. Da ich mich aus der Politik verabschieden werde, kann mir niemand unterstellen, mit diesem Antrag eine persönliche Strategie zu verfolgen.

Corporate Gouvernance ist ein Fremdwort, das nach vielen Wirtschaftskrisen und Schwächen bei Organisationen verwendet worden ist. Dieser Begriff beinhaltet die Grundsätze und Regeln der unternehmerischen Organisation, um Effizienz, Transparenz und klare Verantwortlichkeiten zu sichern. Mein Antrag ist nur diesen Zielen verpflichtet.

Mit Ihrer Unterstützung haben Sie die Gelegenheit, sachlich und seriös eine Verfassungsergänzung vorzubereiten. Wenn der Grosse Rat dem Antrag zustimmt, kann diese Verfassungsrevision der Landsgemeinde 2005 zur Abstimmung vorgelegt werden.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Grossrat Josef Breitenmoser hat zu Beginn seines Votums die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beantragt. Nach meinem Verständnis stützt sich das weitere Vorgehen nach Art. 32 Abs. 3 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates. Gemäss dieser Bestimmung können das Büro des Grossen Rates und der Grosse Rat auch ad hoc vorberatende Kommissionen einsetzen.

Landammann Bruno Koster

Ich habe grundsätzlich nichts gegen den Antrag von Grossrat Josef Breitenmoser einzuwenden. Es liegt in der Kompetenz des Grossen Rates, darüber zu entscheiden, wie er diesen Antrag behandelt. Ich vertrete meinerseits die Auffassung, dass das Geschäftsreglement des Grossen Rates dieses Vorgehen eigentlich nicht zulassen würde. Dies kann jedoch dem Grossen Rat überlassen werden, da er das Geschäftsreglement für sich erlassen hat.

Es ist im Weiteren zu beachten, dass wir im Kanton Appenzell I.Rh. eine nebenamtliche Regierungstätigkeit kennen. Jedes Mitglied der Standeskommission ist anderweitig hauptberuflich tätig. Entsprechend haben insbesondere wir in der Standeskommission Wege zu suchen, wie wir diese beiden Tätigkeiten miteinander vereinbaren. Sowohl bei einer Übernahme öffentlicher

Ämter als auch bei der Übernahme des Amtes eines Mitgliedes der Standeskommission ist der kantonale Angestellte lediglich verpflichtet, den Departementsvorsteher zu informieren. Die Standeskommission bzw. der einzelne Departementsvorsteher kann nicht bestimmen, wer für die Wahl in die Standeskommission kandidieren darf. Es handelt sich tatsächlich um ein Grundproblem, inwiefern man als Mitglied der Standeskommission Regierungskollege und gleichzeitig Unterstellter sein kann. Diese Frage haben wir intern innerhalb der Standeskommission auch schon diskutiert. Kann der Vorsteher eines Departementes gleichzeitig Departementssekretär eines anderen Departementes sein? Dies dürfte meines Erachtens eher nicht möglich sein. Kann jemand im gleichen Departement zugleich Departementssekretär und Departementsvorsteher sein? Auch dies geht meines Erachtens nicht. Es könnte jedoch durchaus realistisch sein, dass jemand Departementsvorsteher ist und daneben noch einen Lehrauftrag erfüllt. Grundsätzlich bestimmt die Landsgemeinde, wen sie in die Standeskommission wählt. Damit trägt die Landsgemeinde die grundsätzliche Verantwortung. Sie muss sich bewusst sein, wen sie wählt und welche berufliche Position diese Person im Zeitpunkt der Wahl inne hat. Daher sollte man die Vorschlagsgremien, welchen als "Königsmacher" grosser Einfluss bei der Suche nach Kandidaten für die Wahl in die Standeskommission zukommt, in die Pflicht nehmen. Diese hüllen sich gerne bezüglich Fragen der Vereinbarkeit und bei ihren Absichten im Zusammenhang mit der Präsentation möglicher Wahlkandidaten in Schweigen.

Grossrat Josef Fässler, Schwende

Ich möchte noch etwas zum Votum von Grossrat Josef Breitenmoser klarstellen. Grossrat Josef Breitenmoser, Grossrat Richard Wyss und ich haben uns zu einem Gespräch getroffen und diese Angelegenheit diskutiert. Grossrat Richard Wyss und ich vertraten dabei eine andere Meinung als Grossrat Josef Breitenmoser. Wir haben uns schliesslich darauf geeinigt, in der Fraktion im Sinne eines Kompromisses vorzuschlagen, eine Auslegeordnung zu erstellen und zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe einzusetzen.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Grossrat Josef Breitenmoser hat in erster Linie den Art. 18 der Kantonsverfassung, d.h. den Amtszwang, angesprochen. Dort heisst es in Abs. 1, dass jeder Stimmberechtigte zur Annahme einer Wahl verpflichtet ist. Die Arbeitsgruppe müsste jedoch viel weiter gehen, da letztlich das gesamte System von der Beantwortung dieser Frage tangiert ist. Dies reicht bis zur Frage der Anzahl Regierungsräte. Man muss sich der gegenseitigen Wirkung der Regelung bewusst sein und kann nicht nur an einer Stelle, im vorliegenden Fall in Art. 18, eine Änderung vornehmen. Mit der Änderung von Art. 18 der Kantonsverfassung würde man nur eine Strafaktion durchführen und zwei verschiedene Kategorien von Stimmberechtigten schaffen. Auf der einen Seite würden die Staatsangestellten und auf der anderen Seite die privatwirtschaftlich Angestellten und die freiberuflich tätigen Personen stehen. Aber auch dort können Konflikte entstehen und auch diese könnten von der vorgeschlagenen Änderung von Art. 18 der Kantonsverfassung betroffen sein. Daher müsste ein allfälliger Auftrag an eine Arbeitsgruppe wesentlich weiter gefasst sein als dies vorgeschlagen worden ist. Dies würde meines Erachtens eine kleinere "Appio" bedingen, bei welcher das ganze System nochmals zur Debatte gestellt und grundsätzlich

diskutiert würde. Landammann Bruno Koster hat bereits sehr wichtige Punkte angesprochen. Insbesondere muss man sich die Frage stellen, ob dies nicht einer schleichenden Entmündigung der Stimmberechtigten an der Landsgemeinde gleichkäme. Letztendlich sind die Stimmberechtigten und die Gremien, welche Wahlvorschläge unterbreiten, in die Pflicht zu nehmen. Sollte der Auftrag von Grossrat Josef Breitenmoser angenommen werden, müsste noch eingehender geklärt werden, welches der Auftrag dieser Arbeitsgruppe ist.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende

Stellt Grossrat Josef Breitenmoser den Antrag, dass von der neuen Regelung nur die Wahl in die Standeskommission oder auch eine Wahl in andere Gremien betroffen sein sollen? Wenn beispielsweise ein Lehrer im Schulrat Einsitz hat, dann ist er mit der gleichen Problematik konfrontiert, wie dies vorher für die Mitglieder der Standeskommission genannt worden ist. Deshalb stelle ich an Grossrat Josef Breitenmoser die Präzisierungsfrage, ob die Unvereinbarkeitsregelung für kantonale Beamte nur für die Wahl in die Standeskommission gelten solle.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Wie ich in meinem Votum bereits gesagt habe, muss der Art. 23 der Personalverordnung, welcher die Übernahme öffentlicher Ämter durch Angestellte des Kantons regelt, meines Erachtens nicht miteinbezogen werden. Ich bin jedoch selbstverständlich davon ausgegangen, dass die Arbeitsgruppe das gesamte Feld ausleuchtet und die möglichen Konsequenzen aufzeigt. Daher habe ich auch keine Initiative eingereicht, da ich wollte, dass der Grosse Rat in Ruhe diese Frage prüfen kann. Sollten die Arbeitsgruppe und der Grosse Rat zum Schluss gelangen, dass es genauso geregelt sein soll, wie es heute bereits ist, dann habe ich nichts dagegen einzuwenden, dass die geltende Regelung beibehalten wird. Ich will jedoch mit meinem Antrag erreichen, dass diese Frage einmal eingehend geprüft wird.

Zum Votum von Landammann Bruno Koster möchte ich bemerken, dass ich ein paar Mal vor der undankbaren Aufgabe gestanden habe, Kandidaten aus dem Gewerbe für die Wahl in die Standeskommission zu küren. Oftmals haben sich Kandidaten aus dem Bekanntenkreis, welche aus den genannten Gründen vom Gewerbe nicht unterstützt werden konnten, im Nachhinein mir gegenüber sehr reserviert verhalten. Die aufgeworfene Problematik sollte daher einmal grundsätzlich und eingehend diskutiert und geklärt werden. Mit der Annahme meines Antrages gibt der Grosse Rat keine Kompetenzen ab.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wie Landammann Bruno Koster bereits angetönt hat, halte auch ich Art. 32 Abs. 3 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates als schmale Rechtsgrundlage für den Antrag von Grossrat Josef Breitenmoser. Ich werde jedoch auch nicht gegen diesen Antrag opponieren. Die Problematik liegt für mich jedoch darin, dass man bei der Schaffung des Geschäftsreglementes des Grossen Rates davon ausgegangen ist, dass Gesetzes-, Verfassungs- und Verordnungsvorlagen von der Standeskommission auszuarbeiten sind. Der Begriff der vorberatenden Kommissionen umfasst insbesondere die SoKo, die WiKo und die ReKo usw. Im Weiteren gibt

es ad hoc-Kommissionen, welche vom Grossen Rat gebildet werden, wenn er zur Auffassung gelangt, eine bestimmte Angelegenheit lasse sich nicht zweckmässigerweise der einen oder anderen vorberatenden Kommission zuweisen. Richtigerweise müsste Art. 24 Abs. 1 des Reglementes des Grossen Rates auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gelangen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

”Jedes Mitglied des Grossen Rates und seine Kommissionen haben das Recht, die Ständekommission zu beauftragen, den Entwurf für eine Abänderung oder Ergänzung der Kantonsverfassung, für den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen oder Grossratsbeschlüssen vorzulegen oder eine bestimmte Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.”

Die vorberatende Kommission kommt erst zum Zuge, wenn die Ständekommission einen entsprechenden Entwurf oder Bericht vorlegt. Wenn der Grosse Rat die von Landammann Bruno Koster und mir vertretene Auslegung unterstützt, dass der Art. 24 des Reglementes in Zukunft wieder massgebend ist, kann ich mich für einmal bereit erklären, gegen den vorliegenden Antrag nicht zu opponieren, da auch ich die Auffassung vertrete, die von Grossrat Josef Breitenmoser angeschnittene Problematik müsste einmal eingehender diskutiert werden.

In materieller Hinsicht frage ich mich, ob die Diskussion nur auf die Angestellten des Kantons beschränkt wird oder ob dies auch für Gewerbetreibende Gültigkeit bekommen soll. Es gibt Zweige des Gewerbes, welche einen massgeblichen Bestandteil ihres Umsatzes allein durch den Kanton erzielen. Für diese müssten diese Bedingungen auch gelten.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Ich muss den Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter beifügen, dass man bei der Schaffung des Geschäftsreglementes des Grossen Rates tatsächlich davon ausgegangen ist, dass auf die Unterbreitung einer Vorlage durch die Ständekommission auch ad hoc vorberatende Kommissionen eingesetzt werden können. Wenn der Grosse Rat heute die Einsetzung einer Kommission beschliessen sollte, könnte man für einmal davon absehen, dass der Antrag nicht von der Ständekommission eingebracht worden ist, obwohl dieses Vorgehen eigentlich im Reglement des Grossen Rates nicht vorgesehen ist.

Es wäre an sich durchaus wünschenswert, dass man entsprechende Regeln für die Wahl in die Ständekommission aufstellt. Ich fürchte mich jedoch ein wenig davor, wie diese Regelung ausgelegt wird und wer diese Auslegung vornimmt. Man müsste einen Weg dahingehend suchen, dass jemand eine Auslegeordnung erstellt und dem Grossen Rat einen Zwischenbericht abliefern, damit wir wissen, wo wir stehen. Für mich steckt die Problematik des vorliegenden Antrages im Detail.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Meines Erachtens gilt es vorerst darüber zu entscheiden, ob der Art. 24 oder der Art. 32 des

Geschäftsreglementes im vorliegenden Fall zur Anwendung gelangt. Landammann Carlo Schmid-Sutter hält der Art. 32 für eine etwas schmale Basis, um den Antrag von Grossrat Josef Breitenmoser abzustützen. Wenn wir den Antrag im Sinne von Art. 24 des Geschäftsreglementes abhandeln, müsste Antrag gestellt werden, dass die Standeskommission mit der Klärung dieser Frage zu beauftragen ist. Wenn die Standeskommission die Annahme dieses Auftrages verweigert, kann sie durch Beschluss des Grossen Rates dazu verpflichtet werden.

Landammann Bruno Koster

Das von Grossratspräsident Johann Brülisauer aufgezeigte Verfahren ist richtig. Wir haben uns von Seiten der Standeskommission bereits geäussert, wie wir über diese Sache denken. Von der Sache her erscheint es mir durchaus sinnvoll, dass der Grosse Rat eine Kommission einsetzt und diese Frage anschliessend eingehend beraten wird. Ich würde mich jedoch dagegen sträuben, wenn dieser Auftrag mir erteilt würde.

Grossrat Markus Rusch, Rüte

Das von Grossrat Josef Breitenmoser angeschnittene Thema kommt einer heiklen Gratwanderung gleich. Insbesondere in unserem Kanton wird es immer schwieriger, geeignete Leute zu finden, welche ein öffentliches Amt annehmen. Dies könnte sich in der Folge auch auf die Bezirke und Schulgemeinden auswirken. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist derart kleinräumig, dass genügend Klarheit besteht, in welche Beziehungen eine Person eingebunden ist und in welches Amt diese gewählt werden kann. In den Hearings, welche bei uns auch bereits zum Standard für einen Wahlkampf zählen, wird die Situation der Kandidaten eingehend geprüft. Wenn man beginnt, an einem Punkt die Bedingungen zu verändern, hat dies weitreichende Konsequenzen zur Folge, welche heute noch gar nicht abgesehen werden können. Ich bin daher dagegen, die Bedingungen für die Wahl in ein öffentliches Amt abzuändern.

Grossrat Hans Bächler, Appenzell

Ich vertrete klar die Meinung, dass der Grosse Rat den von Grossrat Josef Breitenmoser formulierten Auftrag annehmen soll, damit die verschiedenen Unklarheiten und grauen Zonen, mit denen man in letzter Zeit wiederholt konfrontiert war, eingehend diskutiert und transparent kommuniziert werden. Ich gehe mit Grossrat Baptist Gmünder einig, dass die vom Grossen Rat einzusetzende Kommission mit der formulierten Zielsetzung einen Zwischenbericht abliefern soll. Stellt sich anhand dieses Berichtes heraus, dass dies mit weitgehenden unerwünschten Konsequenzen verbunden wäre, wie dies Grossrat Erich Fässler befürchtet, kann sich der Grosse Rat wiederum über das weitere Vorgehen unterhalten. Ich bin dafür, dass der Antrag von Grossrat Josef Breitenmoser entgegengenommen und als Auftrag an die einzusetzende Kommission formuliert wird.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich schliesse mich den Ausführungen von Grossrat Erich Fässler an. Das von Grossrat Josef Breitenmoser aufgeworfene Thema ist einseitig als Interessenkonflikt zwischen Standeskommission und Angestellten des Kantons dargestellt. Wie Landammann Bruno Koster bereits aus-

geführt hat, können auch anderweitige Interessenkonflikte entstehen. Wie wir in der Vergangenheit erlebt haben, kann auch einem Treuhänder, welcher gleichzeitig Mitglied der Standeskommission ist, ein Interessenskonflikt vorgeworfen werden. Wenn der Grosse Rat einen solchen Auftrag einer Kommission erteilt, müssten alle denkbaren Interessenskonflikte beleuchtet werden. Ich bezweifle jedoch, dass mit dieser Untersuchung eine wesentlich bessere Lösung gefunden werden kann. Wenn eine wirklich saubere Lösung angestrebt wird, müssten Vollämter eingeführt werden. Bei einem Halbamt ist es meines Erachtens unvermeidlich, dass irgendwo ein Interessenskonflikt entstehen kann. Im Weiteren spreche ich mich deshalb gegen den Antrag von Grossrat Josef Breitenmoser aus, da ich dies ebenfalls als Bevormundung der Landsgemeinde empfinde. Diese soll souverän darüber entscheiden, wen sie in die Standeskommission wählt. Sie muss jedoch darüber orientiert werden, wo und welche Konflikte entstehen könnten. Dies ist die Pflicht derjenigen, welche Wahlvorschläge unterbreiten. Wenn bei einzelnen Kandidaten eine Wahl in die Standeskommission Konflikte ergeben könnte, haben diese Komitees die Öffentlichkeit darüber zu informieren. Wenn dies geschieht, trifft die Landsgemeinde bestimmt die richtige Wahl.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Bevor wir über den Antrag von Grossrat Josef Breitenmoser abstimmen, müssen wir uns darüber im Klaren sein, wem dieser Auftrag erteilt wird. Wie sich Landammann Bruno Koster für die Standeskommission gewehrt hat, möchte ich auch nicht, dass dieser Auftrag der StwK erteilt wird. Wir sollten überlegen, ob es nicht die Möglichkeit gibt, dass die beauftragte Kommission, beispielsweise das Büro des Grossen Rates, Kriterien festlegt, welche bei einer Kandidatur offen gelegt und zu denen konkret Stellung genommen werden muss. In der Folge kann es durchaus möglich sein, dass die Landsgemeinde im Bewusstsein der möglichen Problematik trotzdem eine bestimmte Person in die Standeskommission wählt. Da der Kanton Appenzell I.Rh. noch überschaubar ist, kann man in etwa abschätzen, in welchen Punkten bei einem Kandidaten gewisse Interessenskonflikte entstehen könnten. Daher ist es nicht nötig, uns mit einer Einschränkung der Wahlvoraussetzungen ein Korsett anzulegen, welches uns später behindert, die bestgeeignete Person in die Standeskommission zu wählen.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Ich habe bereits im Vorfeld der heutigen Session Grossratspräsident Johann Brülisauer gesagt, dass ich erwarte, dass unter der Führung des Büros Mitglieder des Grossen Rates, aber auch Aussenstehende für eine Mitarbeit in einer entsprechenden Arbeitsgruppe gesucht werden, die sich dieser Thematik annehmen.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Es bereitet mir Mühe, Ziele zu formulieren, welche untersucht werden könnten. Wir haben die Aussage gehört, dass keine leitenden Angestellten eines Departementes in die Standeskommission gewählt werden sollen. Warum sollte ein leitender Angestellter eines Departementes in der Standeskommission nicht eine ebenbürtige Leistung bringen können, wie beispielsweise ein Vertreter des Gewerbes? Warum sollen wir die Wahl einer Gruppe von Personen gegenüber

einer andere behindern? Von einem leitenden Staatsangestellten darf sicher angenommen werden, dass er eine gute Arbeit leistet und sachlich kompetent ist. Es ist für das Image des Kantons förderlich, wenn die besten Leute an seiner Spitze stehen. Wie Grossrat Roland Dörig zurecht gesagt hat, müssten bei den Mitgliedern der Standeskommission alle Konflikte dargelegt werden, welche heute schon bestehen oder noch entstehen könnten. Ich weiss daher auch nicht, wer diesen Auftrag schliesslich annehmen soll. Daher müssen zuerst einmal die Ziele genau festgelegt werden. Dann hat man sich Klarheit über die massgebenden Kriterien zu verschaffen. Die einzige mögliche Lösung sehe ich in der Schaffung einer paritätischen Arbeitsgruppe aller Beteiligten und Gruppierungen. Diese müsste die zahlreichen offenen Fragen durchleuchten. Wahrscheinlich müsste auch noch Unterstützung von Aussen beigezogen werden. So könnte die Problematik mit einer gewissen Neutralität untersucht werden.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Wie ich bereits in einem meiner Eröffnungsreferate ausgeführt habe, beschäftigen wir uns heute wieder mit dem Begriff Anforderungsprofil. Will man die Kriterien nun verschärfen, dann erklärt in den Gemeinden ein Grossteil der für ein Amt geeigneten Personen bereits zum Voraus den Verzicht auf die Annahme eines öffentlichen Amtes. In Bestätigung der Aussage von Grossrat Markus Rusch muss man sich bewusst sein, dass es nicht mehr einfach ist, geeignete Personen für die Besetzung öffentlicher Ämter zu finden. Wenn wir zum Voraus bereits einzelne Gruppierungen von der Wahl ausschliessen, wird die Situation in Zukunft nicht einfacher.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Grossrat Baptist Gmünder hat die Frage aufgeworfen, wem der von Grossrat Josef Breitenmoser formulierte Antrag übertragen werden soll. Dabei ist u.a. das Büro genannt worden. Vor der Abstimmung über die Frage, ob eine Kommission eingesetzt werden soll, ist Klarheit zu schaffen, wer diese Kommission zu bestimmen hat.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Wie bereits gesagt, soll vom Büro des Grossen Rates eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Ohne irgendjemandem etwas unterstellen zu wollen, würden wir bereits mitten in der Problematik der Interessenskonflikte stecken, wenn das Büro des Grossen Rates die Arbeitsgruppe bestimmt.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Wie in den Vorbesprechungen mit Grossrat Richard Wyss als Arbeitnehmersvertreter und Grossrat Josef Fässler als Bauernvertreter zur Sprache gekommen ist und auch Grossrat Herbert Wyss vorgeschlagen hat, muss die Kommission paritätisch aus Mitgliedern verschiedener Gruppierungen zusammengesetzt werden. Ich habe gegenüber Grossratspräsident Johann Brülisauer bereits vor der Session dargelegt, dass das Büro geeignete Personen für die paritätische Besetzung dieser Kommission sucht, welche in dieser Arbeitsgruppe mitarbeiten wollen.

Es würde mich nachdenklich stimmen, wenn sich seitens des Grossen Rates niemand bereit erklären würde, in einer solchen Arbeitsgruppe mitzuarbeiten.

Um auf das Votum von Grossrat Herbert Wyss noch einzugehen, möchte ich betonen, dass selbstverständlich erwartet werden darf, dass ein leitender Angestellter eines Departementes eine geeignete Person für die Wahl in die Standeskommission sein kann. Es bedarf jedoch einer entsprechenden Regelung. Wenn sich ein leitender Angestellter eines Departementes mir gegenüber dahingehend äussert, dass er sich die Tätigkeit als Departementsvorsteher gut vorstellen kann, er jedoch erwartet, dass ihm eine 30 %-Stelle im selben Departement angeboten wird, erscheint es mir wichtig, dass diese Frage auf höherer Stufe diskutiert wird und nicht erst in den einzelnen Gruppierungen vor der Landsgemeinde.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Demnach soll nun darüber abgestimmt werden, ob das Büro beauftragt werden soll, die Zusammensetzung einer entsprechenden Kommission zu prüfen und dem Grossen Rat einen entsprechenden Wahlantrag zu unterbreiten.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Ich habe vorhin Grossrat Josef Breitenmoser dahingehend missverstanden, als ich geglaubt habe, das Büro müsse sich mit dieser Problematik beschäftigen. Ich kann mich damit einverstanden erklären, dass sich das Büro die mögliche Zusammensetzung der Arbeitsgruppe überlegt.

Grossrat Hanspeter Koller, Schwende

Ich beantrage, dass die angesprochene Kommission nicht einberufen wird. Die Stimmbevölkerung an der Landsgemeinde kann am besten beurteilen, ob der Beruf eines Kandidaten, dessen Wahl als Vorsteher eines bestimmten Departementes zulässt. Daher ist meines Erachtens die Einsetzung einer Arbeitsgruppe nicht erforderlich.

Grossrätin Katja Gmünder, Appenzell

Vor der Abstimmung ist noch eine Frage zu klären. Geht es nur um die Frage, ob ein Staatsangestellter in die Standeskommission gewählt werden kann? Es war in der Diskussion auch von den Bezirken und Gemeinden die Rede. Geht es um den Gesamtzusammenhang oder soll nur ein konkreter Bereich geprüft werden? Soll dabei auch die Frage geprüft werden, ob die Aufteilung der Regierungsgeschäfte auf sieben Personen oder die Wahl ins Amt noch richtig ist? Wenn eine Gesamtschau vorgesehen ist, spricht meines Erachtens nicht viel gegen die Einsetzung einer entsprechenden Kommission, welche diese Gesamtschau durchführt und einen Bericht unterbreitet. Wenn jedoch nur die Frage der Vereinbarkeit eines Staatsangestellten mit der Wahl in die Standeskommission diskutiert werden soll, lehne ich die Einsetzung einer Arbeitsgruppe ab.

Grossrat Josef Breitenmoser, Präsident SoKo

Es soll eine Gesamtschau gemacht werden. Dies soll unter anderem im Zusammenhang mit der von mir vertretenen Zielsetzung erfolgen. Dabei ist jedoch selbstverständlich, dass dies in einer Gesamtschau zu erfolgen hat.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Josef Breitenmoser mit 15 Ja-Stimmen gegen 25 Nein-Stimmen ab.

14.2. Reka-Feriendorf in UrnäschGrossrat Roland Dörig, Appenzell

Wie Sie den Zeitungen entnehmen konnten, hat der Bezirksrat Appenzell einen Beitrag an das projektierte Reka-Feriendorf in Urnäsch gesprochen. Dabei wurden auch die Entscheidungsgründe dargelegt, welche ich voll und ganz unterstützen kann. Beim Feriendorf handelt es sich um ein wichtiges Projekt für das Dorf Urnäsch, welches bekanntlich wirtschaftlich nicht sehr gut dasteht. Vom Reka-Dorf würde sicher auch der innere Landesteil unseres Kantons profitieren. Hat sich die Ständekommission bereits mit der Frage einer allfälligen Beitragsleistung beschäftigt und welches sind gegebenenfalls die Gründe, dass bisher keine Beitragszusage erfolgt ist?

Landammann Bruno Koster

Die Notwendigkeit und der Nutzen des Reka-Feriendorfes ist unbestritten. Es ist jedoch nicht üblich, dass man ein Projekt in einem anderen Kanton mitfinanziert, ohne daran in irgendeiner Weise beteiligt zu sein. Dies wurde mit Frau Landammann Alice Scherrer mündlich abgesprochen. Von Seiten des Kantons Appenzell A.Rh. wird eine Mitfinanzierung durch den Kanton Appenzell I.Rh. explizit nicht gewünscht. Daher ist auch keine offizielle Anfrage betreffend Mitfinanzierung an den Kanton Appenzell I.Rh. gestellt worden. Die Grenzen und die Konsequenzen einer solchen Praxis wären nicht klar, wenn ein Kanton eine Notwendigkeit in einem Projekt in einem anderen Kanton sehen und über die Kantongrenzen hinweg Unterstützungsbeiträge zusprechen würde.

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ich in meinem Volkswirtschaftsdepartement eine Möglichkeit hätte, regionale Projekte unter dem Titel "Tourismusförderung" finanziell zu unterstützen. Dies wäre jedoch kein von der Ständekommission gesprochener Kantonsbeitrag und die finanziellen Mittel kämen aus einem anderen Gefäss. Das Echo der Leistung eines Kantonsbeitrages wäre insbesondere seitens des beschenkten Kantons eher zwiespältig, auch wenn sich einzelne Verwaltungsräte selbstverständlich darüber sehr freuen würden.

Damit sind die Wortmeldungen zu diesem Traktandum erschöpft.

Grossratspräsident Johann Brülisauer

Ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit und die lebhafteste Diskussion und erkläre die heutige Session für geschlossen.

9050 Appenzell, 12. März 2004

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Art. 12 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 2)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

In Art. 12 Abs. 1 wird der Ausdruck "und der Kirche" ersatzlos gestrichen.

II.

Der bisherige Art 47 Abs. 2 wird ersatzlos aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Schulgesetz (SchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 12, 20, 46 und 47 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Das Schulgesetz gilt für die öffentlichen Schulen mit Ausnahme des Gymnasiums. Geltungsbereich

²Als öffentliche Schulen werden im Kanton geführt:

- a) der Kindergarten;
- b) die Primarschule;
- c) die Kleinklassenschule;
- d) die Realschule;
- e) die Sekundarschule.

³Der Kanton kann fakultative zehnte Klassen führen.

⁴Das Gesetz regelt zudem die Beziehungen zu weiteren Institutionen des Bildungswesens sowie die Aufsicht über private Schulen und privaten Unterricht auf der Volksschulstufe gemäss Abs. 2 dieses Artikels.

Art. 2

¹Die Schulen unterstützen die Inhaber* der elterlichen Sorge in der Erziehung des Kindes zu einem selbstständigen, lebensbejahenden und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie werden nach christlichen Grundsätzen geführt. Aufgaben der Schulen

²Sie fördern die harmonische Entwicklung der körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte des Schülers. Sie vermitteln die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnen den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leiten zu selbstständigem Denken und Handeln an.

³Sie erziehen den Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten und toleranten Menschen und Bürger.

⁴Schulbehörden, Lehrkräfte und Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten im Interesse des Kindes zusammen, um die Aufgaben der Schule zu erfüllen.

* Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

II. Öffentliche Schulen

A. Träger der öffentlichen Schulen

Art. 3

Schulgemeinden

¹Das gesamte Kantonsgebiet wird in Schulgemeinden eingeteilt.

²Die Grenzen der Schulgemeinden werden vom Grossen Rat festgelegt.

³Grenzänderungen zwischen Schulgemeinden, die Aufnahme von Schulgemeinden durch andere bzw. die Vereinigung mehrerer Schulgemeinden zu einer Schulgemeinde bedürfen unter Vorbehalt von Abs. 5 der übereinstimmenden Beschlüsse aller betroffenen Schulgemeinden und werden mit deren Genehmigung durch den Grossen Rat rechtswirksam.

⁴Die Gründung neuer Schulgemeinden bedarf des übereinstimmenden Beschlusses aller Schulgemeinden, auf deren bisherigem Gebiet neue Schulgemeinden errichtet werden sollen sowie des Beschlusses der Stimmberechtigten, die im Gebiete der neu zu errichtenden Schulgemeinden Wohnsitz haben. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat.

⁵Schulgemeinden, die während fünf Jahren keine eigene Schule mehr geführt haben, haben sich anderen Schulgemeinden des Kantons anzuschliessen. Nötigenfalls können sie vom Grossen Rat in andere Schulgemeinden integriert werden, wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

Art. 4

Schulträger

¹Die Schulgemeinden führen den Kindergarten und die Primarschule.

²Die Sekundarschule, die Realschule sowie die Kleinklassenschule werden im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell, im äusseren Landesteil von der Schulgemeinde Oberegg geführt. Die Schulgemeinden des inneren Landesteiles beteiligen sich an den Kosten der Sekundarschule, der Realschule und der Kleinklassenschule der Schulgemeinde Appenzell.

³Die Grundsätze der Kostenbeteiligung der Schulen gemäss Abs. 2 dieses Artikels werden durch den Grossen Rat festgelegt. Gestützt darauf legt die Landesschulkommission jährlich die vom einzelnen Schulträger zu leistenden Beiträge fest.

⁴Über die allfällige Trägerschaft der fakultativen zehnten Klassen entscheidet der Grosse Rat.

Art. 5

Aufgabenübertragung

¹Zur gemeinsamen Führung von einzelnen Klassen oder von besonderen Bildungseinrichtungen, wie z.B. von Musikschulen, können die Schulgemeinden Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen, eine gemeinsame Trägerschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen oder sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

²Die Schulgemeinden können Teile ihrer Aufgaben an andere Schulträger übertragen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulische Gründe dies nahelegen.

³Die Übertragungs- oder Zusammenarbeitsverträge bzw. die Statuten der neuen Trägerschaften oder der Zweckverbände sowie die Beitrittsbeschlüsse der Schulgemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Standeskommission.

B. Arten der öffentlichen Schulen

Art. 6

¹Der Kindergarten fördert die sozialen, gestalterischen und intellektuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder und bereitet sie auf die Primarschule vor. Kindergarten

²Die Schulgemeinden sorgen dafür, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, während zwei Jahren einen Kindergarten zu besuchen.

Art. 7

Die Primarschule vermittelt die Grundausbildung. Sie dauert sechs Jahre. Primarschule

Art. 8

In der Kleinklassenschule werden Schüler unterrichtet, die wegen Entwicklungsverzögerungen, Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder erschwerten Lernvoraussetzungen eine besondere Schulung benötigen. Kleinklassenschule

Art. 9

Die Realschule vertieft und erweitert die Grundausbildung und bereitet auf das Berufsleben vor. Sie dauert drei Jahre. Realschule

Art. 10

¹Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf weiterführende Schulen vor. Sie dauert drei Jahre. Sekundarschule

²Mit Zustimmung der Landesschulkommission kann die Schulgemeinde Obereggen die Sekundarstufe als integrierte oder kooperative Oberstufe führen. Die Landesschulkommission regelt die Einzelheiten.

Art. 11

Die fakultative zehnte Klasse schliesst sich als fakultatives Schuljahr an die allgemeine Schulpflicht an. Sie vertieft die Allgemeinbildung, trägt zur Erleichterung der Berufswahlentscheidung bei oder bereitet auf eine Berufsausbildung vor. Sie dauert ein Jahr. Fakultative zehnte Klasse

III. Übrige Institutionen des Bildungswesens

Art. 12

Sonderschulen

¹Behinderte Kinder haben das Recht auf Sonderschulung. Der Kanton trifft die hierzu notwendigen Massnahmen.

²Der Schulrat kann Schüler, die dem Unterricht in einer Kleinklasse auf die Dauer nicht zu folgen vermögen, nach Kostengutsprache durch die Standeskommission einer Sonderschule zuweisen.

³Die Landesschulkommission ist für die Aufsicht im Bereich der Sonderschulen verantwortlich.

Art. 13

Privatschulen
und Privatunter-
richt

¹Der Besuch von privaten Schulen und von Privatunterricht auf der Volksschulstufe steht frei; er ist dem Schulrat und dem Departement zu melden.

²Die Inhaber der elterlichen Sorge tragen die Kosten dieser Ausbildung.

³Die Führung von privaten Schulen sowie die Erteilung von Privatunterricht auf der Volksschulstufe bedürfen der Bewilligung durch die Landesschulkommission und unterstehen deren Aufsicht.

IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten

A. Schüler

a. Grundsatz

Art. 14

Mitarbeit und
Mitsprache

¹Die Schüler sind nach Massgabe der folgenden Bestimmungen schulberechtigt und schulpflichtig.

²Sie sind zur Mitarbeit in der Schule verpflichtet.

³Die Schulgemeindereglemente können vorsehen, dass die Schüler an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt werden, soweit dies ihrem Alter entsprechend sinnvoll ist und keine übergeordneten Gründe dagegen vorliegen.

Art. 15

Förderung und
Unterstützung

¹Für Schüler, welche dem Unterricht in der Regelklasse auf die Dauer nicht zu folgen vermögen, aber weder Massnahmen nach Art. 8 noch solcher nach Art. 12 bedürfen, sollen Fördermassnahmen wie Einführungsklassen, Deutschklassen, Stützunterricht und Ähnliches angeboten werden.

²Für Schüler, welche aufgrund ihrer Begabung durch den Unterricht in der Regelklasse nicht hinreichend gefordert werden, sollen Fördermassnahmen im Rahmen

des kantonalen Förderkonzeptes angeboten werden. Solche Schüler können Klassen überspringen.

³Die Landesschulkommission regelt das Nähere.

Art. 16

¹Die Schüler haben den Weisungen der Lehrerschaft und Schulbehörden Folge zu leisten. Befolgungspflicht

²Schulbehörden und Lehrerschaft sind befugt, Weisungen für das Verhalten der Schüler zu erlassen, welche einem geordneten Schulbetrieb dienen, die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler schützen und ihrer altersgemässen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung dienlich sind.

³Solche Weisungen gelten auch auf dem Schulweg und gehen allfällig entgegenstehenden Elternweisungen vor.

b. Schulberechtigung und Schulpflicht

Art. 17

¹Kinder, die vor dem 1. Juli eines Jahres das 5. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres kindergartenpflichtig und im darauffolgenden Schuljahr primarschulpflichtig. Der Grosse Rat kann den Stichtag um bis zu vier Monate vor oder nach dem gesetzlichen Stichtag ansetzen. Schuleintritt

²Der Schulrat kann im Rahmen der Verordnung die Vorverlegung bzw. den Aufschub des Eintritts in den Kindergarten bzw. in die Primarschule bewilligen.

Art. 18

¹Alle Kinder haben das Recht, den Kindergarten während zwei Jahren zu besuchen. Recht zum Schulbesuch

²Alle Kinder haben unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Promotionsbedingungen das Recht, die öffentlichen Schulen nach Art. 1 Abs. 2 lit. b - e und Abs. 3 dieses Gesetzes zu besuchen. Ausserdem besteht das Recht, nach der Primarschule das Gymnasium zu besuchen.

³Jeder Schüler ist berechtigt, den jeweiligen Schultyp einer öffentlichen Schule bzw. das Gymnasium unabhängig von der Zahl der absolvierten Schuljahre unentgeltlich zu Ende zu führen.

⁴Wer ein freiwilliges Schuljahr besucht, muss es zu Ende führen. Liegen besondere Gründe vor, kann der Schulrat eine frühere Entlassung bewilligen.

Art. 19

¹Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Jahre und umfasst ein Jahr Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Sekundarschule, Realschule oder Gymnasium. Sie endet in jedem Falle mit dem Ende des Schuljahres, in welchem ein Schüler das 16. Altersjahr vollendet hat. Pflicht zum Schulbesuch

²Schülern, die eine oder mehrere Klassen wiederholen oder die aus der Realschule in weiterführende Schulen übertreten, wird der Besuch der wiederholten Klassen oder der Realschule an die Schulpflicht angerechnet.

³Der Besuch einer Klasse, in welcher der Lehrstoff der 1. Klasse auf zwei Jahre verteilt wird (Einführungsklasse), zählt als ein Schuljahr.

⁴Übersprungene Klassen werden an die Schulpflicht angerechnet.

Art. 20

Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht

Über die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht entscheidet auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der zuständigen Lehrkraft der Schulrat. Die betroffenen Schulbeteiligten sind anzuhören.

Art. 21

Unentgeltlichkeit

Der Besuch von öffentlichen Schulen ist für die im Kanton wohnhaften Kinder unentgeltlich. Vorbehalten bleibt Art. 56.

c. Schulort

Art. 22

Schulgemeinde des Wohnortes

¹Die Schulpflicht ist grundsätzlich in der Schulgemeinde des Wohnortes (Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes) zu erfüllen.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Real-, Sekundar- und Kleinklassenschule (Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes), das Gymnasium und die Vertragsschulgemeinden (Art. 5 dieses Gesetzes).

³Die Schulpflicht kann auch am bewilligten Schulort (Art. 23 - 25 dieses Gesetzes) oder am Ort der Privatschule bzw. des Privatunterrichts (Art. 13 dieses Gesetzes) erfüllt werden.

Art. 23

Übrige Schulgemeinden

¹Die Landesschulkommission kann den Schulbesuch in einer anderen Schulgemeinde auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge bewilligen, wenn die beteiligten Schulgemeinden dem Wechsel des Schulortes zugestimmt haben.

²Die übernehmende Schulgemeinde kann in diesem Fall von der Schulgemeinde des Wohnorts und von den Inhabern der elterlichen Sorge angemessene Beiträge verlangen.

³Einigen sich die beteiligten Schulgemeinden nicht, entscheidet die Landesschulkommission endgültig.

Art. 24

Andere öffentlich anerkannte Schulen

Der Besuch anderer öffentlich anerkannter Schulen auf eigene Kosten steht frei; er ist dem Schulrat und dem Departement zu melden.

Art. 25

¹Schüler, die ihren gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, können in die öffentlichen Schulen des Kantons aufgenommen werden.

Ausserkantonale
Schüler

²Über die Aufnahme in den Kindergarten, die Primarschule, die Kleinklassenschule, die Realschule, die Sekundarschule und die fakultative zehnte Klasse sowie über die Festlegung des Schulgeldes entscheidet der Schulrat endgültig.

³Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen des Kantons mit anderen Kantonen.

d. Disziplinarrecht

Art. 26

Disziplinarmassnahmen haben erzieherischen Charakter. Sie dienen dem schulischen Fortschritt des Kindes, der Aufrechterhaltung eines ungestörten Schulbetriebes und dem Schutz der übrigen am Schulbetrieb Beteiligten.

Grundsatz

Art. 27

¹Disziplinarische Schwierigkeiten sollen in erster Linie in der Klasse gelöst werden. Die den Lehrkräften zustehenden Disziplinarkompetenzen werden durch die Verordnung geregelt.

Massnahmen

²Können die Schwierigkeiten anders nicht gelöst werden, kann der Schulrat im Rahmen der Verordnung Disziplinarmassnahmen ergreifen. Als schwerste Massnahme kann der Schulrat den Ausschluss von der Schule verfügen.

³Vorbehalten bleibt der Besuch einer besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. In diesem Fall benachrichtigt der Schulrat die Vormundschaftsbehörde. Diese verfügt, ob der Schüler nach den Vorschriften des ZGB über den Kindesschutz und die fürsorgerische Freiheitsentziehung in besondere Unterrichts- und Betreuungsstätten eintreten muss. Der Besuch einer solchen Stätte wird an die Schulpflicht angerechnet.

⁴In dringenden Fällen kann der Schulrat zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts provisorische Massnahmen ergreifen, insbesondere die vorläufige Suspendierung eines Schülers von der Schule beschliessen. Die Eltern sind anzuhören.

⁵Vorbehalten bleiben Massnahmen des Jugendstrafrechts.

B. Inhaber der elterlichen Sorge

Art. 28

¹Die Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten mit den Lehrkräften und den Schulräten im Interesse des Kindeswohles zusammen.

Mitwirkung und
Mitsprache

²Die Inhaber der elterlichen Sorge werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder von den Lehrkräften informiert. Soweit nicht besondere Gründe des Schulbetriebes dagegen sprechen, steht den Inhabern der elterlichen

Sorge das Recht zu, ihre Kinder in der Schule zu besuchen. Der Schulrat kann im Einzelfall Beschränkungen dieses Rechts vorsehen.

³Die Inhaber der elterlichen Sorge sind in wichtigen Entscheiden, welche ihre Kinder betreffen, miteinzubeziehen. Sie teilen der Lehrerschaft, gegebenenfalls dem Schulrat, für die Beurteilung und Förderung des Kindes wichtige Ereignisse und Entwicklungen mit.

⁴Die Inhaber der elterlichen Sorge tragen hauptsächlich die Verantwortung für die charakterliche und religiöse Erziehung.

Art. 29

Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge

¹Die Inhaber der elterlichen Sorge sind für den regelmässigen Schulbesuch und die damit verbundenen Schülerpflichten verantwortlich.

²Sie unterstützen die Schule insbesondere bei der Durchsetzung von Weisungen nach Art. 16 dieses Gesetzes.

C. Lehrkräfte

a. Grundsätze

Art. 30

Lehr- und Erziehungspflicht

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe gewissenhaft zu erfüllen. Im Rahmen von Art. 2 dieses Gesetzes, der Lehrpläne sowie der obligatorischen und der zugelassenen Lehrmittel geniessen sie Lehrfreiheit.

Art. 31

Mitwirkung

¹Die Lehrkräfte beteiligen sich, soweit die Schulgemeindereglemente dies vorsehen, an der organisatorischen und administrativen Führung ihrer Schulen; Schulräte und Lehrkräfte orientieren sich gegenseitig über ihre Absichten und Tätigkeiten.

²Die Lehrkräfte wirken an der Schulentwicklung mit. Das Departement beteiligt die Lehrkräfte bei der Erarbeitung der Lehrpläne und hört sie bei der Vorbereitung von wichtigen, das Erziehungswesen betreffenden Erlassen an.

³In Fragen des Personalrechts sind die Lehrkräfte zur Stellungnahme berechtigt.

b. Anstellungsrechtliche Bestimmungen

Art. 32

Anstellungsvoraussetzung

¹Als Lehrkräfte an einer öffentlichen Schule können nur Inhaber der kantonalen Lehrbewilligung angestellt werden.

²Das Departement erteilt die kantonale Lehrbewilligung in der Regel nur an Personen, die an einer anerkannten Lehrerbildungsanstalt das Lehrpatent für die entsprechende Schulstufe erlangt haben und die in charakterlicher und fachlicher Hinsicht den Anforderungen des Lehrberufes genügen.

³An Personen, denen in einem anderen Kanton die Lehrbewilligung entzogen worden ist, wird keine kantonale Lehrbewilligung erteilt.

Art. 33

¹Freie Stellen sind öffentlich zur Bewerbung auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann der Schulrat von einer öffentlichen Ausschreibung absehen.

Anstellung

²Die Anstellung erfolgt durch den Schulrat.

Art. 34

¹Die Lehrkraft und der Schulrat können das Anstellungsverhältnis durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Semesters auflösen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem letzten Schultag des Semesters erfolgen.

Auflösung des Anstellungsverhältnisses

²Die Auflösung des Anstellungsverhältnisses mit anderen Fristen und zu anderen Zeitpunkten ist nur im gegenseitigen Einverständnis möglich.

³Aus wichtigem Grund kann das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden.

Art. 35

Bestehen hinreichende Gründe, anzunehmen, dass die Lehrkraft ihre Berufspflichten in derart schwerwiegender Weise verletzt hat, dass ihr Verbleiben im Schuldienst für Schulbeteiligte bzw. für den Schulrat nicht mehr zumutbar ist, hat der Schulrat die Lehrkraft vom Schuldienst zu suspendieren und weitere geeignete Massnahmen zu treffen, gegebenenfalls hat er die Überprüfung der Lehrbewilligung durch das Departement zu veranlassen.

Suspendierung vom Schuldienst

Art. 36

¹Verletzt eine Lehrkraft ihre Berufspflichten in schwerwiegender Weise, stellt sie insbesondere eine ernsthafte Gefährdung für das Wohl der Kinder dar, entzieht ihr das Departement die Lehrbewilligung.

Entzug der Lehrbewilligung

²Der Entzug der Lehrbewilligung hat die unverzügliche Entfernung aus dem Schuldienst zur Folge.

³Das Departement teilt den Entzug der Lehrbewilligung den anderen Erziehungsdepartementen mit.

Art. 37

¹Die Lehrkraft tritt auf Ende des Semesters in den Ruhestand, in dem sie nach den Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung das Rücktrittsalter erreicht.

Übertritt in den Ruhestand

²Der Schulrat kann die Lehrkraft zu Beginn dieses Semesters von der Unterrichtspflicht befreien und ihr eine andere Arbeit im Schulbereich zuweisen. In diesem Falle tritt die Lehrkraft auf Ende des Monats in den Ruhestand, in welchem sie das nach Abs. 1 pensionsberechtigte Alter erreicht.

³Der Schulrat kann auf entsprechendes Gesuch einer Lehrkraft die Fortführung des Anstellungsverhältnisses bis zum Erreichen des AHV-Rentalters beschliessen. Verweigert der Schulrat die Verlängerung, wird die AHV-Ersatzrente gemäss den Statuten der kantonalen Versicherungskasse durch die Schulgemeinde finanziert.

⁴Eine allfällige Altersentlastung wird durch den Grossen Rat geregelt.

Art. 38

Besoldung und Pension

¹Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen werden von den Schulgemeinden besoldet. Die Besoldung wird durch die Standeskommission festgesetzt.

²Die Lehrkräfte sind verpflichtet, der kantonalen Versicherungskasse beizutreten.

Art. 39

Arbeitszeit und Ferien

¹Die wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeit-Lehrerstelle entspricht jener der Angestellten der kantonalen Verwaltung.

²Diese Arbeitszeit beinhaltet das volle Pensum an wöchentlichen Unterrichtslektionen der entsprechenden Schulstufe bzw. des entsprechenden Schulfaches sowie die Planung des Unterrichts, die Vor- und Nachbereitung der einzelnen Schultage, die Evaluation des Unterrichts, administrative und schulorganisatorische Arbeiten, Teamarbeit sowie die Weiterbildung. Die Standeskommission erlässt hiezu die entsprechenden Richtlinien.

³Die Standeskommission setzt das volle Pensum an wöchentlichen Unterrichtslektionen und die Dauer der Lektionen für die Lehrkräfte der verschiedenen Schulstufen und gegebenenfalls verschiedener Schulfächer fest. Sie regelt die Kompensation ausgefallener Lektionen.

⁴Die wöchentliche Arbeitszeit einer Teilzeit-Lehrerstelle berechnet sich nach dem Anteil der zugeteilten wöchentlichen Unterrichtslektionen am vollen Pensum.

⁵Der Ferienanspruch der Lehrkräfte wird durch die Verordnung geregelt.

Art. 40

Weiterbildung

¹Die Lehrkräfte sind zur Weiterbildung berechtigt und verpflichtet.

²Die Landesschulkommission erlässt hierüber nähere Bestimmungen.

c. Übrige Bestimmungen

Art. 41

Nebenbeschäftigung

¹Die Ausübung entgeltlicher oder zeitraubender Nebenbeschäftigungen bedarf der vorgängigen Bewilligung durch den Schulrat.

²Der Schulrat ist berechtigt, einer Lehrkraft die Ausübung von Nebenbeschäftigungen nachträglich zu untersagen, wenn sie die Erfüllung der Lehrtätigkeit beeinträchtigen oder mit dieser Tätigkeit nicht verträglich sind.

Art. 42

¹Kann eine Lehrerstelle nicht besetzt werden oder ist einer angestellten Lehrkraft die Ausübung ihrer Lehrertätigkeit vorübergehend nicht möglich, stellt der Schulrat eine Stellvertretung an. Stellvertretungen

²Die Vorschriften für die angestellten Lehrkräfte sind in der Regel auf Stellvertreter sinngemäss anzuwenden. Die Anstellung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

V. Bestimmungen über den Schulbetrieb

A. Schulorganisation

Art. 43

¹Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 39 bis 40 Schulwochen. Schuljahr

²Das administrative Schuljahr beginnt am 1. August. Der Unterricht beginnt an jenem Montag, der am nächsten beim 15. August liegt.

³Das zweite Semester beginnt an jenem Montag, der am nächsten beim 1. Februar liegt.

⁴Die Ferien werden von der Landesschulkommission festgesetzt, die Schulräte sind anzuhören.

⁵Die Landesschulkommission legt die Anzahl der Urlaubstage fest, die von jedem einzelnen Schüler frei wählbar sind.

Art. 44

¹Der Schulunterricht dauert von Montag bis und mit Freitag. Der Mittwochnachmittag ist schulfrei, der Schulrat kann in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen. Schulzeit

²Die Landesschulkommission legt für jede Klasse die Anzahl der von den Schülern wöchentlich zu besuchenden Pflichtstunden fest.

³Sie legt Blockzeiten fest.

Art. 45

Die Stundenpläne werden von den Lehrkräften erstellt. Sie sind bis zu dem von der Landesschulkommission festzusetzenden Termin dem Departement einzureichen. Stundenpläne

Art. 46

¹Die Klassengrösse der einzelnen Schularten wird durch den Grossen Rat festgesetzt. Klassengrösse

²Klassenbeiträge im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung werden nur für Klassen ausgerichtet, welche die von der Verordnung vorgesehene minimale Klassengrösse einhalten oder mit Bewilligung der Landesschulkommission unterschreiten.

³Bei der Berechnung der Schülerbeiträge im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung werden nur die Schüler jener Klassen berücksichtigt, welche die von der Verordnung vorgesehene minimale Klassengrösse einhalten oder mit Bewilligung der Landesschulkommission unterschreiten.

B. Schulstoff

Art. 47

Lehrpläne

¹Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und die Lernziele. Sie enthalten verbindliche Studentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen.

²Sie werden für alle Schulen nach Anhören der Lehrkräfte von der Landesschulkommission festgesetzt.

Art. 48

Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Sie tragen die Kosten des Religionsunterrichts.

Art. 49

Lehrmittel

¹Die Landesschulkommission bezeichnet nach Anhören der Lehrkräfte die obligatorischen Lehrmittel für die öffentlichen Schulen.

²Sie gibt ein Verzeichnis der fakultativen und empfohlenen Lehrmittel und Handbücher heraus.

C. Zeugnisse und Übertrittsregelung

Art. 50

Zeugnisse

Den Schülern werden am Ende des ersten Semesters sowie am Ende des Schuljahres Zeugnisse ausgestellt. Die Landesschulkommission regelt die Einzelheiten.

Art. 51

Übertrittsregelung

Die Landesschulkommission regelt den Klassenübertritt sowie den Schulstufenübertritt.

VI. Finanzen

A. Schulgemeinden

Art. 52

Betrieb

Die Schulgemeinden tragen die Betriebskosten ihrer Schulen sowie die Schulgeldanteile, welche ihnen nach diesem Gesetz auferlegt werden.

Art. 53

¹Die Schulgemeinden tragen die Kosten für den Bau, die Einrichtung und den Unterhalt der für den Schulbetrieb notwendigen Bauten und Anlagen.

Bauten und Anlagen

²Der Schulrat der entsprechenden Schulgemeinde bestimmt, inwieweit die Schulanlagen für die Freizeitgestaltung und die Erwachsenenbildung sowie für Gemeinschaftsanlässe im betreffenden Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt werden.

Art. 54

¹Die Schulgemeinden schliessen für sich und ihre Lehrkräfte eine Haftpflichtversicherung ab.

Schulversicherung

²Sie können sich den entsprechenden Versicherungsverträgen des Kantons anschliessen.

Art. 55

Die Schulgemeinden sorgen für den Transport und die Mittagsverpflegung von Schülern mit weitem oder nicht zumutbarem Schul- bzw. Kindergartenweg. Näheres bestimmt der Grosse Rat.

Schülertransport und -verpflegung

Art. 56

¹Die Schulgemeinden können im Schulgemeindereglement vorsehen, dass die Inhaber der elterlichen Sorge einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten haben für:

Kostenbeiträge

- a) den Materialaufwand;
- b) die Mittagsverpflegung;
- c) den Transport der Schüler zur und von der Schule;
- d) die Mahlzeiten im Kochunterricht;
- e) Schulreisen;
- f) Schulverlegungen;
- g) Sportwochen;
- h) kulturelle Anlässe.

²Andere Beiträge dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulkommission erhoben werden.

B. Kanton

a. Beiträge nach Finanzausgleichsgesetz

Art. 57

¹An die Kosten des Schulbetriebes leistet der Kanton den Schulgemeinden Beiträge nach Massgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich.

Beiträge an die Schulgemeinden

²Der Kanton leistet an die Kosten der Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen einen Grundbeitrag.

b. Baubeiträge an die Schulgemeinden

Art. 58

Grundsatz ¹An den Bodenerwerb, an den Neubau oder wertvermehrenden Umbau von Schulhäusern und Turnhallen sowie an die Anlage, die Erweiterung und die wesentliche Verbesserung von Turn- und Spielplätzen werden den Schulgemeinden Kantonsbeiträge ausgerichtet.

²Entsprechende Aufwendungen sind in der Regel nur dann subventionsberechtigt, wenn dafür ein Bedürfnis für Schulzwecke ausgewiesen ist.

Art. 59

Höhe der Kantonsbeiträge ¹Der Kantonsbeitrag beträgt höchstens 50 % der effektiven Kosten.

²Der Grosse Rat setzt den Prozentsatz unter Berücksichtigung der Steuerkraft pro Einwohner der einzelnen Schulgemeinden sowie ihrer Bezirks- und Schulsteuerbelastung fest.

³Die Zuständigkeit für Subventionsgutsprachen sowie die Auszahlungsbedingungen werden in der Verordnung geregelt.

Art. 60

Rückerstattung Werden subventionierte Objekte innert zehn Jahren nach ihrer Fertigstellung ganz oder teilweise ihrem Zweck entfremdet, kann die Standeskommission die volle oder teilweise Rückerstattung des ausgerichteten Kantonsbeitrages anordnen.

c. Weitere Beiträge

Art. 61

Beiträge an andere Bildungseinrichtungen Der Kanton kann auf der Volksschulstufe für den Besuch anderer, staatlich anerkannter Schulen und für den Betrieb ausserkantonalen Schulen im Rahmen der Verordnung und allfälliger Staatsverträge oder Konkordate Beiträge leisten.

Art. 62

Beiträge an ausserkantonalen Schulanlagen ¹Der Kanton kann auf der Volksschulstufe Beiträge an den Bau, die Erweiterung und den wesentlichen Umbau ausserkantonalen Schulanlagen ausrichten, sofern deren Träger mit dem Kanton entsprechende Vereinbarungen getroffen haben.

²Die Vereinbarungen haben sicherzustellen, dass diese Schulen den Schülern des Kantons offenstehen.

Art. 63

Sonderschulen ¹Der Kanton übernimmt die Kosten der Sonderschulen.

²Er kann von den Inhabern der elterlichen Sorge Beiträge verlangen, die sich nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausrichten und höchstens die Hälfte der vom Kanton zu tragenden Lasten decken dürfen.

Art. 64

Die Ständekommission kann in besonderen Fällen einer Schulgemeinde ausserordentliche Beiträge ausrichten.

Ausserordentliche Beiträge

VII. Behörden und Dienste

A. Schulgemeinden

Art. 65

¹Die Schulgemeindeversammlung besteht aus den in der Schulgemeinde wohnhaften Stimmberechtigten nach Art. 16 der Kantonsverfassung.

Schulgemeindeversammlung

²Sie versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr; ausserordentlicherweise auf Einberufung des Schulrates.

³Der Schulgemeindeversammlung obliegen:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) die Wahl eines Schulrates von fünf bis neun Mitgliedern und zwei bis drei Rechnungsrevisoren bzw. einer aussenstehenden professionellen Revisionsstelle;
- c) die Beschlussfassung über Neu- und Umbauten und grössere Anschaffungen. Die genannten Geschäfte sind der Schulgemeinde in jedem Fall dann vorzulegen, wenn die Gesamtkosten 10 % der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres übersteigen;
- d) die Festsetzung der Steueransätze;
- e) der Erlass eines Schulgemeindereglementes, soweit dies als notwendig erscheint;
- f) die Beschlussfassung über wichtige Schulfragen nach Massgabe des Schulgemeindereglementes.

⁴Stimmt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer ordentlichen Schulgemeinde einem Antrag an den Schulrat zu, ist dieser verpflichtet, darüber an der nächsten ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Schulgemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

⁵An ausserordentlichen Schulgemeindeversammlungen kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die in der Traktandenliste enthalten sind.

⁶Über die Verhandlungen der Schulgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 66

¹Der Schulrat sorgt für die sachgemässe Anwendung dieses Gesetzes und der Verordnung in den ihm unterstellten Schulen und vollzieht die Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung.

Schulrat

²Er stellt die baulichen, organisatorisch-administrativen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den Schulbetrieb sicher.

³Er arbeitet unter Anleitung des Departementes zusammen mit den anderen Schulbehörden des Kantons und mit der Lehrerschaft an der Gestaltung einer guten Schule mit.

⁴Im Rahmen eines Schulgemeindereglementes kann er Aufgaben an besondere Kommissionen delegieren, Lehrer mit administrativen und organisatorischen Leitungsfunktionen betrauen und besondere Formen der Mitwirkung der Inhaber der elterlichen Sorge sowie der Schüler regeln.

⁵Vor Entscheiden über den Schulbetrieb betreffende Fragen sind die Lehrkräfte anzuhören.

Art. 67

Mitsprache bei
Aufgabenüber-
tragung

¹Der Schulrat Appenzell orientiert die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils regelmässig über den Stand der Realschule, der Sekundarschule und der Kleinklassenschule.

²Bevor der Schulrat Appenzell über wesentliche Fragen der Real- und Sekundarschule, der Kleinklassenschule, insbesondere über die finanzielle Beteiligung, entscheidet, hat er die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteiles anzuhören.

³Dem Schulrat einer Schulgemeinde des inneren Landesteiles steht gegen diesbezügliche Beschlüsse des Schulrates Appenzell das Rekursrecht an die Landeschulskommission zu, welche endgültig entscheidet.

B. Kanton

a. Behörden

Art. 68

Erziehungsde-
partement

¹Das Erziehungsdepartement vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht eine andere Instanz durch das Gesetz für zuständig erklärt wird.

²Es berät und unterstützt die Schulräte.

³Es stellt die pädagogische Leitung für alle Schulen des Kanton sicher, indem es

- a) die Beratung und Unterstützung der Lehrerschaft in ihrer fachlichen Berufsausübung wahrnimmt;
- b) die Qualitätssicherung im pädagogischen Bereiche für alle Schulen des Kantons übernimmt und dabei insbesondere die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrerschaft besorgt;
- c) die Schulentwicklung namentlich durch die Vorbereitung der Lehrpläne und der Begleitung ihrer Umsetzung fördert;
- d) für die Weiterbildung der Lehrerschaft sorgt und
- e) für die Bereitstellung der notwendigen Schul- und Weiterbildungsmaterialien besorgt ist.

⁴Es gewährleistet, soweit weder die Lehrerschaft noch die Schulräte hiefür zuständig sind, die Beratung und Betreuung der Schüler und der Inhaber der elterlichen Sorge.

⁵Es schliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Ständekommission Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kantonen im Volksschulwesen ab.

⁶Es vertritt den Kanton in allen Belangen des Volksschulwesens nach aussen.

Art. 69

¹Die Landesschulkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Landesschul-
kommission

²Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes ist von Amtes wegen Präsident der Landesschulkommission. Die übrigen sechs Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt.

³Sie übt alle ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben aus.

⁴Im Übrigen ist sie zuständig für:

- a) die Zusprache der nicht dem Grossen Rat oder der Ständekommission vorbehaltenen Beiträge;
- b) die Stellungnahme zu den Beitragsgesuchen, die in die Zuständigkeit einer übergeordneten Behörde fallen;
- c) die Wahl der Maturitätskommission;
- d) die Regelung von Schulversuchen.

⁵Vor Entscheiden über wesentliche Schulfragen sind die Schulräte und die Lehrkräfte anzuhören.

Art. 70

¹Die Ständekommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

Ständekommission

²Sie erfüllt die ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben.

³Sie ist ferner zuständig für die Genehmigung

- a) von Schulgemeindereglementen auf Antrag der Landesschulkommission und
- b) von Verwaltungsvereinbarungen des Departementes im Volksschulwesen mit anderen Kantonen.

⁴Sie schliesst Konkordate und andere rechtssetzende Vereinbarungen ab unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Art. 71

¹Der Grosse Rat erfüllt die ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Grosser Rat

²Er erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, soweit dieses Gesetz die Rechtssetzungskompetenz nicht an eine andere Instanz delegiert.

³Er ist zuständig für die Genehmigung von Konkordaten und anderen rechtssetzenden Vereinbarungen der Ständekommission mit anderen Kantonen im Volksschulwesen.

Art. 72

- Unvereinbarkeit
- ¹Mitglieder der Landesschulkommission und der Standeskommission sind als Schulräte nicht wählbar.
- ²In den Schulräten können nicht zugleich Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder sitzen (die Auflösung der Ehe hebt den Ausschliessungsgrund der beiden letztgenannten Verwandtschaftsverhältnisse nicht auf).
- ³Rechnungsrevisoren der Schulgemeinde können nicht zugleich dem Schulrat angehören.
- ⁴Abs. 2 dieses Artikels gilt auch für die Rechnungsrevisoren.

b. Schuldienste

Art. 73

- Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst
- Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst werden durch die Gesundheitsgesetzgebung geregelt.

Art. 74

- Schulpsychologischer Dienst
- Das Departement unterhält einen schulpsychologischen Dienst, welcher für die Schüler unentgeltlich ist. Die Standeskommission kann die Schulgemeinden zu angemessenen Beiträgen verpflichten.

Art. 75

- Pädagogisch-therapeutische Dienste
- ¹Das Departement bietet für die Behandlung von Kindern mit Lern-, Leistungs- oder Verhaltensauffälligkeiten pädagogisch-therapeutische Dienste an. Es kann zu diesem Zwecke auch spezialisierte Dienste anderer Institutionen beiziehen.
- ²Der Kanton bietet für die Abklärung, Behandlung und Beratung von Kindern mit Sprachstörungen einen logopädischen Dienst an.
- ³Der Schulrat, bzw. die Lehrkräfte können beim Departement pädagogisch-therapeutische oder andere geeignete Massnahmen beantragen. In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme dieser Dienste für die Schüler unentgeltlich.
- ⁴Für die selbständige Berufsausübung im psychologisch-therapeutischen Bereich gelten die Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung. Für die Tätigkeit in den Schulen ist eine Bewilligung der Landesschulkommission erforderlich.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 76

- Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge
- Wer als Inhaber der elterlichen Sorge die Pflichten nach Art. 29 dieses Gesetzes wiederholt verletzt, wird nach vorgängiger Verwarnung vom Schulrat mit einer Bus-

se bis zu Fr. 2'000.— bestraft. In schweren Fällen kann der Schulrat Bussen bis Fr. 5'000.— auferlegen.

Art. 77

¹Wer wiederholt und nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung durch den Schulrat, ohne selbst Schüler an einer Schule der betreffenden Schulgemeinde zu sein,

Störung des Schulwesens

- a) den Schulunterricht vorsätzlich oder fahrlässig stört
 - b) die Lehrer bei der Ausübung des Berufes behindert oder belästigt
 - c) Schüler vom Schulbesuch abhält
 - d) den Anordnungen einer Schulbehörde keine Folge leistet
- wird mit Haft oder Busse bestraft.

²Strafbare Handlungen dieser Art sind durch die Schulbehörden der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

³Wird die Tat durch Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene begangen, so zeigt der Schulrat die Täter den Organen der Jugendstrafrechtspflege an.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 78

¹Bis zum Erlass eines Gymnasialgesetzes erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen über die Führung, die Organisation sowie die schulisch-sachlichen und personellen Belange des Gymnasiums; er kann die Regelung von einzelnen Fragen der Standeskommission überlassen.

Übergangsbestimmung

²Ebenso wird die Kostenregelung für den Besuch des Gymnasiums Appenzell sowie zusätzlich der Kantonsschulen Trogen und Heerbrugg für Einwohner des Bezirkes Oberegg durch Verordnung des Grossen Rates festgelegt. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung über Ausbildungsbeiträge.

³Ausserdem beschliesst der Grosse Rat über die kantonsinterne Verteilung der dem Kanton aus dem Vollzug dieses Artikels erwachsenden Kosten.

Art. 79

¹Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einzelner Teile davon.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

²Durch dieses Gesetz werden alle widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben, insbesondere das Schulgesetz vom 29. April 1985.

³Die Standeskommission hebt Art. 78 und 79 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Berufsbildungsgesetz (GBB)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
(BBG) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung. Geltungsbereich

Art. 2

¹Grundsätzlich ist der Ort des Lehrbetriebes für die Anwendung dieses Gesetzes
massgebend (Lehrortsprinzip). Lehrortsprinzip

²Ausnahmen werden durch die Verordnung geregelt.

Art. 3

¹Die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der dazugehörenden Ausführ-
ungsbestimmungen obliegt der Standeskommission. Zuständigkeit

²Für den Vollzug ist, wenn nichts anderes festgelegt ist, das Erziehungsdepartement
zuständig.

II. Berufliche Bildung

Art. 4

Der Kanton ergreift Massnahmen, die Personen mit nachschulischen Fördermass-
nahmen am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundausbildung
vorbereiten. Nachschulische
Fördermass-
nahmen

Art. 5

Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Angebot

- a. Berufsfachschulen (Art. 22 Abs. 1 BBG)
- b. überbetrieblichen Kursen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der
Arbeitswelt (Art. 23 Abs. 2 BBG)

- c. Berufsmaturitätsunterricht (Art. 25 Abs. 3 BBG)
 - d. berufsorientierter Weiterbildung (Art. 31 BBG)
- indem er insbesondere den ungehinderten Zugang zu solchen Bildungsangeboten anderer Kantone gewährleistet.

Art. 6

Kosten

¹Der Kanton übernimmt zusammen mit den Lehrortsbezirken die Kosten des beruflichen Unterrichts, soweit sie dem Kanton nach Abzug des Bundesbeitrages belastet werden. Die Höhe des Lehrortsbeitrages wird durch den Grossen Rat festgelegt.

²Der Kanton übernimmt die Kosten

- a. der überbetrieblichen Kurse, welche dem Kanton nach Abzug der Leistungen
 - a) des Bundes
 - b) der Organisationen der Arbeitswelt
 - c) der Lehrbetriebebelastet werden;
- b. der Qualifikationsverfahren, soweit sie dem Kanton belastet werden;
- c. der Zwischenprüfungen, soweit sie vom Kanton angeordnet werden;
- d. der Lehrmeisterkurse, soweit sie nicht durch Kursgelder gedeckt werden;
- e. für Lehrstellenabklärungen;
- f. für anerkannte Veranstaltungen der berufsorientierten Weiterbildung;
- g. für höhere Berufsbildung.

³Der Kanton übernimmt die Kosten der lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschule, soweit sie dem Kanton nach Abzug des Bundesbeitrages belastet werden.

⁴Der Kanton übernimmt die Kosten der Berufsmaturitätsschule für Berufsleute (BMB), soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes und des Standortkantons sowie durch ein Schulgeld des Studierenden gedeckt sind. Das Schulgeld des Studierenden wird durch die Standeskommission festgelegt.

⁵Für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Erwachsener, welche eine Erstausbildung abgeschlossen haben und während mindestens fünf Jahren erwerbstätig waren, erhebt der Kanton kostendeckende Gebühren.

Art. 7

Beiträge

¹Der Kanton kann Beiträge gewähren

- a. für Bauten, die der Berufsbildung dienen;
- b. an Organisationen der Berufsbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

²Die Leistung von Beiträgen gemäss Abs. 1 lit. b sowie allfällige weitere Beiträge im Rahmen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung spricht das Erziehungsdepartement zu.

III. Strafbestimmungen

Art. 8

¹Die Strafbestimmung von Widerhandlungen gemäss Art. 62 und 63 des Bundesgesetzes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

²Disziplinar massnahmen werden durch die Verordnung geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 10

¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am ... in Kraft.

Inkraftsetzung

²Durch dieses Gesetz werden alle widersprechenden Vorschriften und Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Berufsbildung vom 25. April 1999.

³Die Ständekommission hebt die Abs. 2 und 3 dieses Artikels nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987,

beschliesst:

I.

Das Gesetz wird durch eine neue Ziff. I. und mit einem neuen Art. 1 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

I. Sicherung des Zugangs zu ausserkantonalen Ausbildungseinrichtungen

Art. 1

¹Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass Kantoneinwohner Zugang zu weiterführenden Schulen ausser Kantons erhalten.

²Die Ständekommission schliesst zu diesem Zweck Vereinbarungen mit den Trägern dieser Schulen ab und kann sich entsprechenden Trägerverbänden anschliessen.

³Der Abschluss solcher Verträge oder der Beitritt zu solchen Verbänden bedarf der Genehmigung des Grossen Rates.

⁴Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Volksschulen, das Gymnasium und die Berufsbildung.

Zugang zu ausserkantonalen Ausbildungseinrichtungen

II.

Die bisherigen Ziff. I. und II. werden Ziff. II. und III., die bisherigen Art. 1 - 10 Art. 2 - 11.

III.

Das Gesetz wird durch einen neuen Art. 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Erstattung kantonalen Schulgelder an Dritte

Art. 12

¹Schulgelder, welche der Kanton aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungseinrichtung eines Kantonseinwohners zu bezahlen hat, werden in der Regel vom Kanton geleistet.

²Kantonseinwohner, welche nach dem erfüllten 35. Altersjahr mit dem Studium an einer solchen Ausbildungseinrichtung beginnen, haben dem Kanton das Schulgeld zurückzuerstatten.

³Die Standeskommission kann in begründeten Fällen auf die Rückerstattung des Schulgeldes ganz oder teilweise verzichten.

IV.

Die bisherige Ziff. III. wird Ziff. IV. die bisherigen Art. 11 - 14 werden Art. 13 - 16.

V.

Das Gesetz wird durch eine neue Ziff. V. sowie durch die neuen Art. 17 und 18 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

V. Weitere Bestimmungen

Art. 17

Förderung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung

Der Kanton kann im Rahmen der durch den Grossen Rat bewilligten Kredite die wissenschaftliche Forschung und Lehre fördern.

Art. 18

Förderung der Erwachsenenbildung

Der Kanton kann im Rahmen der durch den Grossen Rat bewilligten Kredite die Erwachsenenbildung fördern.

VI.

Die bisherige Ziff. IV. wird Ziff. VI., die bisherigen Art. 15 - 17 werden Art. 19 - 21.

VII.

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Landsgemeindebeschlusses.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesundheitsgesetzes**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesundheits-
gesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

In Art. 3 lit. d wird der Ausdruck "insbesondere über die Herstellung und den Verkehr von Heilmitteln und Heilverrichtungen, den Verkehr mit Giften sowie über die Betäubungsmittel." ersatzlos gestrichen.

II.

In Art. 9 lit. c wird der Ausdruck "im Gross- und Kleinhandel" durch "im Detailhandel" ersetzt.

III.

Der bisherige Art. 35 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 35

¹Die kantonale Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln wird, soweit die eidgenössische Heilmittelgesetzgebung dies zulässt, durch das Departement erteilt.

²Die vom Departement bestimmte Stelle führt in den Herstellungsbetrieben die notwendigen Inspektionen durch.

IV.

Der bisherige Art. 36 wird ersatzlos gestrichen.

V.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Grossratsbeschluss
betreffend
den Beitritt zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005**

vom 16. Februar 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003 ab 2005 bei.

Art. 2

Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

Art. 3

¹Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

²Er ersetzt denjenigen vom 30. November 1998. Dieser Absatz wird nach dessen Vollzug aufgehoben.

Appenzell, 16. Februar 2004

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt

vom 16. Februar 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (Luftfahrtgesetz, LFG) und der Verordnung über die Luftfahrt vom 14. November 1973 (Luftfahrtverordnung, LFV) sowie gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Die Standeskommission übt die dem Kanton zugewiesenen Befugnisse aus, insbesondere:

- a) Stellungnahme zu Landeplätzen im Gebirge, Flugräumen und Flugwegen (Art. 8 LFG);
- b) Erlass von Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen für bestimmte Kategorien unbemannter Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg (Art. 2a Abs. 2 LFV);
- c) Erhebung von Einwendungen zu Flugveranstaltungen (Art. 87 Abs. 3 LFV).

Zuständigkeit
a. Standeskommission

Art. 2

Der Bezirksrat übt die den Gemeinden zugewiesenen Befugnisse aus. Insbesondere gibt er sein Einverständnis zu Ausnahmen im Bereich Landeplätze im Gebirge, Flugräume und Flugwege (Art. 8 Abs. 5 LFG und Art. 86 Abs. 2 lit. c LFV).

b. Bezirksrat

Art. 3

Die Kantonspolizei übt die den Ortsbehörden zugewiesenen Befugnisse aus.

c. Kantonspolizei

Art. 4

Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet im summarischen Verfahren (Art. 236 ff. ZPO) über den Antrag auf Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen (Art. 83 LFG), unter Vorbehalt des Weiterzugs an den Kantonsgerichtspräsidenten.

d. Bezirksgerichtspräsident

Art. 5

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Schlussbestimmung

² Sie ersetzt die Verordnung über die Zuständigkeit der kantonalen Behörden beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) vom 2. April 1951 sowie die Verordnung über das kantonale Verfahren in Fällen von Aufhebung der Sicherheitsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 2. April 1951, welche aufgehoben werden.

³ Die Ständekommission hebt Abs. 2 und 3 dieses Artikels nach deren Vollzug auf.

Appenzell, 16. Februar 2004

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über das Bestattungswesen**

vom 16. Februar 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung über das Bestattungswesen vom 24. November 2003,

beschliesst:

I.

Die Verordnung wird durch einen neuen Art. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 5

¹Bei einem natürlichen Todesfall überreicht der Arzt, welcher die Leichenschau vorgenommen hat, die ärztliche Todesbescheinigung der anzeigepflichtigen Person, der Spital- oder Heimverwaltung zur Weiterleitung und Anzeige an das zuständige Zivilstandsamt.

Ärztliche Todesbescheinigung /
Freigabe des
Leichnams

²Bei einem unklaren oder nicht natürlichen Todesfall verständigt der Arzt unverzüglich die zuständige Behörde (Polizei/Staatsanwaltschaft), welche über eine Untersuchung und über die Freigabe des Leichnams zur Bestattung entscheidet. Der diesbezügliche Entscheid ist dem zuständigen Zivilstandsamt zu eröffnen.

II.

Der bisherige Art. 11 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 16. Februar 2004

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Schlössli"**

vom 16. Februar 2004

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 10a des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

I.

Der Sondernutzungsplan "Schlössli", Eggerstanden, vom 24. Juni 2003 wird ge-
nehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 16. Februar 2004

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Johann Brülisauer Franz Breitenmoser

Staatsrechnung 2003
Kanton Appenzell Innerrhoden

Die Staatsrechnung 2003 kann bei der
Ratskanzlei Appenzell I.Rh.
Bezogen werden.

An den Grossen Rat des
Kantons Appenzell-I.Rh.

Bericht über die Kantonale Verwaltung 2003

Herr Grossratspräsident
Herr Landammann
sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates und der Standeskommission

Im Rahmen unseres Auftrages gemäss Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden vom 27. März 1995 berichten wir pflichtgemäss über unsere Prüfung der Staatsrechnungen und der Staatsverwaltungen:

1 Jahresrechnung

Die Gesamtrechnung 2003 des Kantons schliesst um rund CHF 4.81 Mio. besser ab als budgetiert. Höhere Einnahmen bei den Steuern (CHF 3.67 Mio.), beim Anteil an der direkten Bundessteuer (CHF 0.67 Mio.), bei den Motorfahrzeugsteuern (CHF 0.5 Mio.) und bei der Appenzeller Kantonalbank (CHF 0.53 Mio.) führten zu einer ausgeglichenen Rechnung.

Wie die nachfolgenden Kennzahlen belegen, ist die Finanzlage des Kantons gut. Dazu beigetragen haben nebst höheren Steuereinnahmen auch die Kostendisziplin bei den Personal- und Sachkosten.

Kennzahlen

(Beträge in Mio. CHF)

Jahr	Personal- kosten	Veränderung gegenüber Vorjahr	Sachkosten	Veränderung gegenüber Vorjahr	Cash-Flow	Vermögen	Aktivzins- überschuss
1999	14.9		10.6		7.2	3.9	
2000	16.0	7.4%	11.5	8.1%	8.2	5.2	1.0
2001	16.4	2.0%	11.4	-0.8%	2.2	5.4	1.4
2002	17.4	6.2%	11.2	-1.6%	2.0	5.8	1.0
2003	17.5	0.9%	11.1	-1.1%	6.0	6.2	1.3

Für weitere Details verweisen wir auf den ausführlichen Kommentar zur Jahresrechnung 2003.

2 Revisionsbericht

Gestützt auf die Ergebnisse der externen Revisionsstelle können wir bestätigen, dass die laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bestandesrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen, die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist sowie bei der Darstellung der Vermögenslage und des Jahresergebnisses die allgemein gültigen Bewertungsgrundsätze eingehalten sind.

Die Buchhaltung hinterlässt formell und materiell einen sehr guten Eindruck.

3 Bericht über die Verwaltung

Die StwK hat anlässlich der Revision verschiedene Abteilungen der kantonalen Verwaltung besucht und mit einzelnen Departementsvorstehern, Chefbeamten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung Gespräche geführt. Diese Gespräche fanden in einer sehr offenen und konstruktiven Atmosphäre statt und gaben uns einen guten Einblick in die vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben. Wir bestätigen, dass in den von uns im Berichtsjahr geprüften Stellen verantwortungsbewusst und durchwegs effizient gehandelt und gearbeitet wird. Trotzdem weisen wir darauf hin, dass es selbstverständlich immer wieder Optimierungspotential gibt, das es auszunützen gilt.

3.1 Steuerverwaltung

Die StwK hat sich bei der Steuerverwaltung über die Zunahme des Arbeitsaufwandes im Zusammenhang mit der jährlichen Veranlagung, den Stand der Einschätzungen und der Integration des Bezirkes Obereggen informieren lassen. Gemäss Aussagen des Leiters des Steueramtes konnte das Ziel erreicht werden, den entstandenen Mehraufwand bei der jährlichen Veranlagung mit dem bisherigen Personalbestand zu bewältigen. Per 1. Februar 2004 wurde der Personalbestand um eine halbe Stelle reduziert. 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belegen 11,4 Vollzeitstellen.

Der Stand der definitiven Steuerveranlagungen sieht per 31. Januar 2004 folgendermassen aus:

Personengruppe	Steuerperiode 2002	Vergleich Vorjahr	Steuerperiode 2001
natürliche Personen	91.0 %	82.8 %	97.1 %
juristische Personen	69.0 %	42.5 %	89.2 %

Die Aufstellung zeigt deutlich auf, dass der Stand gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres vor allem bei den juristischen Personen erheblich gesteigert werden konnte.

Ab 1. Januar 2004 wird die Steuerverwaltung auch die Steuerrechnungen für den Bezirk Obereggen verarbeiten. Die Vorbereitungsarbeiten sind bereits abgeschlossen. Somit wird künftig das Rechnungs- und Mahnwesen für den ganzen Kanton zentral geführt.

Insgesamt erhielt die StwK einen guten Eindruck von der Aufbau- und Ablauforganisation in der Steuerverwaltung. Die Prioritäten werden richtig gesetzt.

3.2 Grundbuchamt

Die StwK hat sich beim Grundbuchamt über den Stand der Aufarbeitung und der Digitalisierung des Grundbuches erkundigt. Die Arbeiten schreiten planmässig voran. In Obereggen läuft zurzeit die Vernehmlassung der Grundbucheinträge bei den Grundeigentümern. Sobald diese abgeschlossen ist, kann der produktive Betrieb aufgenommen werden. Die technischen Vorbereitungen dazu sind ebenfalls getroffen worden.

Im Inneren Landesteil ist die altrechtliche Aufarbeitung ebenfalls erledigt. Die Vorarbeiten zur Bereinigung der dinglichen Rechte (Herstellung der Konkordanz zwischen Kataster- und Parzellennummern, Nomenklatur, Alpbuch) konnten ebenfalls abgeschlossen werden. Mit der effektiven Bereinigung wurde Anfang Jahr begonnen. Es wird bezirksweise mit Start im

Bezirk Schlatt-Haslen vorgegangen. Die Aufarbeitung wird die Jahre 2004 – 05 in Anspruch nehmen. Ein definitives Abschlussdatum für alle Bezirke kann zum heutigen Zeitpunkt nicht genannt werden.

Gemäss Aussagen des Grundbuchverwalters konnte bei der Arbeitsbelastung gegenüber der Situation im Jahre 2001 eine klare Verbesserung erzielt werden.

3.3 Schatzungsamt

Die StwK bezieht sich auf die Aussagen im letztjährigen Bericht, wonach im Jahre 2004 eine Neubeurteilung des Standes der Liegenschaftsschätzungen angebracht sei. Bei der Aufarbeitung sind weitere Fortschritte gemacht worden. Von total 7000 Objekten konnten im vergangenen Jahr 800 geschätzt werden. Mit 700 – 800 Schätzungen pro Jahr kann der 10-jährige Turnus eingehalten werden.

3.4 Gymnasium

Die StwK hat mit dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes Landammann Carlo Schmid und seinem Sekretär ein ausführliches Gespräch über die zukünftige Entwicklung des Gymnasiums Appenzell geführt. Im Mittelpunkt standen Fragen zur Ausrichtung des Gymnasiums wie die durchgehend dreifache Klassenführung, die Stellung des Internats, die Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell-A.Rh. sowie die sich daraus ergebenden personellen und finanziellen Auswirkungen.

Im Verlaufe des Gesprächs sind zusammenfassend durch Landammann Carlo Schmid folgende Aussagen gemacht worden, die von der StwK unterstützt werden:

- Klares Bekenntnis zu einem über alle Klassen dreifach geführten Gymnasium
- Durchmischung mit Internatsschülern und Schülern aus dem Kanton AR ist positiv und erwünscht
- Zur Zeit wird bei den Internatsschülern auf einen Teil des Schuldgeldes verzichtet. Es ist zu überlegen (Grosser Rat), ob dies auf längere Sicht beibehalten werden kann. Für eine solche Haltung sprechen u.a. folgende Gründe: Der interkulturelle Austausch mit Schülern aus anderen Kantonen ist positiv zu werten; im Internat sind zunehmend Schülerinnen und Schüler aus Oberegg vertreten (staatspolitische Dimension); die durch das Internat betreute Schule wirkt sich auf das gesamte Gymnasium positiv aus, im Sinne einer sozial- und gesellschaftspolitisch offenen Schule. Davon profitieren auch die externen Schüler aus unserem Kanton.
- Die Abklärungen bezüglich Infrastruktur (Schulraum, Renovationsbedarf) sind im Gange.
- Bei einem durchgehend über alle Klassen dreifach geführten Gymnasium entstünden Mehrkosten von rund CHF 1 Mio. Als Defizit verblieben dem Kanton jährlich zusätzlich rund CHF 300 – 400'000. Im gesamten gesehen wäre dies für den Kanton verkraftbar.

Das weitere Vorgehen sieht folgendermassen aus:

- Mit Vertretern des Kantons Appenzell-A.Rh. findet ein Treffen statt, wo Fragen der weiteren Zusammenarbeit geklärt werden.

- Im April liegt der Statikbericht bezüglich Nutzung der Kappelle vor. Anschliessend wird eine Landsgemeindevorlage über den Umbau erstellt.
- Gleichzeitig soll ein Leitbild 'Gymnasium Appenzell' ausgearbeitet werden, welches im wesentlichen folgende Punkte beinhaltet: Rahmenbedingungen (AI-, AR-Schüler, Internat), bauliche, organisatorische und finanzielle Konsequenzen sowie Planungsfragen. Es besteht die Absicht, das Leitbild zusammen mit der Vorlage über den Umbau der Landsgemeinde 2005 vorzulegen.

3.5 Spital

Die StwK konnte ebenfalls ein Gespräch mit Statthalter Werner Ebnetter sowie dem neuen Spitaldirektor Eduardo Forgas führen. Ziel des intensiven Gespräches war, Informationen über den Stand der Neuorganisation und der Umsetzung zu erhalten.

Der neue Spitaldirektor ist seit dem 1. Oktober 2003 im Amt. Der Spitalrat wurde im Dezember 2003 gewählt. Die Besetzung des Präsidiums gestaltete sich schwierig. Es mussten aus verschiedenen Gründen wie zeitliche Beanspruchung, Verbindung zum Thema usw. diverse Absagen entgegen genommen werden. Das Präsidium wird deshalb interimswise durch den Statthalter wahrgenommen, obwohl dies im Gesetz nicht vorgesehen ist.

In einem ausführlichen Gespräch orientierten Statthalter und Spitaldirektor über ihre Standortbestimmung, die anstehenden Sofortmassnahmen sowie die für das laufende Jahr gesetzten Ziele. Beide beurteilen die Ausgangslage des Spitals als gut. Die Aufbauorganisation wurde angepasst (klare Zuständigkeiten, flache Hierarchie). Wichtigste Aufgabe des Spitalrates für das Jahr 2004 ist der Abschluss der Verträge mit den Belegärzten sowie die Entwicklung einer Strategie für das Spital und das Pflegeheim, welche u.a. folgende Punkte beinhaltet: Ist-Analyse des Spitals und Pflegeheim Appenzell, demographische Entwicklung, finanzpolitische Komponente (Businessplan), ausserkantonale Hospitalisierung.

Die StwK hat bei den Gesprächen einen guten Eindruck gewonnen und stellt fest, dass die für das laufende Jahr geplanten Massnahmen mit den seinerzeitigen Empfehlungen der StwK in ihrem Bericht 2001 weitgehend übereinstimmen. Eine abschliessende Beurteilung ist aufgrund der kurzen Einführungszeit jedoch noch nicht möglich.

3.6 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Die StwK hat sich beim Vorsteher des Land- und Forstwirtschaftsdepartements insbesondere über die Auswirkungen des geänderten Bundesgesetzes zum bäuerlichen Bodenrecht (AP2007) auf unseren Kanton sowie über den Stand der Erstellung des Leitbildes zur Wald- und Forstwirtschaft informieren lassen.

Das per 1. Januar 2004 auf Bundesebene in Kraft gesetzte, geänderte Bodenrecht lässt keine Flächenbegrenzungen bei landwirtschaftlichen Grundstücken mehr zu. Die Abgrenzung für ein landwirtschaftliches Gewerbe liegt neu bei 0.75 Standardarbeitskraft (SAK). Das Departement ist in Bearbeitung einer neuen Gesetzesvorlage, mit welcher die Handhabung in unserem Kanton geregelt wird. Das Gesetz soll der Landsgemeinde 2005 vorgelegt werden. Als Übergangslösung wird für das Jahr 2004 in Absprache mit dem Bundesamt für Justiz für die Abgrenzung von landwirtschaftlichen Grundstücken von 0.50 SAK ausgegangen.

Das Leitbild zur Wald- und Forstwirtschaft ist für die Juni-Session 2004 des Grossen Rates vorgesehen.

3.7 Polizei

Die StwK hat sich bei der Kantonspolizei über den aktuellen Stand orientieren lassen. In den vergangenen Monaten wurde eine Umstrukturierung vorgenommen. Die neue Organisation der Kantonspolizei ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Zurzeit wird alles daran gesetzt, einen neuen Kommandanten (Kommandantin) zu rekrutieren. Die StwK ist überzeugt, dass die richtigen Massnahmen getroffen wurden.

4 Entschädigung Standeskommission

Die StwK hat sich nochmals eingehend mit der Entschädigungsfrage der Standeskommission auseinandergesetzt und erarbeitet verschiedene Varianten. Eine entsprechende Vorlage wird dem Grossen Rat in der Herbst-Session 2004 vorgelegt.

5 Anträge an den Grossen Rat

Die StwK stellt folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen seien zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu danken.

Geschäftsbericht 2003
der Appenzeller Kantonalbank

Der Geschäftsbericht 2003 kann bei der
Appenzeller Kantonalbank
Bezogen werden

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung der Statutenänderungen der
Korporation Gemeinmerk Mettlen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
genehmigt gestützt auf Art. 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 folgende von der Korporationsgemeinde vom 23. Januar 2004 beschlossenen Änderungen der Statuten vom 18. März 1983:

I.

Der Art. 10 Abs. 1 der Statuten wird durch eine neue Ziff. 7. mit folgendem Wortlaut ergänzt:

7. Berichterstattungen über vertragliche oder teuerungsbedingte Veränderungen bei den Baurechtsverträgen.

II.

Der Art. 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

³Neue Anträge zuhanden der Korporationsgemeinde können nur auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn sie bis 30. November des Vorjahres der Kommission schriftlich eingereicht worden sind.

III.

Der Art. 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

²Statutenänderungen dürfen nur an ordentlichen Korporationsgemeinden erfolgen und bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der an der Korporationsgemeinde anwesenden Anteilhaber.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderungen der
Korporation Gemeinmerk Mettlen**

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29. Januar 2004 unterbreitet der Aktuar der Korporation Gemeinmerk Lehn-Mettlen, Rechtsanwalt lic. iur. Hubert Gmünder, die Korporationsstatuten zusammen mit dem Protokoll der ordentlichen Korporationsgemeinde vom 23. Januar 2004, an welcher die Art. 10 Abs. 1 Ziff. 7. (neu), Art. 10 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 2 der Statuten neu eingefügt bzw. geändert worden sind.

Dazu wird ausgeführt, die erstgenannten beiden Artikel seien schon im Vorjahr einstimmig gutgeheissen worden, doch sei die Änderung am statuarischen Anwesenheitsquorum für Statutenänderungen gescheitert. Aus diesem Grunde habe der Vorstand dieses Jahr auch eine Änderung von Art. 12 Abs. 2 der Statuten vorgeschlagen, wobei die einstimmige Annahme dieses Mal genügt habe, weil zwei Drittel der Anteilhaber anwesend gewesen seien.

Der Grosse Rat wird gestützt auf Art. 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch um Genehmigung der Statutenänderungen ersucht.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderungen der Korporation Gemeinmerk Mettlen einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 17. Februar 2004

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Cakmak-Cakmak Birgül, geb. 6. Mai 1976 in Kelhasan (Türkei), türkische Staatsangehörige, wohnhaft Weissbadstrasse 59, 9050 Appenzell, sowie ihre Kinder Havva Cakmak, geb. 18. Dezember 1998, und Dilba Cakmak, geb. 22. Oktober 2002.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Birgül Cakmak sowie ihre Kinder Havva und Dilba Cakmak das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Vonic Dolores, geb. 27. März 1986 in Appenzell, kroatische Staatsangehörige, wohnhaft Gaishausstrasse 12, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Dolores Vonic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Garic Benjamin, geb. 15. Februar 1985 in Doboj (Bosnien-Herzegowina), kroatischer Staatsangehöriger, wohnhaft Bankgasse 4, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Benjamin Garic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Trpcevic Manuel, geb. 10. August 1986 in Appenzell, serbischer Staatsangehöriger, wohnhaft Gaishausstrasse 10, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Manuel Trpcevic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Mujkanovic-Djikanovic Miralem, geb. 2. April 1978 in Hrasno Gornje Kalesija (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Weissbadstrasse 27A, 9050 Appenzell, sowie seine Kinder Mirnesa Mujkanovic, geb. 27. November 1998, und Mirnes Mujkanovic, geb. 10. Mai 2002.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Miralem Mujkanovic sowie seine Kinder Mirnesa und Mirnes Mujkanovic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.